

**Investor-
Memorandum**
BRI CP Eifel FGR



Beaureale
Investments
**Investieren in
Immobilien im Center
Parcs Park Eifel**

June 2023

Beteiligte Parteien und Experten

BRI CP Eifel FGR
Stationsplein 21
4461 HP Goes
Nederland
www.beaureale.com

Fondsmanager

Beaureale Investments France S.A.S.
9 Avenue de Friedland
75008 Paris
Frankreich
info@beaureale.com

Bauftragter Dienstleister

Beaureale Investments B.V.
Stationsplein 21
4461 HP Goes
Niederlande

Wirtschaftsprüfer

Moore DRV
Stationspark 28
4462DZ Goes
Nederland

Notar (DE)

Ernst & Young Law
Mergenthalerallee 3
65760 Eschborn
Deutschland

Rechtlicher Eigentümer

BRI CP Eifel B.V.
Stationsplein 21
4461 HP Goes
Niederlande
legalowner@beaureale.com

Verwahrstelle

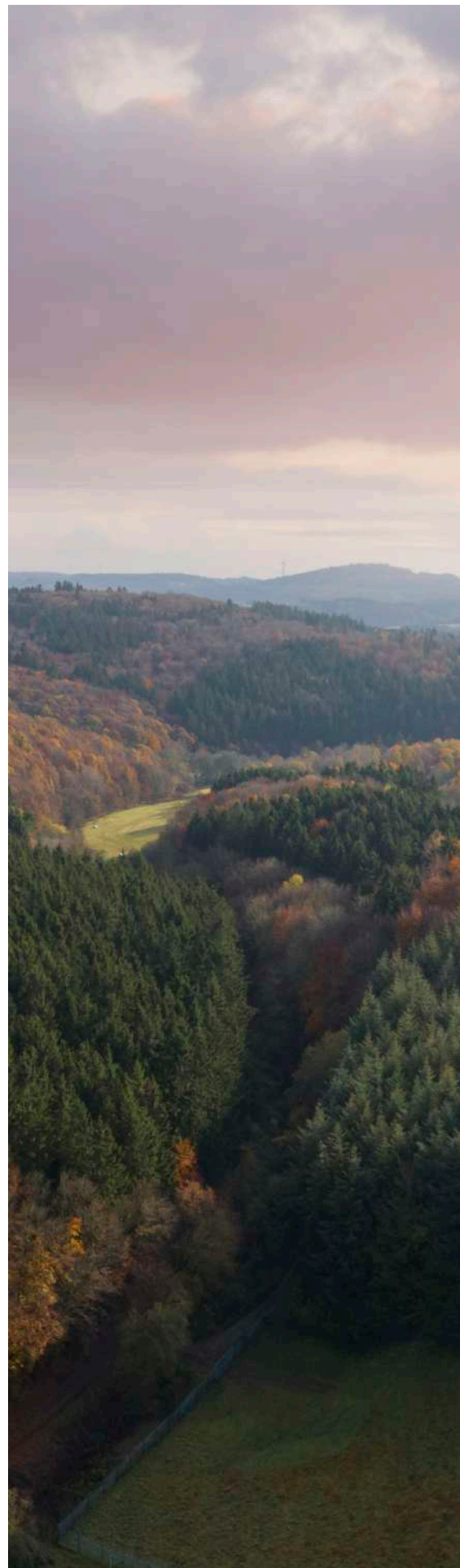
CSC Depository B.V.
Woudenbergseweg 11
3953 ME Maarsbergen
Niederlande

Rechts- und Steuerberater

Jones Day
Concertgebouwplein 20
1071 LN Amsterdam
Niederlande

Notar (NL)

HVG Law
Antonio Vivaldistraat 150
1083 HP Amsterdam
Niederlande





Inhaltsverzeichnis

Beteiligte Parteien und Experten	02	8. Beitritt zum Fonds	44
Wichtige Mitteilung	05	8.1 Überblick. Fristen	44
1. Einleitung	06	8.2 Anforderungen an die Investoren	45
2. Definitionen	08	8.3 Wie Sie rechtsgültig zeichnen können	46
3. Die Investition	10	9. Risikofaktoren	48
3.1 Überblick	10	9.1 Überblick	48
3.2 Das Darlehen, der Darlehensnehmer und die Bürgschaft	11	9.2 Mit den Investitionen des Fonds verbundene Risiken	49
3.3 Der Mieter und die Mietgarantie	13	9.3 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten	50
3.4 Center Parcs Park Eifel	13	9.4 Risiken im Zusammenhang mit dem Fondsmanager	51
4. Die Beteiligungen	18	9.5 Risiken im Zusammenhang mit dem rechtlichen Eigentümer	51
4.1 Einleitung	19	9.6 Risiken im Zusammenhang mit dem Fonds	52
4.2 Erläuterung der Investitions Rendite der Beteiligung A	19	10. Übertragung und Rücknahme von Beteiligungen	54
4.3 Erläuterung der Investitions Rendite der Beteiligung B	22	10.1 Übertragung von Beteiligungen	54
4.4 Erläuterung der Investitions Rendite der Beteiligung C	24	10.2 Rücknahme von Beteiligungen	54
4.5 Einstufung im Falle der Liquidation des Fonds	27	11. Kosten und Gebühren	56
4.6 Aspekte der Zukunftsfähigkeit	27	11.1 Kosten des Fonds	56
5. Der Mieter	28	11.2 Individuelle Kosten	56
5.1 Groupe Pierre et Vacances Center Parcs	29	12. Bewertung und Informationen für Anleger	58
5.2 Center Parcs	31	12.1 Bewertung	58
5.3 Bewertungen	34	12.2 Geschäftsjahr und Jahresbericht. Nettoinventarwert. Zwischenberichterstattung	59
6. Rechtliche und aufsichtsrechtliche Struktur des Fonds	36	13. Beschränkte Steuerinformationen	60
6.1 Rechtliche Struktur des Fonds	36	14. Anhänge	61
6.2 Aufsichtsrechtliche Stellung des Fonds	37		
7. Management und Verwaltung des Fonds	38		
7.1 Die Struktur des Fonds	38		
7.2 Der Fondsmanager	39		
7.3 Der rechtliche Eigentümer	40		
7.4 Die Verwahrstelle	41		
7.5 Anleger, Anlegerversammlung	42		
7.6 Interessenkonflikte, Risiko- und Liquiditätsmanagement	43		

Wichtige Mitteilung

Dieses Investor-Memorandum gilt für den BRI CP Eifel FGR ("Fonds für gemeinsame Rechnung") (nachstehend "der Fonds" genannt).

Potenzielle Investoren sollten dieses Investor-Memorandum sorgfältig durchlesen und, soweit erforderlich, ihre eigenen Rechts- und Finanzberater in Bezug auf relevante rechtliche, finanzielle, steuerliche oder sonstige Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer möglichen Beteiligung des Fonds konsultieren. Der Inhalt dieses Investor-Memorandums soll nicht als Aufforderung zu einer Investition oder als Investitions-, Rechts- oder Steuerberatung verstanden werden.

Potenzielle Investoren sollten insbesondere die in Abschnitt 9 des Investor-Memorandums enthaltenen Risikofaktoren studieren. Der Fonds birgt ein gewisses Risiko und ist nur für Personen geeignet, die das Risiko eines Totalverlustes ihrer Investition eingehen können. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Investitionsziele erreichen wird. Der Wert Ihrer Investition kann schwanken. Die in der Vergangenheit erzielten Renditen bieten keine Garantie für zukünftige Renditen.

Die Verwaltungsgesellschaft (Beaureale Investments France S.A.S.) erklärt, dass sie alle angemessenen Nachforschungen hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Investor-Memorandum enthaltenen Informationen angestellt hat, dass die in diesem Investor-Memorandum enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass keine Informationen ausgelassen wurden, die die Tragweite dieser Beteiligung wesentlich beeinflussen könnten.

Die in diesem Investor-Memorandum enthaltenen Informationen können sich jederzeit ändern. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beziehen sich daher ausschließlich auf die Verhältnisse zum Datum des vorliegenden Investor-Memorandums, wie sie auf dem Deckblatt angegeben sind. Weder die Aushändigung dieses Investor-Memorandums noch das Angebot, noch die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen ist zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem vorgenannten Datum als eine erneute Bestätigung der Umstände durch den Fondsmanager anzusehen.

Nur der Fondsmanager ist befugt, Informationen zu erteilen oder Erklärungen in Bezug auf den Fonds abzugeben. Wenn solche Informationen oder Erklärungen von anderen bereitgestellt werden, sollte man sich nicht darauf verlassen, dass diese Informationen oder Erklärungen vom Fondsmanager bereitgestellt oder abgegeben wurden.

Die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers (AMF) hat dem Fondsmanager die Genehmigung erteilt, Anlageinstrumente zu verwalten und Anteile an Anlageinstrumenten anzubieten. Obwohl der Fondsmanager den Fonds bei der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin registriert hat (und auf dieser Grundlage berechtigt ist, Beteiligungen des Fonds auch in Deutschland anzubieten), ist die französische Aufsichtsbehörde AMF für die Überwachung des Fondsmanagers und seiner Verwaltung des Fonds zuständig. Unbeschadet der Aufsicht durch die AMF besteht bei den Anlagen des Fonds das Risiko, dass die Anleger ihre Anlage in den Fonds ganz oder teilweise verlieren können.

Die Verbreitung dieses Investor-Memorandums sowie das Angebot und die Ausgabe von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die dieses Investor-Memorandum erhalten, sind verpflichtet, sich über das Bestehen möglicher Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Der Fondsmanager übernimmt in dieser Hinsicht keine Haftung.

Dieses Investor-Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die auf Annahmen, Erwartungen und Informationen basieren, die dem Fondsmanager im Juni 2023 zur Verfügung standen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Prognosen mit Vorsicht zu interpretieren sind.

Dieses Investor-Memorandum unterliegt dem niederländischen Recht. Der Manager übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieses Investor-Memorandums gegenüber anderen Personen als Anlegern. Nur das Investor-Memorandum in niederländischer Sprache ist verbindlich.

Einleitung

Investitionen in Immobilien von Pierre & Vacances haben eine sehr lange Geschichte. Bereits 1967 wurden in Frankreich Ferienhäuser als Kapitalanlage an Privatpersonen verkauft. Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde das niederländische Center Parcs von dem französischen Unternehmen Pierre & Vacances übernommen, wodurch die Gruppe Pierre et Vacances-Center Parcs (nachstehend PVCP genannt) entstand. Die Immobilien von Center Parcs wurden bei der Übernahme durch Pierre et Vacances aus der Bilanz der Gruppe herausgenommen und ausschließlich an institutionelle Investoren verkauft.

Im Jahr 2011 begann Center Parcs auch mit dem Verkauf von Ferienhäusern an private Investoren in Belgien, den Niederlanden und Deutschland. Der Großteil der Immobilien blieb jedoch stets in den Händen institutioneller Investoren.

Diese Entscheidung wurde unter anderem durch die umfangreichen zentralen Einrichtungen des Center Parcs-Konzepts begründet. Charakteristisch für die Marke Center Parcs sind die umfangreichen zentralen Einrichtungen wie das Aqua Mundo, der Market Dome, der Freizeitboulevard und die BALUBA. Darüber hinaus befinden sich die Parks oft in weitläufigen Naturlandschaften, auf großzügigen Grundstücken mit zahlreichen Spielgeräten, Infrastruktur, Wasserspielen und Parkmöglichkeiten.

In den letzten Jahrzehnten wurden Center Parcs-Immobilien im Wert von rund 2,5 Milliarden Euro an neue Investoren in Belgien, den Niederlanden und Deutschland verkauft. Insgesamt wurden bereits 800 Millionen Euro in die Erneuerung und Modernisierung

investiert. Rund 20 % davon wurden investiert von privaten Investoren, die restlichen 80 % von institutionellen Anlegern. Eine große Anzahl von Center Parcs-Parks wurde inzwischen komplett renoviert und modernisiert.

In den kommenden Jahren will Center Parcs weiter erneuern, erweitern und modernisieren. Center Parcs sieht die damit verbundenen Investitionen als ein wichtiges Instrument, um in der Ferienparkbranche fortschrittlich zu sein und zu bleiben. Center Parcs will seine Position als Marktführer behaupten, seine Gäste weiterhin begeistern und immer wieder neue Maßstäbe in Sachen Urlaubserlebnis setzen.

Gerade jetzt, d.h. ab Juni 2023, kommt ein neues Produkt als Investitionsmöglichkeit zu den Immobilien von Center Parcs hinzu. In Zusammenarbeit mit PVCP Immobilien wird Privatinvestoren über Beareale Investments die Möglichkeit geboten, in die zentralen Einrichtungen der Center Parcs Parks zu co-investieren. Bislang war diese Investitionsmöglichkeit institutionellen Investoren vorbehalten.

Ihnen liegt das Investor-Memorandum des Investmentfonds BRI CP Eifel FGR vor. Das Ziel des Fonds ist es, die Ausgabe von Beteiligungen bei der Finanzierung der zentralen Einrichtungen und 33 Ferienhäusern der Ferienanlage Center Parcs Park Eifel zu unterstützen.

Die Ausgabe der Beteiligungen erfolgt durch den Manager, Beareale Investments France SAS. Dieses Investor-Memorandum enthält alle relevanten Informationen über das Projekt und die Investitionsmöglichkeiten, die uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Investor-Memorandums zur Verfügung stehen.

Das Managementteam von Beareale Investments ist seit mehr als 50 Jahren erfolgreich im Bereich Freizeitimmobilien tätig und hat in dieser Zeit Erfahrungen mit dem Verkauf von Freizeitimmobilien-Investitionen an institutionelle und private Investoren gesammelt.

Beareale wurde 2019 mit dem Ziel gegründet, den traditionellen Markt für institutionelle Investoren einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Durch die Fonds von Beareale kann dieses breitere Publikum in professionelle Projekte investieren und jährliche Renditen und Rückzahlungen über die gesamte Laufzeit ihrer Investition erwarten.

Der Center Parcs Park Eifel liegt in der Eifel, in der Nähe des Dorfes Gunderath. Die zum Teil neu gebauten und modernisierten Ferienhäuser des Ferienparks werden überwiegend an private Investoren verkauft.

Alle zentralen Einrichtungen wie Aqua Mundo, BALUBA, Leisure Boulevard, die Infrastruktur einschließlich aller unbebauten Grundstücke des Parks und 33 neu gebaute Ferienhäuser sind im Besitz eines institutionellen Investors. In Zusammenarbeit mit Center Parcs und dem institutionellen Eigentümer bietet Beareale Investments nun auch privaten Investoren die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

Der Betrieb des Parks erfolgt durch die Center Parcs Leisure Deutschland GmbH und die Center Parcs Bungalowpark Eifel GmbH, zwei 100%ige Tochtergesellschaften der Center Parcs Europe N.V. Der gesamte Park wurde mit einem Gesamtaufwand von rund 64 Millionen Euro modernisiert und erneuert.

Während der Modernisierung und des anschließenden Betriebs wurde die Investition von den Vermögensverwaltern von Beareale Investments genau überwacht. Beareale informiert seine Investoren mit Newslettern und jährlichen Versammlungen.

Das vorliegende Investor-Memorandum erläutert und beschreibt die Investition in das Eifelprojekt. Darüber hinaus werden alle wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Strukturierung, dem Betrieb, dem Mieter, den beteiligten Parteien, den Risiken und allen anderen relevanten Informationen näher erläutert.

Sollten Sie nach der Lektüre dieses Investor-Memorandums noch Fragen haben, können Sie uns gerne unter beteiligungen@beareale.com oder unter +31 88 00 33 700 kontaktieren.

Im Namen von Beareale Investments ,

T. Hellin
Paris, Juni 2023

Definitionen

Sofern in diesem Investor-Memorandum nicht anders definiert oder aus dem Kontext ersichtlich, haben die folgenden in Fettschrift geschriebenen Begriffe in diesem Investor-Memorandum die folgenden Bedeutungen:

“AIF” bedeutet Alternative Investment Institution;

“AFM” bezeichnet die Stichting Autoriteit Financiële Markten, die niederländische Finanzmarktaufsicht;

“AIFMD” bezeichnet die Richtlinie 2013/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung;

“AMF” bezeichnet die Autorité des Marchés Financiers, die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde;

“Anhang” bezeichnet einen Anhang zu diesem Investor-Memorandum;

“Ausgabeaufschlag” bezeichnet die in Abschnitt 11.2 beschriebene Gebühr, die von einem Investor bei der Ausgabe von Anteilen an den Manager zu zahlen ist;

“Bankdarlehen” bezeichnet das Darlehen für

die Finanzierung der Ferienhäuser, das über die deutschen Volksbank Gescher eG aufgenommen wurde;

“Beauftragter Dienstleistungsanbieter” bezeichnet Beareale Investments B.V., die niederländische Tochtergesellschaft des Managers;

“Beteiligung” bedeutet eine Beteiligung A und/oder, je nach Kontext, eine Beteiligung B oder eine Beteiligung C;

“Beteiligung A” bezeichnet ein Recht auf Beteiligung am Fonds (wie durch die Bestimmungen der Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als Beteiligung A bezeichnet wird;

“Beteiligung B” bezeichnet ein Recht auf Beteiligung an dem Fonds (wie durch die Bestimmungen der Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als Beteiligung B bezeichnet wird;

“Beteiligung C” bezeichnet ein Beteiligungsrecht

an dem Fonds (wie durch die Bestimmungen der Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als Beteiligung C bezeichnet wird;

“CAPEX” steht für CAPital EXpenditures oder Kapitalaufwand. Er bezieht sich auf Investitionen in Anlagevermögen aufgrund von Ersatz, Erneuerung und/oder Erweiterung;

“Darlehensnehmer” bedeutet Ferienpark Eifel B.V., der Schuldner des vom Fonds gewährten Darlehens;

“Darlehen” bezeichnet das vom Fonds an den Darlehensnehmer gewährte Hypothekendarlehen, wie in Abschnitt 3.2 näher beschrieben;

“Ferienhäuser” bezeichnet die 33 neu gebauten Ferienhäuser des Ferienparks Center Parcs Park Eifel, die der Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln und aus den Erlösen des Bankdarlehens erworben hat und die renoviert wurden;

“Fonds” bezeichnet den Fonds für gemeinsame Rechnung mit dem Namen BRI CP Eifel FGR, auf den sich dieses Investor-Memorandum bezieht;

“Fondsdokumente” bezeichnet die rechtlichen Dokumente, die den Fonds regeln, nämlich die Fondsbedingungen, den Zeichnungsschein, das Investor-Memorandum und das Hauptinformationsdokument;

“Fondsbedingungen” bezeichnet die Bedingungen für die Verwaltung und Verwahrung des Fonds, wie sie in Anhang 6 (Fondsbedingungen) dargelegt sind;

“HauptInformationsdokument” bezeichnet das vom Manager in Bezug auf den Fonds herausgegebene Hauptinformationsdokument;

“Investor-Memorandum” bezeichnet dieses vom Manager in Bezug auf den Fonds herausgegebene Investor-Memorandum;

“Investor” bezeichnet einen Inhaber eines oder mehrerer Beteiligungen;

“Immobilie” bezeichnet die zentralen Einrichtungen des Ferienparks Center Parcs Park Eifel, die der Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln und aus den Erlösen des Darlehens

erworben hat und die renoviert werden;

“Manager” bedeutet Beareale Investments France S.A.S., der Manager des Fonds, oder ein anderer Manager des Fonds, der jederzeit ernannt werden kann;

“Mieter” bedeutet Center Parcs Leisure Deutschland GmbH, der Mieter der Immobilie und der Ferienhäuser, die vom Darlehensnehmer gehalten werden;

“Nahestehende Person” bedeutet in Bezug auf eine bestimmte Person eine Person, die diese Person kontrolliert, die von dieser Person kontrolliert wird oder die von einer Person kontrolliert wird, die ebenfalls diese Person kontrolliert. Kontrolle über eine Person bedeutet die direkte oder indirekte Befugnis, die Entscheidungsfindung innerhalb des mit der Verwaltung dieser Person betrauten Organs zu bestimmen oder mitzubestimmen;

“Nettoinventarwert” bezeichnet die in Euro ausgedrückte Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte des Fonds und dem Betrag der Verbindlichkeiten des Fonds;

“Rechtlicher Eigentümer” BRI CP Eifel B.V., die mit der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds betraute juristische Person oder eine andere juristische Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt als solche benannt wurde;

“Verwahrstelle” bezeichnet CSC Depository B.V., die Verwahrstelle des Fonds im Sinne von Artikel 21 der AIFMD, oder eine andere Verwahrstelle des Fonds, die jederzeit ernannt werden kann;

“Wft” bedeutet das Gesetz über die Finanzaufsicht.

“Wirtschaftsprüfer” bezeichnet den in Artikel 2:393(1) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Wirtschaftsprüfer, der mit der Prüfung des Jahresberichts des Fonds beauftragt ist;

“Zeichnungsschein” bezeichnet das über die Plattform My Beareale (<http://my.beareale.com>) auszufüllende Formular, mit dem ein (potenzieller) Anleger beim Manager die Ausgabe eines oder mehrerer Anteile beantragen kann;

03

Die Investition



3.1

Überblick

Der Fonds strebt zugunsten seiner Investoren eine Rendite in Höhe von ca. sechs Prozent (6,00 %) auf die Anteile A, ca. sieben Prozent (7,00 %) auf die Anteile B und ca. siebeneinhalb Prozent (7,50 %) auf die Anteile C an, indem er der Ferienpark Eifel B.V. (der Darlehensnehmer) ein verzinsliches nachrangiges Darlehen mit erstem und zweitem Hypothekenrecht in Höhe von ca. € 9.500.000 gewährt. Die Rendite besteht aus einer festen vierteljährlichen Ausschüttung und einer kumulativen (zinsabhängigen) Bonuszahlung bei Rückzahlung der Beteiligungen.

Der Darlehensnehmer wird die Erweiterung und Erneuerung der zentralen Einrichtungen und den Neubau von 33 Ferienhäuser im Center Parcs Park Eifel (das Grundstück und die Ferienhäuser) finanzieren aus:

1. den Erträgen des Darlehens,
2. den Erlösen aus dem Bankdarlehen,
3. Eigenmittel in Höhe von ca. € 10.500.000.

Die Immobilie und die Ferienhäuser werden vom Darlehensnehmer an den Betreiber von Center Parcs Park Eifel, Center Parcs Leisure Deutschland GmbH (der Mieter), auf der Grundlage eines 15-jährigen Triple-Net-Pachtvertrags vermietet. Die Zins- und Tilgungszahlungen werden vom Darlehensnehmer aus den (Netto-) Mieteinnahmen und gegebenenfalls aus den späteren Erlösen aus dem Verkauf oder der Refinanzierung des Objekts des Grundstücks und der Ferienhäuser.

Der Fonds wird außer der Investition in das Darlehen keine weiteren Investitionen tätigen (unbeschadet des Rechts, bei Bedarf kurzfristige Einlagen bei Banken zu halten). Der Fonds wird keine Kredite aufnehmen, außer für begrenzte Raten von bis zu 3 Monaten, wobei der zu einem beliebigen Zeitpunkt ausstehende Gesamtbetrag 50.000 € nicht übersteigen darf. Der Fonds wird keine anderen Formen der Hebelwirkung einsetzen.

3.2

Das Darlehen, der Darlehensnehmer und die Bürgschaft

3.2.1 Das Darlehen

Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer vom Fonds aus den Erlösen aus der Ausgabe von Beteiligungen zur Verfügung gestellt. Alle Bedingungen, unter denen das Darlehen gewährt wird, sind in einem Gelddarlehensvertrag festgelegt, der zwischen dem Darlehensnehmer und dem Fonds abgeschlossen wird, bevor der Hauptbetrag des Darlehens zur Verfügung gestellt wird.

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale des Darlehens:

Darlehensnehmer:	Ferienpark Eifel B.V.
Hauptschuld:	€ 9.500.000
Laufzeit:	15 Jahre
Rendite:	5,00 % auf Teil A des Darlehens, 6,00 % auf Teil B des Darlehens, 4,00 % auf Teil C des Darlehens, 1,00 % jährliche kumulative Zinsen auf die Rückzahlung der Teile A und B des Darlehens, 3,50 % jährliche kumulative Zinsen auf die Rückzahlung des Teils C des Darlehens.
Rückzahlung:	Jährlich variabel. Die Rückzahlungen erfolgen in Abhängigkeit vom Cashflow des Darlehensnehmers und des Fonds. Der Fonds strebt eine jährliche Rücknahme der Beteiligungen nach dem ersten Jahr des Fonds an. Die Rücknahme erfolgt nach der Rangfolge des Fonds, wobei die Beteiligung A vollständig zurückgenommen wird, bevor die Beteiligung B zurückgenommen wird. Die Beteiligung C werden zurückgenommen, nachdem die Beteiligung A und B vollständig zurückgenommen wurden. Der letzte Rücknahmetermin der Beteiligung A ist voraussichtlich der 30-09-2029, der letzte Rücknahmetermin der Beteiligung B ist voraussichtlich der 30-09-2035. Der letzte Rücknahmetermin für die Beteiligung C wird voraussichtlich der 30-09-2038 sein. Den Anlegern wird die Möglichkeit geboten, jedes Jahr freiwillig einen Rücknahmeantrag zu stellen. Liegen zu wenige oder zu viele Anträge vor, erfolgt die Rücknahme durch ein notarielles Losverfahren.
Sicherheiten:	Der Darlehensnehmer sichert den Fonds durch ein erstrangiges Grundpfandrecht an der Immobilie in Höhe von effektiv 9.500.000 €, zuzüglich Zinsen, Kosten und Vertragsstrafen, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundpfandrecht anfallen. Als zusätzliche Sicherheit erhält der Fonds ein zweites Grundpfandrecht an den Ferienhäusern, das gegenüber dem ersten Grundpfandrecht der Volksbank Gescher eG nachrangig ist.
Bürgschaft:	Die InterEstate Holding B.V. (der Garant) garantiert dem Fonds die Erfüllung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen des Darlehensnehmers.
Anwendbares Recht und Streitbeilegung:	Deutsches Recht



3.2.2 Der Darlehensnehmer

Der Darlehensnehmer, Ferienpark Eifel B.V., ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amsterdam und Hauptniederlassung in der Honthorststraat 22, 1071 DG Amsterdam, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 84484659. Alle Anteile am Kapital des Darlehensnehmers werden vom Garanten, der InterEstate Holding B.V., gehalten (für eine kurze Beschreibung des Garanten siehe unten, Abschnitt 3.2.3).

Der Darlehensnehmer übt keine anderen Tätigkeiten aus als den Kauf und Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung der Immobilien. Nachfolgend ist die Proforma-Bilanz des Darlehensnehmers zu dem Zeitpunkt dargestellt, an dem der Darlehensnehmer über seine 100%ige Tochtergesellschaft Holidaypark Eifel B.V. die Immobilie erworben und das Bankdarlehen aufgenommen haben wird.

Konsolidierte Bilanz			
Aktiva		Passiva	
Zentrale Einrichtungen Center Parcs Park Eifel	15.000.000	Darlehen BRI Center Parcs Eifel FGR	9.500.000
33 Ferienhäuser Center Parcs Park Eifel	9.844.000	Bankdarlehen der Volksbank Gescher eG	5.000.000
Bankguthaben und Kassenbestand	100.000	Eigenkapital	10.444.000
Gesamt	24.944.000	Gesamt	24.944.000

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Fonds, ohne vorherige Genehmigung des Fonds keine anderen als die in Abschnitt 3.2.1 genannten Finanzmittel zu beschaffen und keine anderen als die in diesem Abschnitt 3.2.2 genannten Tätigkeiten auszuüben.

3.2.3 Die Bürgschaft

Die InterEstate Holding B.V. (der Garant) garantiert dem Fonds die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehen. Zu diesem Zweck wird zwischen der Garantin, dem Darlehensnehmer und dem Fonds ein Garantievertrag geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung zahlt der Garant dem Fonds auf erste schriftliche Aufforderung jeden Betrag, mit dessen Zahlung der Darlehensnehmer in Verzug ist.

Die Garantin ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amsterdam und Hauptgeschäftsstelle in der Honthorststraat 22, 1071 DG Amsterdam, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 22053199.

3.3

Der Mieter und die Mietgarantien

3.3.1 Der Mieter

Die Mieterin des Mietobjekts, die Center Parcs Leisure Deutschland GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Köln und Geschäftssitz im Kaltenbornweg 1-3 50679 Köln. Alle Anteile am Kapital des Mieters werden von der Center Parcs Germany Holding B.V. gehalten.

3.3.2 Die Mietgarantien

Die Erfüllung der (Miet-)Zahlungsverpflichtungen des Mieters gegenüber dem Darlehensnehmer ist durch drei Bürgschaften der Center Parcs Germany Holding B.V., der Center Parcs Europe N.V. und der Pierre et Vacances SA gegenüber dem Darlehensnehmer sowie durch eine unabhängige, unbedingte Konzernbürgschaft der Pierre et Vacances SA als Sicherheit für die fristgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen des Mieters (und seiner Rechtsnachfolger) gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem Mietvertrag bis zu einem Höchstbetrag von 19.848.011 € gesichert.

3.4

Center Parcs Park Eifel

3.4.1 Über den Park

Center Parcs Park Eifel ist ein Ferienpark mit 460 Ferienhäusern und zentralen Einrichtungen, der in der Tourismusregion Eifel liegt. Nach Abschluss aller Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten verfügt der Park über insgesamt 440 Ferienhäuser. Center Parcs hat darüber hinaus die Option, den Park um weitere 30 neue Ferienhäuser zu erweitern, so dass die Gesamtzahl der Ferienhäuser 470 betragen würde. In diesem Dokument wird der Begriff "Center Parcs Park Eifel" verwendet, um alle Ferienhäuser und zentralen Einrichtungen des Ferienparks zu bezeichnen.

Der Center Parcs Park Eifel wird seit 2002 von Center Parcs betrieben und liegt an der Grenze der Gemeinden Gunderath und Sassen, im Naturpark Vulkaneifel. Der Park ist auch unter seinem früheren Namen Park Heilbachsee bekannt.

Im Jahr 1979 wurde der Ferienpark von der Bilderberg-Gruppe eröffnet. Damals bestand er aus einem Hauptgebäude mit Schwimmbad, einem Restaurant und 218 Ferienhäusern, hauptsächlich 2-, 3- und 4-Bett-Häuser, die an einem Hang über dem Heilbachsee lagen.

Im Jahr 1982 wurde der Betrieb von Vendorado übernommen, das ab 1989 in Gran Dorado umbenannt wurde. 1991 wurde der Park um 242 Ferienhäuser, hauptsächlich 6- und 8-Bett-Ferienhäuser, erweitert, die weiter oben am Hang liegen. Damals wurden auch die zentralen Einrichtungen um ein subtropisches Schwimmbad, eine große Sporthalle und ein Indoor-Parkzentrum mit Supermarkt, Snackbar, Souvenirladen, Juwelier und mehreren Restaurants erweitert.

Gran Dorado pachtete den Park bis zu seiner Übernahme durch die Gruppe Pierre et Vacances-Center Parcs im Jahr 2002. Seitdem wird der Park von Center Parcs betrieben. Damals wurde der Park sowohl im Hinblick auf sein Aussehen als auch auf das Niveau der Einrichtungen neu gestaltet, um der Center Parcs-Formel besser zu entsprechen. Die Zielgruppe des Parks besteht aus jungen Familien, älteren Menschen, Ruhesuchenden und Entdeckern und Naturliebhaber.



3.4.2 Modernisierung und Erneuerung der Ferienhäuser

Im Park wurden 320 Ferienhäuser komplett renoviert, modernisiert und mit neuem Inventar ausgestattet. Insgesamt wurden Arbeiten im Wert von 26,2 Millionen Euro (exkl. MwSt.) durchgeführt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Investition von rund 81.500 € (exkl. MwSt.) pro Einheit.

Die umfassende Modernisierung umfasst eine vollständige Renovierung der bestehenden Häuser. Die Fassaden der Häuser wurden neu gestrichen, zum Teil im für die Region typischen Fachwerkstil. Das Holzwerk und die Fensterrahmen wurden erneuert oder repariert, wo es notwendig war. Auch die Grünflächen und Terrassen wurden in Angriff genommen. Das Innere der Ferienhäuser wurde nach den aktuellen Kriterien von Center Parcs gründlich renoviert.

Die Innenarbeiten umfassen:

- Vollständige Erneuerung der Bodenbeläge;
- Anstrich aller Wände und Decken;
- Vollständige Erneuerung der Nassbereiche mit neuen Fliesen und Sanitärobjekten;
- Einbau zusätzlicher Duschen und Wellnessbereiche, je nach Haustyp;
- Erneuerung aller Küchen;
- Erneuerung von Schaltanlagen und Türbeschlägen;
- Erneuerung der Inneneinrichtung und des Inventars.

Optimierung des Villamix

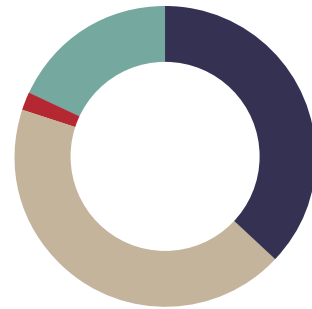
Ein wichtiger Teil des Erneuerungsplans war die Aktualisierung des Villamix. Dieser wurde an die heutigen Anforderungen angepasst, indem unter anderem das Premium-Segment erhöht und ein Ferienhaus der Kategorie KIDS im Center Parcs Park Eifel eingeführt wurde.

Aktueller Villa-Mix



● 80 % Comfort
● 13 % Premium
● 7 % VIP

Villa Mix nach der Renovierung



● 37 % Comfort
● 43 % Premium
● 18 % VIP
● 2 % Kids

Teilweise Renovierung von Häusern (Abriss und Neubau)

140 der ursprünglichen Ferienhäuser (Baujahr 1979) wurden im Rahmen der Modernisierung des Parks renoviert. Das bedeutet, dass diese Ferienhäuser abgerissen wurden, woraufhin auf den verbleibenden Fundamenten 120 komplett neu gebaute Ferienhäuser realisiert wurden, die in 2 architektonische/strukturelle Typen unterteilt sind.

Nachhaltigkeit, hohe Qualität, Anpassung in die Landschaft und Beitrag zu einem optimalen (Urlaubs-) Erlebnis waren die Hauptkriterien bei der Gestaltung der Ferienhäuser. Darüber hinaus wurden alle Ferienhäuser nach einem modularen Konstruktionssystem entworfen, was sowohl der strukturellen Qualität als auch der Baugeschwindigkeit zugute kam. Die Gesamtinvestition für diesen Modernisierungsauftrag belief sich auf rund € 26 Mio. (exkl. MwSt.).

Modernisierung, Renovierung und Erweiterung von Einrichtungen und zentralen Einrichtungen

Neben der Optimierung des Villenmixes und der anschließenden Modernisierung bzw. Renovierung der Ferienhäuser wurden auch die zentralen Einrichtungen stark verbessert. Zu den zentralen Einrichtungen zählen in diesem Zusammenhang sowohl die baulichen Anlagen als auch die Digitalisierung des Kundenerlebnisses (in Form der sogenannten Digital Customer Journey), die Grünstruktur sowie die Wege und Straßen im Park.

Landschaft/Außenanlagen:

- Realisierung des Empfangsgebäudes (E-Check-in);
- Verbesserung der Grünstruktur, der Straßenstruktur und der Wegeführung im Park;
- Bau eines (autofreien) Freizeitboulevards, der sich durch die Landschaft schlängelt:
 - Spazierweg zwischen Market Dome und BALUBA;
 - Spielelemente/Ruhe- und Hängebereiche;
 - Realisierung Streichelzoo;
 - Installation einer Abenteuer-Minigolfanlage;
- Neue Parkbeschilderung.

Market Dome, Aqua Mundo und Kids Factory:

- Erneuerung des Erscheinungsbildes und der Atmosphäre;
- Neue Gastronomiekonzepte im Market Dome und im BALUBA;
- Neue Freizeitkonzepte im Market Dome und in der BALUBA (Lead Bowling, Kids Club, Erweiterung der BALUBA, Indoor-Kleinkinderspielplatz);
- Wasserspielhaus und Aqua Racer Wasserrutsche im Aqua Mundo.

Digitalisierung

Die Digitalisierung der Parkeinrichtungen umfasst die Umsetzung der sogenannten Digital Customer Journey. Mit anderen Worten: Die Gäste haben digitalen Zugang zu ihren Ferienhäusern, dem Aquamundo und den Schließfachern. Außerdem können sie alle Aktivitäten, die sie im Park unternehmen wollen, aus der Ferne buchen und bezahlen.

Planung

Center Parcs begann die Arbeiten im November 2022 und schloss sie Ende Mai 2023 ab.



3.4.3 Verkauf von Center Parcs-Immobilien an private Investoren

Einleitung

Zu Beginn dieses Jahrhunderts befanden sich fast alle von Center Parcs betriebenen Immobilien im Besitz von institutionellen Investoren. Wenn bestehende Parks renoviert wurden, wurden die Investitionen von den bestehenden institutionellen Eigentümern selbst getätigt oder der gesamte Park wurde an eine neue institutionelle Partei verkauft.

Dies beinhaltete einen CAPEX-Erneuerungsplan und einen neuen Pachtvertrag. 2011 wurde beschlossen, einen Teil der Ferienhäuser von Center Parcs auch auf dem privaten Markt in Belgien, den Niederlanden und Deutschland anzubieten. Die Ferienhäuser wurden mit 15-Jahres-Mietverträgen mit Center Parcs verkauft und gelten als Investitionsprodukt. Center Parcs bietet die Option, die Verträge dreimal um jeweils fünf Jahre zu gleichen Konditionen zu verlängern.

In den vergangenen 10 Jahren wurden mehr als 3.000 Ferienhäuser an private Investoren verkauft. Die Nachfrage nach den Anlageprodukten von Center Parcs war noch nie so hoch. Center Parcs Limburgse Peel (475 Einheiten) war im Jahr 2021 innerhalb eines Jahres komplett ausverkauft.

Verkauf von Ferienhäusern Center Parcs Park Eifel

Der Verkauf von Ferienhäusern im Center Parcs Park Eifel begann Mitte 2022. Im Juni 2023 sind nur noch einige wenige Häuser verfügbar.

3.4.4 Entwicklungen im Tourismus weltweit und in Europa

Für die Tourismusbranche weltweit war 2022 ein wichtiges Jahr, um die durch die COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 verursachten Schäden auszugleichen. Im vergangenen Jahr stieg das Volumen des Tourismussektors weltweit um schätzungsweise 60 %. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Niveau von 2019 wieder erreicht wurde. Daher ist die Erholung im Jahr 2023 mit einem erwarteten Anstieg um weitere 30 % von großer Bedeutung für das Erreichen des weltweiten Niveaus vor der Pandemie.

Die Aussichten für Reisen nach Europa sind vielversprechend, trotz globaler Belastungsfaktoren wie der hohen Inflation, dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden Energiekrise sowie einer drohenden wirtschaftlichen Rezession. Natürlich wirken sich die oben genannten Stressfaktoren direkt auf das Kostenmanagement und die Rentabilität der Tourismusbranche in aller Welt aus. Die steigenden Preise für Flugtickets, Hotels und ähnliche Einrichtungen wirken sich wiederum auf die Zahl der Kunden in der

Tourismusbranche aus, insbesondere weltweit. Es wird erwartet, dass der internationale Reiseverkehr nach Europa bis 2025 das Niveau vor der Pandemie erreichen wird. Der Inlandsreiseverkehr wird sich bis 2024 vollständig erholen.

Seit Beginn der Pandemie ist Flexibilität eine absolute Notwendigkeit für die Tourismusbranche. Während 2019 die Mehrheit der Reisenden in Deutschland mehr als drei Monate brauchte, um sich für eine Auslandsreise zu entscheiden, brauchen jetzt 28 % der Touristen ein bis drei Monate. Weniger als 25 % nehmen sich dafür sogar weniger als vier Wochen Zeit. Im Vergleich zum Zeitraum vor der Pandemie ist die Zahl der abgeschlossenen Reiserücktrittsversicherungen um fast 10 % gestiegen. Dass die Kunden flexibel sein wollen, zeigt sich auch an der Nutzung von Online-Buchungs-Apps. Dieser Trend ist im Vergleich zu 2019 um mehr als 40 % gestiegen.

Tourismus in Deutschland

Im Jahr 2022 erholte sich der deutsche Inlandstourismus nach den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Unterbrechungen deutlich. Nach mehreren Monaten mit Sperrungen und Reisebeschränkungen konnten deutsche Reisende dank der Lockerung der Beschränkungen und der Einführung von Impfungen wieder ins Inland reisen. Dies führte zu einem starken Anstieg des Inlandstourismus, wovon die Wirtschaft und der Tourismussektor des Landes profitierten.

Einer der Hauptgründe für den starken Anstieg des Inlandstourismus im Jahr 2022 war die zunehmende Beliebtheit von "Staycations", bei denen deutsche Bürger im Inland reisen, um Sehenswürdigkeiten und Reiseziele zu erkunden. Vor allem dieses Kurzurlaubssegment verzeichnete 2022 einen Zuwachs von fast 50 Prozent. Experten bestätigen den Trend: Aufgrund der Pandemie, der unsicheren politischen Lage und Flughafenchaos im vergangenen Jahr hat das Interesse an regionalen (Kurz-)Reisen stark zugenommen.

Hinzu kommen der Nachhaltigkeitsaspekt und die Tatsache, dass die gestiegenen Flugpreise die Urlaubsbudgets stark belasten. Die deutschen Reisenden bevorzugten 2022 den Urlaub an nahe gelegenen in- und ausländischen Zielen gegenüber Fernreisen. Es ist daher zu erwarten, dass sich viele Familien und Paare auch in diesem Jahr für einen etwas kürzeren Urlaub anstelle der klassischen 14-tägigen Flugreise oder für mehrere Kurzurlaube im In- und nahen Ausland entscheiden werden.

Interesse an Kurzurlauben und Reisearrangements

Auch die über die Online-Suchmaschine Google recherchierten Reisetemen zeigen, dass sich das Reiseverhalten der deutschen Reisenden verändert hat: Kurzurlaube und Pauschalreisen liegen im Trend. Besonders hervorzuheben sind Urlaube mit besonderem

Erlebnis und Charakter. Besonders beliebt sind bei Inlandsreisenden die Ferienparks. Sie bieten eine Vielzahl von Aktivitäten und Annehmlichkeiten, von Schwimmbädern und Sportanlagen bis hin zu Restaurants und Unterhaltungsangeboten.

Das macht sie zu einer attraktiven Wahl für Familien und Paare, die einen unterhaltsamen und bequemen Urlaub verbringen möchten.

Last-Minute-Reisen übertreffen Frühbuchungen

Was den Zeitpunkt der Buchungen betrifft, so ist das Interesse an Last-Minute-Reisen im Vergleich zu 2021 stark gestiegen. Davon profitierte vor allem das Segment der Kurzurlaube. Dies könnte auf die Kostenunsicherheit aufgrund der Inflation und der Energiekrise zurückzuführen sein. Konkrete Reisebuchungen werden nur mit einem vorgeplanten Budget vorgenommen, was in der heutigen Zeit schwierig ist.

Erwartungen für das Reisejahr 2023

Die Aussichten für den deutschen Inlandstourismus für das Jahr 2023 sind trotz der aktuellen Mehrfachkrisen positiv;

Experten sagen ein weiteres Wachstum der Branche voraus.

Die deutschen Reiseziele ziehen immer mehr junge Menschen an. Bis 2023 wollen mehr als 38 % der Reisenden unter 30 Jahren nach Deutschland reisen, ein Anstieg von fast 25 %. Insgesamt planen 72 % der deutschen Reisenden in den nächsten 12 Monaten eine Inlandsreise. Im Jahr 2019 waren es 39 %.

Bei Center Parcs war der Aufschwung bereits im Zeitraum 2020-2021 sichtbar, der nicht von staatlichen Schließungen betroffen war. Schon vor dem Ausbruch der Pandemie war 2019 ein deutlicher Anstieg des Durchschnittspreises pro Woche im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten, insbesondere in Deutschland (+18 %).

Dieser Anstieg setzte sich während des Covid-Zeitraums fort. Auch damals fand der größte Anstieg - sowohl beim Umsatz als auch beim Preis - auf dem deutschen Markt statt. Dieser Trend hat sich im Jahr 2023 fortgesetzt.



04 Die Beteiligungen



4.1

Einleitung

Der Fonds wird das Darlehen aus den Erlösen der Anteile finanzieren, die an die Investoren ausgegeben werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Fonds die Ausgabe von 560 Anteilen A, 900 Anteilen B und 440 Anteilen C. Für jeden Anteil müssen € 5.000 eingezahlt werden.

Der Unterschied zwischen den Beteiligungen A, den Beteiligungen B und den Beteiligungen C betrifft (i) die beabsichtigte Laufzeit und (ii) die beabsichtigte Rendite der Beteiligungen. Ein Investor muss mindestens 40 Beteiligungen A, B und/oder C und damit einen Investitionsbetrag von mindestens € 200.000 zeichnen. Weitere Anforderungen, die ein Anleger erfüllen muss, finden Sie in Abschnitt 8.2.

4.2

Anmerkungen zum Renditeziel für Beteiligung A

In der nachstehenden Tabelle sind die Zinszahlungen an die Investoren von Beteiligungen A zusammengefasst, die am Ende des jeweiligen Quartals erfolgen.

Die Zinszahlung beträgt eineinviertel Prozent (1,25 %) pro Quartal bei einem Jahressatz von fünf Prozent (5,00 %). Der Bonus bei Rücknahme von Anteilen beträgt ein Prozent (1,00 %) jährlich kumulativ auf den bei der Rücknahme gezahlten Betrag.

Übersicht der Zinszahlungen BRI Center Parcs Eifel FGR (Beteiligungen A)																
Zinsen Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Zins 31/3	-	-35	-30	-24	-18	-12	-5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 30/6	-	-35	-30	-24	-18	-12	-5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 30/9	-35	-30	-24	-18	-12	-5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 31/12	-35	-30	-24	-18	-12	-5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summen	-70	-129	-108	-84	-60	-34	-10	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Die Beträge sind in Tausend € angegeben, wobei von einem Investitionsbeginn am 1. Juli 2023 ausgegangen wird.

Die Emissionskosten werden bei der Ermittlung der Rendite nicht berücksichtigt. Der Wert Ihrer Anlage in den Fonds kann schwanken. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Die durchschnittliche erwartete Gesamrendite (vor Steuern und auf Jahresbasis) für die Beteiligungen A beträgt bis zu 6,03 % auf das Nennkapital dieser Anteile. Die durchschnittliche direkte Rendite beträgt bis zu 5,00 % (prognostiziert, einfach, vor Steuern und auf Jahresbasis).

Diese Rendite wird in vierteljährlichen Raten am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember ausgezahlt, nachdem alle anderen finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

Die vierteljährlichen Raten werden spätestens 15 Tage nach Ende des Ratenzahlungszeitraums ausgezahlt (spätestens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar). Die erste Ausschüttung findet am 30. September 2023 statt und deckt den Zeitraum ab der Ausgabe der Beteiligungen ab.

Bonus bei Rücknahme von Beteiligungen A																
Zinsen Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Zins 31/3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 30/6	-	-4	-9	-14	-20	-28	-25	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 30/9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 31/12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summen	-	-4	-9	-14	-20	-28	-25	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Die Beträge sind in Tausend € angegeben, wobei von einem Investitionsbeginn am 1. Juli 2023 ausgegangen wird.

Darüber hinaus haben die Beteiligungen A Anspruch auf eine Sonderausschüttung, die bei Rücknahme der Anteile gezahlt wird. Die Rücknahme der Beteiligungen A wird voraussichtlich zwischen dem ersten und dem sechsten Jahr der Laufzeit des Fonds, d. h. zwischen 2024 und 2029, erfolgen. Die indirekte Rendite dieser Bonusausschüttung beträgt 1,00 % (prognostiziert, kumuliert, vor Steuern und annualisiert).

Die nachstehende Übersicht zeigt die jährliche Rendite (10.000 € pro Jahr, 2.500 € vierteljährlich ausgezahlt) und die kumulierte Rendite bei Rückgabe (im Jahr 1 2.000 € zuzüglich aufgelaufener Zinsen, die bei Rückgabe der Anteile ausgezahlt werden).

Renditetabelle Beteiligungen A bei einer Investition von € 200.000					
Jahr	Jährliche Rendite	Rückzahlungsrendite	Gesamtrendite	Gesamtinvestition	Effektive jährliche Rendite
1	10.000	2.000	12.000	200.000	6,00 %
2	20.000	4.020	24.020	200.000	6,01 %
3	30.000	6.060	36.060	200.000	6,01 %
4	40.000	8.120	48.120	200.000	6,02 %
5	50.000	10.202	60.202	200.000	6,02 %
6	60.000	12.304	72.304	200.000	6,03 %

Rückzahlung der Investition in die Beteiligung A

Die Investition in die Beteiligungen A wird im Zeitraum von 2024 bis 2029 in jährlichen Tranchen unterschiedlicher Höhe zurückgezahlt. Die erste Rücknahme ist für den 30. September 2024 vorgesehen. Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die Rücknahmen von Beteiligungen A. Diese finden jährlich statt.

Rückzahlung BRI Center Parcs Eifel FGR (Beteiligungen A)								
Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30
Rückzahlung	-	-425.000	-450.000	-475.000	-500.000	-550.000	-400.000	-
Jahr	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Rückzahlung	-	-	-	-	-	-	-	-

Darüber hinaus hat der Fondsmanager die Möglichkeit, jedes Jahr zusätzliche Beteiligungen des Fonds zurückzunehmen. Gründe für diese Rücknahme können Kosteneinsparungen, die vorzeitige Rückzahlung des Gelddarlehens durch den Darlehensnehmer und/oder eine Refinanzierung sein.

Nachstehend finden Sie ein Beispiel für die Berechnung der jährlichen Rendite und der Rendite bei Rücknahme:

Beispiel Berechnung der Rendite bei Rückgabe nach 6 Jahren	
Anzahl der Beteiligungen A im Wert von € 5.000	20
Gesamtinvestition in Beteiligungen A	€ 200.000
Rendite während der Laufzeit	
Rendite pro Quartal	€ 2.500
Erhaltene Gesamtrendite (während 6 Jahren)	€ 60.000
Rendite bei Rücknahme (nach 6 Jahren)	
Einmalige Rendite (1,00 % p.a.)	€ 12.000
Kumulierte Rendite	€ 304
Gesamtrendite bei Rückzahlung (nach 6 Jahren)	€ 12.304
Erhaltene Gesamtrendite	€ 72.304
Gesamtrendite in Prozent	36,15 %
Durchschnittliche Rendite pro Jahr (6 Jahre)	6,03 %

4.3

Anmerkungen zum Renditeziel für Beteiligung B

Die durchschnittliche erwartete Gesamrendite (vor Steuern und auf Jahresbasis) für die Beteiligung B beträgt bis zu 7,06 % auf das Nennkapital dieser Beteiligung. Die durchschnittliche direkte Rendite beträgt bis zu 6,00 % (prognostiziert, einfach, vor Steuern und auf Jahresbasis).

Diese Rendite wird in vierteljährlichen Raten am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember ausgezahlt, nachdem alle anderen finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

Die vierteljährlichen Raten werden spätestens 15 Tage nach Ende des Ratenzahlungszeitraums ausgezahlt

(spätestens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar). Die erste Ausschüttung findet am 30. September 2023 statt und deckt den Zeitraum ab der Ausgabe der Beteiligung ab.

Übersicht der Zinszahlungen BRI Center Parcs Eifel FGR (Beteiligungen B)																
Zinsen Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Zins 31/3	-	-68	-68	-68	-68	-68	-68	-65	-55	-45	-35	-24	-12	-	-	-
Zins 30/6	-	-68	-68	-68	-68	-68	-68	-65	-55	-45	-35	-24	-12	-	-	-
Zins 30/9	-68	-68	-68	-68	-68	-68	-65	-55	-45	-35	-24	-12	-	-	-	-
Zins 31/12	-68	-68	-68	-68	-68	-68	-65	-55	-45	-35	-24	-12	-	-	-	-
Summen	-135	-270	-270	-270	-270	-270	-264	-239	-201	-161	-117	-71	-24	-	-	-

Die Beträge sind in Tausend € angegeben, wobei von einem Investitionsbeginn am 1. Juli 2023 ausgegangen wird.

Darüber hinaus haben die Beteiligungen B Anspruch auf eine Bonuszahlung. Diese wird bei der Rücknahme der Beteiligungen gezahlt. Die Rücknahme der Beteiligungen B wird voraussichtlich nach dem sechsten Jahr des Fonds, voraussichtlich ab 2029, erfolgen. Die indirekte Rendite dieser Bonuszahlung beträgt 1,00 % (Prognose) kumulativ,

Bonus bei Rücknahme von Beteiligungen B																
Zinsen Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Zins 31/3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 30/6	-	-	-	-	-	-	-12	-45	-54	-66	-78	-90	-101	-	-	-
Zins 30/9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 31/12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summen	-	-	-	-	-	-	-12	-45	-54	-66	-78	-90	-101	-	-	-

Die Beträge sind in Tausend € angegeben, wobei von einem Investitionsbeginn am 1. Juli 2023 ausgegangen wird.

Die nachstehende Tabelle zeigt die jährliche Rendite (12.000 € pro Jahr, 3.000 € vierteljährliche Auszahlung) und die Rendite zum Zeitpunkt der Rücknahme (im Jahr 1 2.000 €, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, die zum Zeitpunkt der Rücknahme der Anteile ausgezahlt werden).

Renditetabelle Beteiligungen B bei einer Investition von € 200.000					
Jahr	Jährliche Rendite	Rückzahlungsrendite	Gesamtrendite	Gesamtinvestition	Effektive jährliche Rendite
1	12.000	2.000	14.000	200.000	7,00 %
2	24.000	4.020	28.020	200.000	7,01 %
3	36.000	6.060	42.060	200.000	7,01 %
4	48.000	8.120	56.120	200.000	7,02 %
5	60.000	10.202	70.202	200.000	7,02 %
6	72.000	12.304	84.304	200.000	7,03 %
7	84.000	14.428	98.428	200.000	7,03 %
8	96.000	16.572	112.572	200.000	7,04 %
9	108.000	18.738	126.738	200.000	7,04 %
10	120.000	20.924	140.924	200.000	7,05 %
10	132.000	23.134	155.134	200.000	7,05 %
12	144.000	25.366	169.366	200.000	7,06 %

Rückzahlung der Investition in Anteile B

Die Rückzahlung der Anlage in die Beteiligung B erfolgt in jährlichen Raten in unterschiedlicher Höhe über den Zeitraum 2029 bis 2035, beginnend am 30. September 2029.

Rückzahlung BRI Center Parcs Eifel FGR (Beteiligungen B)								
Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30
Rückzahlung	-	-	-	-	-	-	-200.000	-625.000
Jahr	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Rückzahlung	-650.000	-700.000	-750.000	-775.000	-800.000	-	-	-

Darüber hinaus hat der Fondsmanager die Möglichkeit, jedes Jahr zusätzliche Beteiligungen des Fonds zurückzunehmen. Gründe für diese Rücknahme können Kosteneinsparungen, die vorzeitige Rückzahlung des Gelddarlehens durch den Darlehensnehmer und/oder eine Refinanzierung sein.

Nachstehend finden Sie ein Beispiel für die Berechnung der jährlichen Rendite und der Rendite bei Rücknahme:

Beispiel Berechnung der Rendite bei Rückgabe nach 12 Jahren	
Anzahl der Beteiligungen B im Wert von € 5.000	40
Gesamtinvestition in Beteiligungen B	€ 200.000
Rendite während der Laufzeit	
Rendite pro Quartal	€ 3.000
Erhaltene Gesamtrendite (während 12 Jahren)	€ 144.000
Rendite bei Rücknahme (nach 12 Jahren)	
Einmalige Rendite (1,00 % p.a.)	€ 24.000
Kumulierte Rendite	€ 1.366
Gesamtrendite bei Rückzahlung (nach 12 Jahren)	€ 25.366
Erhaltene Gesamtrendite	€ 169.366
Gesamtrendite in Prozent	84,68 %
Durchschnittliche Rendite pro Jahr (12 Jahre)	7,06 %

4.4

Anmerkungen zum Renditeziel für Beteiligung C

Die durchschnittliche erwartete Gesamtrendite (vor Steuern und auf Jahresbasis) für die Beteiligungen C beträgt bis zu 8,50 % auf das Nennkapital dieser Beteiligungen. Die durchschnittliche direkte Rendite beträgt bis zu 4,00 % (prognostiziert, einfach, vor Steuern und auf Jahresbasis).

Diese Rendite wird in vierteljährlichen Raten am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember ausgezahlt, nachdem alle anderen finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

Die vierteljährlichen Raten werden spätestens 15 Tage nach Ende des Ratenzahlungszeitraums ausgezahlt (spätestens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar). Die erste Ausschüttung findet am 30. September 2023 statt und deckt den Zeitraum ab der Ausgabe der Beteiligungen ab

Übersicht der Zinszahlungen BRI Center Parcs Eifel FGR (Beteiligungen C)																
Zinsen Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Zins 31/3	-	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-15	-8
Zins 30/6	-	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-15	-8
Zins 30/9	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-15	-8	-
Zins 31/12	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-15	-8	-
Summen	-44	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-74	-46	-16

Die Beträge sind in Tausend € angegeben, wobei von einem Investitionsbeginn am 1. Juli 2023 ausgegangen wird.

Darüber hinaus haben die Beteiligungen C Anspruch auf eine Bonusausschüttung, die bei Rücknahme der Anteile gezahlt wird. Die Rücknahme von Beteiligungen C wird voraussichtlich ab dem dreizehnten Jahr des Fonds, voraussichtlich ab 2036, erfolgen. Die indirekte Rendite dieser Bonusausschüttung beträgt 3,50 % (prognostiziert, kumulativ, vor Steuern und annualisiert).

Bonus bei Rücknahme von Beteiligungen C																
Zinsen Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Zins 31/3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 30/6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-395	-433	-540
Zins 30/9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zins 31/12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-395	-433	-540

Die Beträge sind in Tausend € angegeben, wobei von einem Investitionsbeginn am 1. Juli 2023 ausgegangen wird.

Hier können Sie die jährliche Rendite sehen (8.000 € pro Jahr, vierteljährliche Auszahlung von 2.000 €) und die Rendite zum Zeitpunkt der Rückgabe (im Jahr 1 7.000 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rückgabe der Beteiligungen gezahlten aufgelaufenen Zinsen).

Renditetabelle Beteiligungen C bei einer Investition von € 200.000					
Jahr	Jährliche Rendite	Rückzahlungsrendite	Gesamtrendite	Gesamtinvestition	Effektive jährliche Rendite
1	8.000	7.000	15.000	200.000	7,50 %
2	16.000	14.246	30.246	200.000	7,56 %
3	24.000	21.744	45.744	200.000	7,62 %
4	32.000	29.504	61.504	200.000	7,69 %
5	40.000	37.538	77.538	200.000	7,75 %
6	48.000	45.852	93.852	200.000	7,82 %
7	56.000	54.456	110.456	200.000	7,89 %
8	64.000	63.362	127.362	200.000	7,96 %
9	72.000	72.580	144.580	200.000	8,03 %
10	80.000	82.120	162.120	200.000	8,11 %
11	88.000	91.994	179.994	200.000	8,18 %
12	96.000	102.214	198.214	200.000	8,26 %
13	104.000	112.792	216.792	200.000	8,34 %
14	112.000	123.738	235.738	200.000	8,42 %
15	120.000	135.070	255.070	200.000	8,50 %

Rückzahlung von Investitionen in Beteiligungen C

Die Investition in die Beteiligung C wird in jährlichen Raten in unterschiedlicher Höhe zurückgezahlt

über den Zeitraum von 2036 bis 2038, beginnend am 30. September 2036.

Rückzahlung BRI Center Parcs Eifel FGR (Beteiligungen C)								
Jahr	'23	'24	'25	'26	'27	'28	'29	'30
Rückzahlung	-	-	-	-	-	-	-	-
Jahr	'31	'32	'33	'34	'35	'36	'37	'38
Rückzahlung	-	-	-	-	-	-700.000	-700.000	-800.000

Hier ist ein Beispiel für die Berechnung der jährlichen Rendite und der Rendite bei Rückzahlung:

Beispiel Berechnung der Rendite bei Rückgabe nach 15 Jahren	
Anzahl der Beteiligungen C im Wert von € 5.000	40
Gesamtinvestition in Beteiligungen C	€ 200.000
Rendite während der Laufzeit	
Rendite pro Quartal	€ 2.000
Erhaltene Gesamtrendite (während 15 Jahren)	€ 120.000
Rendite bei Rücknahme (nach 15 Jahren)	
Einmalige Rendite (3,50 % p.a.)	€ 105.000
Kumulierte Rendite	€ 30.070
Gesamtrendite bei Rückzahlung (nach 15 Jahren)	€ 255.070
Erhaltene Gesamtrendite	€ 255.070
Gesamtrendite in Prozent	127,53 %
Durchschnittliche Rendite pro Jahr (15 Jahre)	8,50 %

4.5

Klassifizierung im Falle der Liquidation des Fonds

Im Falle einer Liquidation des Fonds aus irgendeinem Grund werden die Erlöse aus dem Vermögen in der folgenden Reihenfolge aufgeteilt:

1. Liquidationskosten des Fonds
2. Etwaige Kosten der Gläubiger des Fonds
3. Bildung angemessener Rücklagen für Aufwendungen, Verbindlichkeiten und/oder sonstige Verpflichtungen des Fonds
4. Rücknahme und Ausschüttung von Beteiligungen A
5. Rücknahme und Ausschüttung von Beteiligungen B
6. Rücknahme und Ausschüttung von Beteiligungen C
7. Der Rest fließt dem Fondsmanager zu

4.6

Aspekte der Zukunftsfähigkeit

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass ESG-Aspekte (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in das Anlageportfolio des Fonds integriert werden müssen, um auch in Zukunft Rendite und Wertschöpfung zu ermöglichen. In der Anlagevision des Fondsmanagers ist die Erzielung finanzieller Erträge ein entscheidender Faktor. Für den Betreiber der Immobilie und der Ferienhäuser, Center Parcs als Teil der Pierre et Vacances-Center Parcs-Gruppe, spielen jedoch auch Nachhaltigkeitsaspekte eine sehr wichtige Rolle.

Center Parcs ist ein Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit auf dem Freizeitmarkt und hat mehrere Initiativen ergriffen, um seine CO₂-Bilanz zu verbessern, die Nachhaltigkeit zu stärken und den Tierschutz zu fördern. Einige Beispiele hierfür sind die Netto-Null-Verpflichtungen von PVCP für 2050, die Zusammenarbeit mit Catering-Partnern zur Einhaltung von Tierschutzlabels und das Angebot vegetarischer/veganer Optionen. Darüber hinaus verfügen alle Center Parcs-Parks über das sogenannte Green Key-Zertifikat. Dieses Zertifikat zeigt das Engagement von Center Parcs für einen nachhaltigen Betrieb.

Durch die Investition in das nachhaltige Eigentum von Center Parcs trägt der Manager indirekt zu nachhaltigen Initiativen und einer weiteren nachhaltigen Tourismusindustrie bei.



05

Der Mieter



5.1

Groupe Pierre et Vacances-Center Parcs

Die 1967 gegründete Groupe Pierre et Vacances-Center Parcs ist der europäische Marktführer im Bereich des lokalen Tourismus. Mit ihren vier verschiedenen Marken - Pierre & Vacances, Center Parcs, Maeva und Adagio - betreibt die Gruppe rund 44.500 Wohnungen, Häuser und Villen an 283 Standorten in Europa. Im Geschäftsjahr 2021/2022 hatte die Gruppe fast 8 Millionen Kunden, einen Umsatz von 1.770 Millionen Euro und ein EBITDA von 156 Millionen Euro.

Als europäischer Marktführer im Bereich des lokalen Tourismus möchte die Gruppe einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten, indem sie ständig neue Urlaubsmodelle entwickelt. Die Gruppe entwickelt innovative Freizeit- und Urlaubskonzepte, um umweltbewusste und sinnvolle Aufenthalte an den attraktivsten Reisezielen Europas, am Meer, in den Bergen, auf dem Land und in den Städten anzubieten.

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen restriktiven Maßnahmen hatten in den Geschäftsjahren 2019/2020 und 2020/2021 erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe. Infolgedessen wurde im Jahr 2021 eine umfassende Umstrukturierung der Vermögenswerte und der Aktionäre der Gruppe eingeleitet. Anfang 2022 wurde mit einem

Investorenkonsortium (Alcentra, Fidera und Astream) sowie mit Banken und Anleihegläubigern eine Einigung über die Realisierung einer neuen, ausgewogenen Finanzstruktur erzielt, indem die Schulden abgebaut und die für die Umsetzung des strategischen Plans "Reinvention" erforderliche Liquidität sichergestellt wurden.

Im September 2022 wurde die Kapital- und Finanzumstrukturierung abgeschlossen, was zu folgenden Ergebnissen führte:

- ein Beitrag zum Eigenkapital in Höhe von 200 Millionen Euro durch eine Kapitalerhöhung und die Ausgabe neuer Aktien;
- massiver Schuldenabbau für die Gruppe durch die Umwandlung von 555 Millionen Euro Schulden in Kapital und die Rückzahlung eines Teils der bestehenden Finanzschulden in Höhe von 160 Millionen Euro;
- Aufbau einer neuen Finanzierung in Höhe von 302,5 Mio. €.

Nach Abschluss der Umstrukturierung wird das Konsortium fast 60 % der Aktien der Pierre et Vacances SA (Group Holding) halten. Die Umstrukturierung ging auch mit einer vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrats einher. Franck Gervais, CEO der Gruppe, ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Auftrag der Gruppe Pierre et Vacances Center Parcs

Als europäischer Marktführer im Bereich des lokalen Tourismus wollen wir durch die Entwicklung immer neuer Urlaubsmodelle einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten.

Unsere 12 200 Mitarbeiter setzen sich jeden Tag dafür ein, unseren Urlaubern authentische Erlebnisse zu bieten. Sie berücksichtigen neue soziale und ökologische Aspekte, um unseren Kunden die Möglichkeit zu geben, in einer intakten Umwelt zu den Wurzeln zurückzukehren. Neben der wirtschaftlichen Tätigkeit und unserem Engagement für Spitzenleistungen hat unsere Gruppe eine umfassendere Mission: Wir wollen für die Gesellschaft nützlich sein und einen Beitrag leisten, indem wir unsere Urlaubsgebiete dynamischer gestalten, die natürlichen Ressourcen unserer Standorte bewahren, menschliche Werte stärken und gegen den Massentourismus kämpfen.

Strategieplan Reinvention 2025

Die Welt des Tourismus entwickelt sich weiter, aber auch die Erwartungen der Kunden der Gruppe Pierre et Vacances-Center Parcs. Unsere Kunden leben im Zeitalter der Erfahrung und der Bedeutung. Reisen in der Nähe des Wohnortes, um den ökologischen Fußabdruck zu verringern, mit der Familie in einer geschützten Umgebung zu sein, zurück zu den Wurzeln, zurück zur Natur: Nähe und Authentizität stehen heute im Mittelpunkt der Urlaubspläne der Gäste.

Die Unternehmensgrundlagen der Gruppe Pierre et Vacances-Center Parcs entsprechen bereits diesen Wünschen: Wir bieten unseren Kunden außergewöhnliche Marken und Reiseoptionen in Europa und konzentrieren uns dabei auf Familien, Reisen im Inland, treue Gäste und die Optimierung des Kundenerlebnisses. Reinvention 2025 nutzt diese Stärken, um noch besser auf den Strukturwandel im Tourismusmarkt zu reagieren.

Reinvention 2025 stützt sich auf drei Säulen - CSR, Leistung und Kundenerlebnis -, um die Gruppe umzugestalten und sie zum europäischen Marktführer für eine völlig neue Form des lokalen Tourismus zu machen.

Der Tourist ist auf der Suche nach Sinn

Der europäische Urlauber von heute ist auf der Suche nach Authentizität und wählt daher ökologische Unterkünfte, lokale Ziele, einen kleineren ökologischen Fußabdruck und die Unterstützung der lokalen Dynamik in Regionen und Gebieten. Je nach persönlichen Wünschen, Reiseziel und Jahreszeit bietet Pierre et Vacances-Center Parcs den Urlaubern alle Möglichkeiten für einen schönen und verantwortungsvollen Urlaub in Europa.

Die richtigen Partner und Lieferanten

Die Gruppe Pierre & Vacances-Center Parcs und ihre Gastronomiepartner arbeiten seit zwei Jahren daran, Tierschutzkriterien schrittweise in den Einkaufsprozess zu integrieren. Ziel ist es, die Lebensbedingungen von Nutztieren zu verbessern.

Bis zum Jahr 2026 sollen 100 % des Hühnerfleisches, das an allen europäischen Standorten einer der Marken der Gruppe verwendet wird, aus Betrieben und Schlachthöfen stammen, die die Anforderungen des European Chicken Commitment erfüllen. Diese Politik wird an unseren Standorten in den Niederlanden bereits umgesetzt. In Frankreich will die Gruppe noch weiter gehen und sicherstellen, dass mindestens 20 % des verwendeten Hühnerfleisches aus Betrieben stammt, die nicht nur die Kriterien des European Chicken Commitment erfüllen, sondern auch Zugang zu Freiland oder in einem Wintergarten garantieren.

Verantwortung als Führungskraft übernehmen

Damit die Gruppe einen positiven Einfluss auf den Tourismus hat



3 Verpflichtungen für 2025:

- Beschleunigung des ökologischen Übergangs;
- Einen wesentlichen Beitrag zur Dynamik der Regionen leisten;
- Engagement und Sensibilisierung unserer Gäste und Mitarbeiter für einen nachhaltigen Tourismus.



Begrenzung der kurzfristigen Auswirkungen der steigenden Energiekosten:

- 90 % des Stroms und 100 % des Gases bis 2023 abgedeckt;
- Lancierung eines Energiesparplans in diesem Sommer mit dem Ziel, den Energieverbrauch innerhalb von zwei Jahren um 10 % zu senken.



Eine langfristige Vision, um zur Kohlenstoffneutralität beizutragen:

- Ein Kohlenstoffziel von -46 % CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch bis 2030, d.h. 5 % pro Jahr;
- Unsere Hebel: Verbesserung der Energieleistung, Verringerung unseres Energiebedarfs vor Ort und Entwicklung erneuerbarer Energien (Einkauf und Produktion vor Ort);
- Investitionen in Partnerschaft mit industriellen Akteuren, in Abstimmung mit unseren Geldgebern/Vermietern.

5.2

Center Parcs

29

Parks

>18.000

Häuser

4

Länder

4,4 Mio.

Gäste pro Jahr

47 %

Wiederkommer

89 %

Markenbewusstsein

Ø 3,8 Nächte

Durchschnittliche
Verweildauer

88 %

Direkt
Kunden

75%

Auslastung im
Jahr 2021/2022

€169

durchschnittlicher
Tagessatz
im Jahr 2022 pro
Wohnung
(ohne
Mehrwertsteuer)

Der Umsatz von Center Parcs lag im Geschäftsjahr 2021/2022 um 25,5 % über dem Niveau vor der Coronakrise, verglichen mit dem Umsatz im Geschäftsjahr 2018/2019. Dies unterstreicht erneut die Stärke der Marke und die große Beliebtheit des Segments "Urlaub zu Hause".

→ +25,5 % für die französischen Parks (und +20,8 % ohne den Beitrag der neuen Domain Les Landes de Gascogne, die von Anfang an kommerziell erfolgreich war: die Auslastung während der Kernsommerperiode lag bei 98 %).

→ +25,6 % für die Parks in der BNG-Region (+28,4 % in Belgien, +15,0 % in den Niederlanden und +37,2 % in Deutschland).

Diese Leistung ist auf den Anstieg der durchschnittlichen Mietpreise (+23 %) zurückzuführen, der durch die Modernisierung und Aufwertung der Parks unterstützt wurde. Die durchschnittliche Auslastung lag bei 75,4 % (im Vergleich zu 76 % im Geschäftsjahr 2018/2019).

Center Parcs hat eine beispiellos starke Markenbekanntheit in Belgien, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich. Die Gäste von Center Parcs sind überwiegend Familien mit Kindern, die in der Nähe wohnen und immer wieder kommen (siehe nebenstehende Tabelle). Center Parcs hat einen großen Anteil an den Ferienmärkten in der BNGF-Region: etwa 1/3 des Marktes in Frankreich und den Niederlanden und etwa ein ¼ des Marktes in Deutschland und Belgien. Kurzfristig stellt der deutsche Markt den wichtigsten Wachstumsmarkt für Center Parcs dar. Nach den Prognosen von Center Parcs wird die Nachfrage auf dem deutschen Markt jährlich um 3-4 % steigen.

Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach Kurzurlaube in der Nähe des Wohnortes noch weiter steigen wird. Das Konzept von Center Parcs bietet mit seinen zahlreichen Einrichtungen im Park mehr Möglichkeiten und Erlebnisse als die der Wettbewerber; die Größe, die Vielfalt und der Inhalt der Einrichtungen bieten den Gästen 50-75 % mehr besondere Urlaubserlebnisse als die meisten anderen Parks.

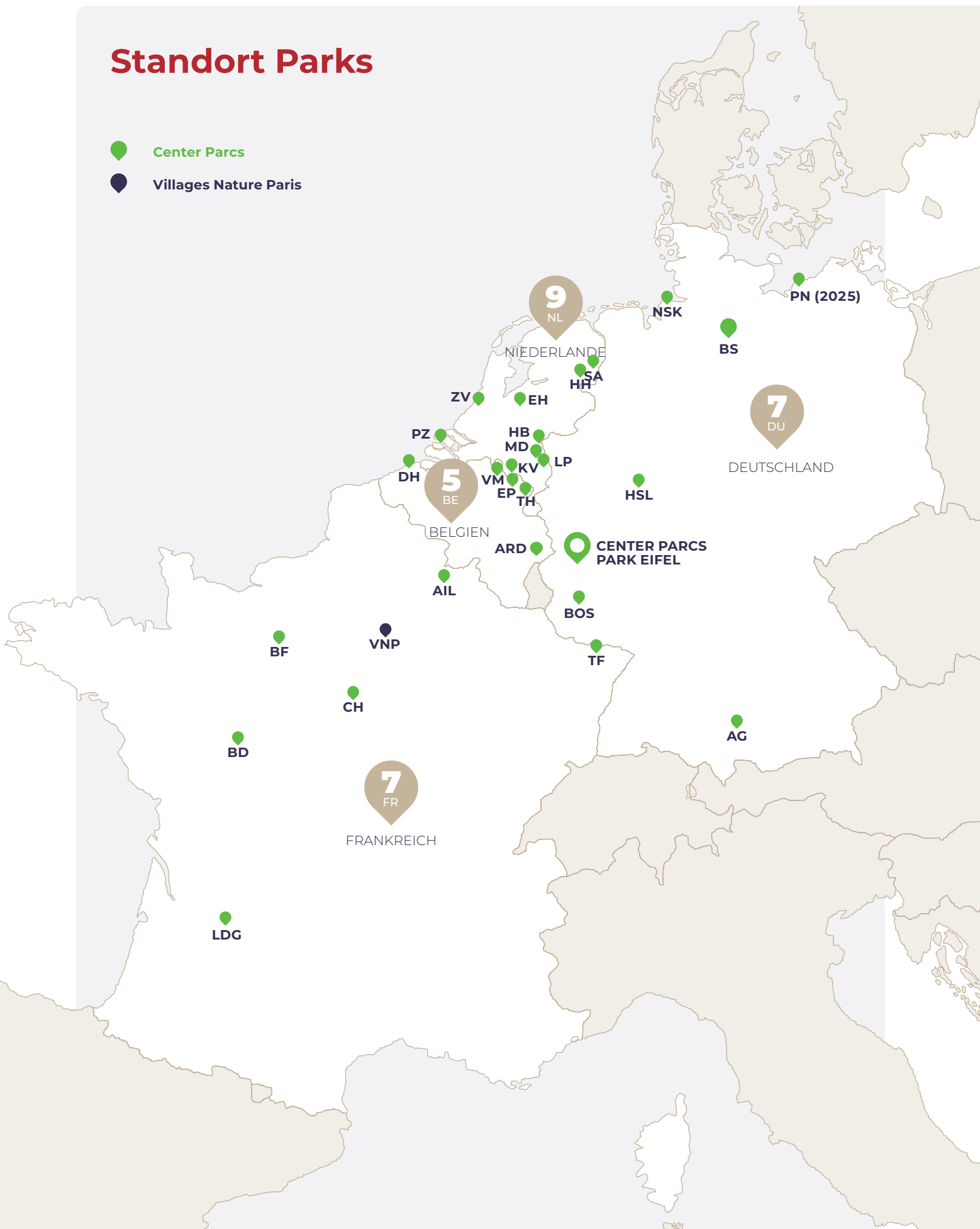
Standort Parks



Center Parcs

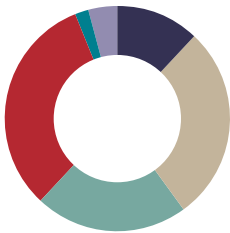


Villages Nature Paris



Treuer Kundenstamm (70 %) bestehend aus Familien (85 %):

Die Gäste von Center Parcs-Pierre & Vacances sind vor allem Familien mit Kindern, die in der Nähe der Ferienparks wohnen und ihren Besuch wiederholen möchten.



- 12 % BE
- 28 % FR
- 22 % NL
- 32 % GE
- 2 % UK
- 4 % Andere



- 47 % Wiederholter Besuch
- 53 % Erster Besuch



- 23 % Familien mit Kindern von 12-17 Jahren
- 32 % Familien mit Kindern 5-11
- 17 % Familien mit Kindern 0-4
- 12 % Senioren >55
- 12 % Erwachsene 30-54
- 4 % Junge Erwachsene 18-29

Die neuen Erwartungen der Generation Y-Eltern:

Diese neuen Eltern verstehen

74 % der Generation Y-Eltern **beziehen ihre Kinder in Haushaltsentscheidungen** ein.

75 % zeigt, dass sie auch als Eltern **ihren Leidenschaften nachgehen und sie ausleben** wollen.

Für erlebnisreiche und intensive Ferien

72 % der Generation Y geben **ihr Geld lieber für Erlebnisse** als für materielle Dinge aus.

69 % der Generation Y verreisen am Wochenende, **im Vergleich zu 13 % der früheren Generationen.**



Modernisierung und Aufwertung

Im Jahr 2018 wurde ein 739 Millionen Euro schweres Renovierungsprogramm zur Modernisierung und Aufwertung von 21 Parks gestartet. Dieses Programm wird bis spätestens 2026 abgeschlossen sein. Bis Ende 2022 wurde die Renovierung von $\frac{3}{4}$ dieser Parks abgeschlossen (84 % der Ferienhäuser wurden neu gebaut oder renoviert). Dies führte zu einem Wachstum von 34 % im Zeitraum 2019/2022. Dieses Wachstum bestätigt die Robustheit der Reinvestition-Strategie, die auf Modernisierung/Umbau und kontinuierliche Produktverbesserung durch einen konstanten, positiven Investitionszyklus setzt. In der nächsten Phase der Center Parcs-Strategie geht es darum, das Konzept auf die nächste Stufe zu heben: sowohl das Produkt als auch den Service zu verbessern, um die Erwartungen unserer heutigen und zukünftigen Gäste noch zu übertreffen.

Im Jahr 2022 wurden 123 Millionen Euro in 13 Parks investiert. Ein deutlicher Anstieg des RevPar (Umsatz pro verfügbare Zimmer) war in den Parks zu verzeichnen, in denen bereits Modernisierungs- und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Im Center Parcs Park Zandvoort (NL) lag er beispielsweise bei +38 % im Vergleich zu 2019. Der RevPar von Center Parcs De Haan (BE) wuchs sogar um 50 % im Vergleich zu 2019.

Teil der Aufwertung ist eine deutliche Erhöhung der Anzahl der Premium- und VIP-Häuser. Im Zeitraum 2019 bis 2026 steigt der Anteil der Premium-Ferienhäuser von 42 auf 62 %. Es wird erwartet, dass dies die Belegung um 6 %, den Umsatz um 25 % und den RevPar um 37 % erhöht.

5.3

Bewertungen

Die zentralen Einrichtungen des Center Parcs Park Eifel wurden nach Abschluss der Renovierung von der Weritas Immobilienbewertung und beratung GmbH bewertet. Dies im Hinblick auf die Ausgabe einer Fondsfinanzierung.

Auf der Grundlage des Gutachtens (Stichtag 24.04.2023) beläuft sich der Gesamtverkehrswert einschließlich der Renovierungsarbeiten der im Park vorhandenen zentralen Einrichtungen auf € 15.000.000. Der Wert wurde durch Anwendung einer Discounted-Cashflow-Methode ermittelt. Bei der DCF-Methode wird der Marktwert durch Abzinsung der aktuellen und künftigen Cashflows aus der Vermietung der Immobilie geschätzt.

Die 33 Ferienhäuser wurden auf der Grundlage früherer Transaktionen bewertet und haben einen Gesamtwert von € 9.844.000.

Die Weritas Immobilienbewertung und beratung GmbH schätzt die Widerstandsfähigkeit von Center Parcs und des Tourismus in Deutschland positiv ein. Nach den massiven Auswirkungen der COVID-19 auf den regionalen Tourismus ist nun eine starke Erholung im Gange, die sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte.

Nach Ansicht der Weritas Immobilienbewertung und beratung GmbH liegen die für Center Parcs in den kommenden Jahren prognostizierten Betriebsergebnisse im Vergleich zum Durchschnitt der Referenzen in der Region, weit über dem Durchschnitt.



06 Rechtliche und aufsichtsrechtliche Struktur des Fonds

6.1

Rechtliche Struktur des Fonds

6.1.1 Rechtsform des Fonds

Der Fonds hat nach niederländischem Recht die Rechtsform eines Fonds für gemeinsame Rechnung.

Ein Fonds für gemeinsame Rechnung ist keine juristische Person und beabsichtigt auch nicht, eine Personengesellschaft zu sein. Es handelt sich um eine Vereinbarung eigener Art zwischen einem Manager (dem Fondsmanager) als Verwalter des Fonds, einem juristischen Eigentümer (dem rechtlichen Eigentümer) als der juristischen Person, die das rechtliche Eigentum an den Fondsvermögenswerten hält und die wichtigsten Verträge für den Fonds abschließt, und einer Reihe von Anteilshabern (den Anlegern) als den wirtschaftlich Beteiligten an den vom rechtlichen Eigentümer gehaltenen Fondsvermögen.

Die Haftung der Anleger gegenüber dem Fonds ist auf den Betrag des nicht zurückgenommenen Teils des Ausgabepreises ihrer Anteile beschränkt, unbeschadet ihrer Haftung für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Fondsbedingungen oder ihrem Zeichnungsschein. Der Manager ist der Ansicht, dass die Anleger nicht für die Verpflichtungen des Fonds oder

des rechtlichen Eigentümers haften, macht jedoch einen Vorbehalt in Bezug auf das in Abschnitt 9.6 erwähnte Partnerschaftsrisiko.

Der Fonds wird in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle in Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande, errichtet. Ein Fonds auf Gemeinschaftskonto kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Infolgedessen ist der Fonds auch nicht im Handelsregister der Handelskammer eingetragen.

6.1.2 Wichtigste Rechtsdokumente, anwendbares Recht und Streitbeilegung

Die wichtigsten rechtlichen Dokumente für den Fonds (die Fondsdokumente) sind:

- die Vertragsbedingungen des Fonds, das wichtigste organisatorische Dokument des Fonds;
- das Zeichnungsformular: der Zeichnungsvertrag, mit dem ein Anleger Anteile zeichnet und zwischen ihm, dem Manager und dem rechtlichen Eigentümer die Fondsbedingungen wirksam werden;
- das vorliegende Investor-Memorandum, das in Bezug auf den Fonds herausgegeben wird;
- das vom Fondsmanager in Bezug auf den Fonds erstellte Wesentliche Informationsdokument.

Die Fondsbedingungen können durch einen Beschluss des Managers geändert werden. Je nach Art der beabsichtigten Änderung kann ein solcher Beschluss, wie in den Fondsbedingungen vorgesehen, von der vorherigen Zustimmung aller Anleger, einer bestimmten Mehrheit der Anleger oder bestimmter einzelner Anleger abhängig sein. Änderungen des Anlageziels, der Anlagestrategie

oder der Anlagebeschränkungen des Fonds bedürfen eines Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft, der von Anlegern, die mehr als 50 % der ausgegebenen Anteile vertreten, genehmigt werden muss.

Die Fondsdokumente unterliegen dem niederländischen Recht. Das zuständige Gericht in Amsterdam, Niederlande, und seine Berufungsinstanzen haben die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Fondsdokumenten entstehen können.

6.1.3 Laufzeit und Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für eine Laufzeit eingerichtet, die im Wesentlichen mit der Laufzeit des Darlehens übereinstimmt. Im Prinzip beträgt diese Laufzeit also fünfzehn (15) Jahre. Die Laufzeit des Fonds kann auf der Grundlage einer Reihe besonderer Umstände, die in den Fondsbedingungen festgelegt sind, vorzeitig beendet oder verlängert werden.

6.2

Aufsichtsposition des Fonds

Der Fonds ist ein Anlageinstitut im Sinne der AIFMD (wie in Frankreich durch den Code Monétaire et Financier (CMF), in den Niederlanden durch das Finanzaufsichtsgesetz (Wft) und in Deutschland durch die BaFin umgesetzt.

Der Fondsmanager hat von der französischen Aufsichtsbehörde AMF eine Lizenz für die Verwaltung von Anlageinstituten und das Angebot von Anteilen an Anlageinstituten erhalten. Infolgedessen unterliegt der Fondsmanager in Bezug auf die Verwaltung des Fonds der Aufsicht der AMF.

Eine Zulassung im Sinne des CMF bringt bestimmte Sicherheitsvorkehrungen für die Anleger mit sich, da die Zulassung nur dann erteilt wird, wenn der Verwalter bestimmte Anforderungen in Bezug auf Fachwissen, Integrität, Kapitalausstattung, Management und Offenlegung erfüllt. Darüber hinaus unterliegen der Fonds und der Manager regelmäßigen Berichtspflichten und der Verpflichtung, die von der AMF auferlegten Richtlinien und Anweisungen zu befolgen.

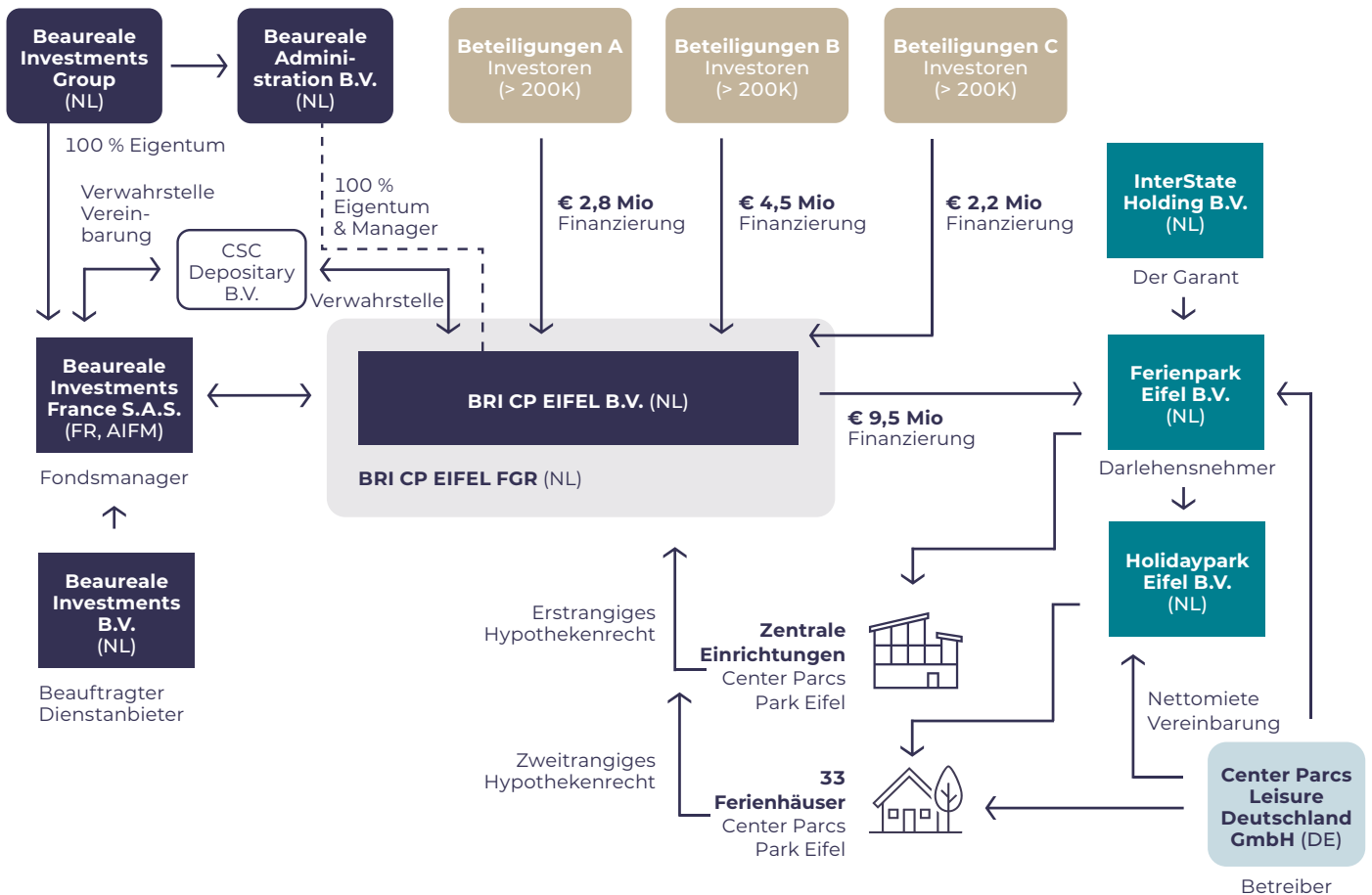
Ungeachtet der von der AMF ausgeübten Aufsicht besteht bei den Anlagen des Fonds für den Anleger das Risiko, dass seine Anlage in den Fonds ganz oder teilweise an Wert verlieren kann.

07

Management und Verwaltung des Fonds

7.1

Die Fonds Struktur



Oben finden Sie eine schematische Darstellung aller an dem Fonds beteiligten Parteien und Einrichtungen.

7.2

Der Fondsmanager

7.2.1 Einführung und Hauptaufgaben

Der Fonds wird von Beareale Investments France S.A.S. verwaltet.

Der Fondsmanager ist für die gesamte Verwaltung des Fonds verantwortlich, einschließlich Portfoliomanagement, Risikomanagement und Verwaltungsmanagement. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit wird der Fondsmanager die Bestimmungen der Fondsdokumente und der geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, fair, loyal und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln und sich den Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes verpflichtet fühlen.

Der Manager ist im Sinne der französischen Umsetzung der AIFMD berechtigt, als Verwalter alternativer Investmentfonds zu handeln. Folglich unterliegen der Manager und der Fonds der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Der Fondsmanager ist eine Société par Actions Simplifiée (S.A.S.) nach französischem Recht mit Sitz in Paris, Frankreich, und Büros in 9 Avenue de Friedland, 75008 Paris, Frankreich. Der Manager ist im französischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer 849 344 718 eingetragen. Ein Auszug aus der Satzung des Fondsmanagers ist auf Anfrage kostenlos beim Fondsmanager erhältlich.

7.2.1 Vorstand des Managers. Beteiligung der Verwaltung

Der Vorstand des Fondsmanagers wird von Herrn T. Hellin gebildet. Das Tagesgeschäft des Fondsmanagements wird von Frau F. Tarpin und Herrn G. van de Velde wahrgenommen.

Herr Hellin ist seit 22 Jahren bei der führenden Ferienparkgesellschaft Pierre et Vacances-Center Parcs Group (PVCP) als Mitglied des Verwaltungsrats tätig. Während seiner Laufbahn war er an vielen - wenn nicht sogar an allen - Transaktionen von Center Parcs und anderen von der PVCP-Gruppe betriebenen Marken-Ferienanlagen beteiligt. Herr Hellin verfügt über ein umfangreiches Netzwerk von renommierten Bankern, Investoren und Entscheidungsträgern im Tourismussektor.

Frau Tarpin ist Absolventin der ESSEC Business School (Frankreich) und verfügt über 8 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Sie ist auch besonders erfahren in der Pflege von Beziehungen zwischen Unternehmern und

institutionellen Anlegern.

Herr Van de Velde ist Absolvent der Nyenrode Business University (Niederlande). Er hat über 3 Jahre Erfahrung bei Beareale Investments. Sein Fachwissen umfasst Fondsstrukturierung, Kapitalbeschaffung und Kundenbeziehungsmanagement. Er ist verantwortlich für delegierte Dienstleistungen

7.2.3 Auslagerung von Aufgaben

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, eine oder mehrere seiner Aufgaben an andere auszulagern. Entscheidungen zur Auslagerung von Aufgaben müssen sorgfältig vorbereitet und in einer schriftlichen Vereinbarung zu Marktbedingungen festgehalten werden. Der Fondsmanager erkennt an, dass die Auslagerung von Aufgaben die Verantwortung und Haftung des Fondsmanagers für die ausgelagerten Aufgaben nicht einschränkt.

Gegenwärtig beabsichtigt der Fondsmanager, für Tätigkeiten im Bereich der Kommunikation mit den Anlegern - wie z.B. den regelmäßigen Kontakt zu allen möglichen laufenden Angelegenheiten und die Organisation von jährlichen Anlegerversammlungen - die lokale Expertise von Beareale Investments B.V. (der beauftragte Dienstleister) zu nutzen. Der beauftragte Dienstleistungsanbieter hat seinen Sitz in Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande. Das Tagesgeschäft des beauftragten Dienstleisters wird von Herrn van de Velde geleitet.

Der Fondsmanager sieht keine besonderen Risiken im Hinblick auf Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dieser Auslagerung.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, auch andere Aufgaben auszulagern, wird sie die Anleger entsprechend informieren.

7.2.4 Ausscheiden und Ersetzen des Verwalters

Der Fondsmanager tritt als Verwalter des Fonds zurück, (i) wenn die AMF oder die AFM eine entsprechende Anweisung erteilt (oder wenn der Fondsmanager anderweitig nicht mehr befugt ist, als Verwalter des Fonds zu handeln), (ii) wenn ein Konkurs des Fondsmanagers unwiderruflich wird, oder (iii) wenn dem Fondsmanager Zahlungsaufschub gewährt wird.

Sobald wie möglich, nachdem festgestellt wurde, dass der Fondsmanager seine Funktion beenden muss, ernennen die Anleger durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss einen neuen Fondsmanager. Die Beendigung der Funktion des bestehenden Fondsmanagers wird erst dann wirksam, wenn die Ernennung eines Nachfolge-Fondsmanagers wirksam geworden ist.

7.3

Der rechtliche Eigentümer

7.3.1 Einführung und Hauptaufgaben

Der Rechtsträger wurde zu dem Zweck gegründet, (i) die Vermögenswerte, Rechte und Pflichten des Fonds für Rechnung und auf Risiko der Anleger zu halten und (ii) als Gegenpartei für die wichtigsten Vereinbarungen zu fungieren, die zugunsten des Fonds / der Anleger geschlossen wurden. Der Rechtsträger widmet sich ausschließlich dem Fonds und wird keine anderen Tätigkeiten ausüben.

Der rechtliche Eigentümer führt diese Tätigkeiten auf Anweisung des Managers aus und stellt auf Anfrage der Verwahrstelle Informationen zur Verfügung und führt andere Tätigkeiten aus, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle erforderlich sind (die in Abschnitt 7.4.1 näher beschrieben werden). Der rechtliche Eigentümer ist ansonsten nicht aktiv an der Verwaltung des Fonds beteiligt.

Der rechtliche Eigentümer handelt als BRI CP Eifel B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Goes, Niederlande, Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande, und eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 89695283.

Die Verwaltung des Rechtsträgers wird von der Beauftragte Administration B.V. gebildet.

7.2.5 Haftung des Fondsmanagers. Deckung von Ansprüchen

Beauftragte Investments France S.A.S., ihre Geschäftsleitung, ihre Berater und alle anderen an dieser Gesellschaft und/oder dem Fonds beteiligten Parteien übernehmen keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die sich aus der Beteiligung an dem Fonds ergeben können, es sei denn, ein solcher Verlust ist die direkte Folge von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer zurechenbaren erheblichen Verletzung einer ihnen obliegenden Verpflichtung.

Zur Absicherung von Berufshaftpflichtrisiken, die sich aus seiner Tätigkeit als Fondsmanager ergeben, hat der Fondsmanager eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die die auf der Grundlage von Artikel 9(9) der AIFMD festgelegten Anforderungen erfüllt.

7.3.2 Ausscheiden und Ersetzen des Rechtlicher Eigentümer

Der rechtliche Eigentümer tritt als rechtlicher Eigentümer des Fonds zurück, (i) in Ausführung einer von der AMF oder der AFM erteilten Anweisung (oder wenn der rechtliche Eigentümer anderweitig nicht mehr befugt ist, als rechtlicher Eigentümer des Fonds zu handeln), (ii) wenn ein über den rechtlichen Eigentümer verhängter Konkurs unwiderruflich wird, oder (iii) wenn dem rechtlichen Eigentümer Zahlungsaufschub gewährt wird.

Wenn der Rechtsträger sein Amt aufgeben muss, ernennt der Manager unverzüglich einen neuen Rechtsträger. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Ernennung des Nachfolgers des Rechtsträgers wirksam geworden ist. Die Ernennung des Nachfolgers ist allen Anlegern mitzuteilen.

7.3.3 Haftung des rechtlichen Eigentümers

Die BRI CP Eifel B.V., ihr Management, ihre Berater und jede andere an dieser Gesellschaft und/oder dem Fonds beteiligte Partei übernehmen keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden, die sich aus der Beteiligung an dem Fonds ergeben können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist die unmittelbare Folge von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer zurechenbaren erheblichen Verletzung einer ihnen obliegenden Verpflichtung.

7.4

De Bewaarder

7.4.1 Einführung und Hauptaufgaben

Der Manager hat im Namen des Fonds die CSC Depositary B.V. zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle ist für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die die AIFMD den Verwahrstellen von Anlageinstituten zuweist. Die wichtigsten davon sind:

- (a) Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Fonds;
- (b) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse;
- (c) Sicherstellung, dass die Ausgabe, Rücknahme, Annullierung und Bewertung von Anteilen in Übereinstimmung mit den Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt;
- (d) sicherstellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des Fonds und den geltenden Gesetzen und Vorschriften ermittelt wird;
- (e) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Fondsvermögen betreffen, die Zahlungen an den Fonds innerhalb der üblichen Fristen geleistet werden;
- (f) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Verordnungen verwendet werden;
- (g) die Ausführung von Anweisungen des Managers, es sei denn, diese Anweisungen stehen im Widerspruch zu den Fondsbedingungen oder den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Die Verwahrstelle, CSC Depositary B.V., ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Maarsbergen, Niederlande, Woudenbergseweg 11, 3953 ME Maarsbergen, Niederlande, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 59654546.

7.4.2 Ruhestand und Rücktritt des Verwahrers

Der Manager kann die Depotbank entlassen oder die Depotbank kann unter den Bedingungen und Umständen, die in der Vereinbarung zwischen dem Manager und der Depotbank festgelegt sind, freiwillig zurücktreten. Sollte die Depotbank ihre Funktion beenden müssen oder wollen, ernannt der Manager unverzüglich eine Nachfolge-Depotbank. Die Beendigung der Funktion der Depotbank wird erst dann wirksam, wenn die Ernennung der Nachfolge-Depotbank wirksam geworden ist. Die Ernennung des Nachfolgers ist allen Anlegern mitzuteilen.

7.4.3 Haftung des Verwahrers. Ausschluss der Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anlegern nur für Schäden, die dem Fonds oder den Anlegern entstehen, wenn die Verwahrstelle ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus haftet die Verwahrstelle - in dem in der AIFMD vorgesehenen Umfang - für den Verlust von Finanzinstrumenten, der durch die Verwahrstelle oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle übertragen wurde, verursacht wurde.

7.5

Anleger. Anlegerversammlung

7.5.1 Gleichbehandlung der Investoren

Alle Beteiligungen sind mit den gleichen Rechten verbunden (mit Ausnahme der in Abschnitt 4 genannten finanziellen Rechte). Der Fondsmanager beabsichtigt nicht, mit einzelnen Investoren besondere Vereinbarungen zu treffen, die über die Bestimmungen der Fondsbedingungen hinausgehen oder von diesen abweichen (Nebenvereinbarungen). Sollte sich der Fondsmanager dennoch dazu entschliessen, so wird er alle Anleger entsprechend informieren, einschliesslich des Inhalts der getroffenen Sondervereinbarungen.

7.5.2 Anlegerversammlung

Die Vertragsbedingungen enthalten Bestimmungen über die Versammlung der Anleger. Darin ist u.a. festgelegt, dass die jährliche Versammlung der Anleger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden muss. Die Tagesordnung dieser Versammlung umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- (a) Vorlage von Erläuterungen zum Jahresbericht des Fonds durch den Fondsmanager;
- (b) die Entlastung des Fondsmanagers und des Rechtsträgers von der Haftung für die Erfüllung ihrer Aufgaben während des betreffenden Geschäftsjahres.

Eine vom Fondsmanager ernannte Person fungiert als Vorsitzender der Versammlungen der Anleger. Der Manager hat das Recht, an allen Versammlungen der Anleger teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Wirtschaftsprüfer kann zur Teilnahme an einer Anlegerversammlung eingeladen werden. Die Einladung zur Teilnahme an einer Anlegerversammlung und die Festlegung der Tagesordnung für eine solche Versammlung erfolgt durch die Verwaltungsstelle. Die Einberufung erfolgt spätestens am fünfzehnten Tag vor der Versammlung durch Einladungsschreiben, die an die Adresse jedes einzelnen Anlegers gerichtet sind.

Die Versammlungen finden in den Niederlanden an einem Ort und zu einer Zeit statt, die vom Fondsmanager festgelegt werden.

Sofern die Fondsbedingungen nichts anderes vorsehen, werden alle Beschlüsse der Anlegerversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller auf der Versammlung vertretenen Anteile gefasst. In diesem Zusammenhang hat jeder Anteil eine Stimme. Leere Stimmen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.



7.6

Interessenkonflikte. Risiko- und Liquiditätsmanagement. Reklamationen

7.6.1 Interessenkonflikte. Richtlinien zu Interessenkonflikten

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Fonds können Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anlageinstituten, dem rechtlichen Eigentümer, der Verwahrstelle, den Anlegern und/oder mit ihnen verbundenen Personen auftreten.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, zu identifizieren, zu verwalten, zu überwachen, zu lösen und offenzulegen (soweit dies möglich ist), hat der Manager eine Interessenkonfliktpolitik aufgestellt.

Ein wesentlicher Grundsatz der Interessenkonfliktpolitik besteht darin, dass - in Bezug auf den Fonds und alle anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anlageinstitute - alle Entscheidungen in Bezug auf (potenzielle) Transaktionen des Fonds und die Ausübung von Rechten des Fonds, einschließlich Investitionen und Veräußerungen, die Beauftragung von Dienstleistern sowie andere Transaktionen, streng nach dem Fremdvergleichsgrundsatz getroffen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich außerdem bemühen, sicherzustellen, dass diese Entscheidungen unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Parteien gerecht getroffen werden.

Darüber hinaus hat der Fondsmanager - wie in der Richtlinie zu Interessenkonflikten definiert - Aufgaben und Zuständigkeiten getrennt, die als unvereinbar angesehen werden können oder die potenziell zu systematischen Interessenkonflikten im Geschäftsumfeld führen können.

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die vom Fondsmanager getroffenen organisatorischen Maßnahmen - wie in der Politik zu Interessenkonflikten definiert - ausreichend sind, um sicherzustellen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Anleger verhindert wird. Sollte der Fondsmanager dennoch zu irgendeinem Zeitpunkt oder in irgendeiner Situation diesbezüglich unsicher sein, wird er die Angelegenheit an die Versammlung der Anleger des Fonds weiterleiten, bevor er eine Entscheidung trifft. Bei allen Entscheidungen, die den Fonds betreffen, handeln das Management des Fondsmanagers und der rechtliche Eigentümer so weit wie möglich im besten Interesse des Fonds.

7.6.2 Risiko- und Liquiditätsmanagement

(a) Risikomanagement

Der Fondsmanager verfügt über angemessene Risikomanagementsysteme, um alle relevanten Risiken innerhalb des Fonds angemessen zu identifizieren, zu messen, zu steuern und zu überwachen. In dieser Hinsicht spielt die Risikomanagementfunktion des Fondsmanagers, die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet wurde, eine herausragende Rolle.

Der Fondsmanager hat (i) eine schriftliche Risikomanagementpolitik für den Fonds aufgestellt, die unter anderem die Markt-, Kontrahenten-, Leverage-, Liquiditäts- und operationellen Risiken abdeckt, denen der Fonds ausgesetzt sein kann, und (ii) sowohl quantitative als auch qualitative Risikolimits festgelegt, die alle Risiken wie Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko berücksichtigen.

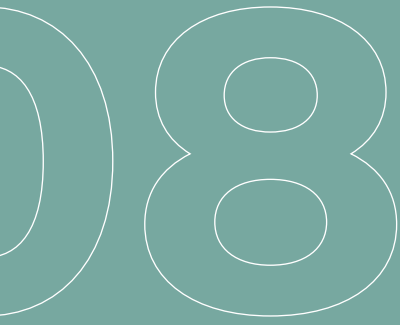
(b) Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über angemessene Systeme und Maßnahmen, um die Liquidität des Fonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten und den (für den Fonds unverbindlichen) Ausschüttungsprognosen, die den Anlegern mitgeteilt wurden, übereinstimmt.

7.6.3 Beanstandungen

Wenn Sie eine Beschwerde über den Fondsmanager oder einen seiner Fonds haben, können Sie diese unter complaints@beaureale.com einreichen. Sie erhalten innerhalb weniger Arbeitstage eine Empfangsbestätigung. Das Ziel der Bearbeitung Ihrer Beschwerde ist es, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Sollte dies nicht möglich sein, können Sie Ihre Beschwerde bei der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) in Form eines Vermittlungsantrags über www.amf-france.org einreichen. Die AMF wird dann einen Schlichter entsenden. Der Fondsmanager ist verpflichtet, dem Rat oder der Entscheidung dieses Vermittlers Folge zu leisten.



Beitritt zum Fonds

8.1

Überblick. Zeitleisten

Anleger können ab Juni 2023 Anteile zeichnen. Die Zeichnungsfrist läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle 1.900 Anteile zu € 5.000 platziert wurden. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass dieser Zeitpunkt im Juli 2023 eintritt.

Der Manager behält sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum des Inkrafttretens des Darlehens:

- das Angebot von Beteiligungen zu beenden;
- die Zuteilung von Beteiligungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, annullieren. Im letzteren Fall informiert der Fonds die betroffenen Investoren schriftlich und erstattet ihnen unverzüglich alle bereits auf ihre Anteile gezahlten Beträge. Hinzu kommt die Rückerstattung des von den Anlegern gezahlten Ausgabeaufschlags, ohne dass sie zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sind. Weder der Fonds noch der Manager oder der Rechtsinhaber haften für Verluste, die einem Anleger infolge einer solchen Rückabwicklung entstehen.
- Änderungen an der Struktur oder den Ausgabebedingungen der Beteiligungen vorzunehmen. Der Fondsmanager ist jedoch nur dann in der Lage, dies ohne die Zustimmung der Inhaber von bereits ausgegebenen Beteiligungen zu tun,

wenn a. die Änderung keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Rendite der betreffenden Beteiligungen gemäß Abschnitt 4 hat und b. im Wesentlichen keine nachteiligen Folgen für den betreffenden Investor hat. Ist die Zustimmung des Investors erforderlich und wird diese vom Investor nicht erteilt, gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in Bezug auf den Investor entsprechend.

Wenn das Darlehen nicht spätestens am 30.09.2023 in Kraft getreten ist, kann ein Anleger dem Manager schriftlich mitteilen, dass er seine Beteiligung an dem Fonds beenden möchte. In diesem Fall zahlt der Fonds dem betreffenden Anleger unverzüglich alle bereits auf seine Anteile geleisteten Zahlungen zurück. Hinzu kommt eine Rückerstattung des vom Anleger gezahlten Ausgabeaufschlags, jedoch ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Rechtsinhaber haften für Verluste, die einem Anleger infolge einer in diesem Unterabschnitt (8.1) genannten Kündigung entstehen.

8.2

Anforderungen an die Investoren

8.2.1 Einsichtnahme in die Dokumentation

Von den Anlegern wird erwartet, dass sie sich mit den in Abschnitt 6.1.2 erwähnten Fondsdokumenten vertraut machen und sich gegebenenfalls von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern hinsichtlich ihrer potenziellen Anlage in Anteile beraten lassen. Die Fondsdokumente und die folgenden Dokumente können während der gesamten Laufzeit des Fonds in den Geschäftsräumen des Fondsmanagers und des beauftragten Dienstleisters eingesehen werden:

- die Satzung des Fondsmanagers;
- die Satzung des Rechtsträgers;
- die Rechtsdokumentation, in der das Darlehen, das Recht der ersten und zweiten Hypothek sowie die vom Garanten gestellte Garantie eingetragen sind
- das in Abschnitt 5.2 genannte Bewertungsgutachten von Weritas Immobilienbewertung.

8.2.2 Mindestteilnahme

An dem Fonds können sich nur Anleger beteiligen, die einen Betrag von mindestens 200.000 € (entsprechend 40 Anteilen zu je 5.000 €) zeichnen. Zugewiesene Beteiligungen sind vom Anleger bei ihrer Ausgabe oder kurz danach zu zahlen. Die Investoren können verschiedene Arten von Anteilen bis zu einem Betrag von mindestens 200.000 € kombinieren.

8.2.3 Erfüllung von AML- und Steuerverpflichtungen

Anleger und potenzielle Anleger müssen der Verwaltungsgesellschaft stets - d.h. sowohl zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung als auch nach Abschluss ihrer Zeichnung - die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Verpflichtungen des Fonds für notwendig erachtet, die sich aus

- den niederländischen und französischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, die im Wesentlichen auf den geltenden europäischen Richtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beruhen;
- Gesetze und Verordnungen über Sanktionen;
- Vorschriften zur Umsetzung von Teilen (i) des Abkommens (IGA) zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten über die Foreign Account Tax Compliance Provisions des Hiring Incentives to Restore Employment Act (auch bekannt als FATCA) und (ii) der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (EU-Richtlinie 2014/107, die sich auf den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verabschiedeten Gemeinsamen Meldestandard (CRS) bezieht.

Zeichnungen von potenziellen Anlegern, die diese Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder deren Aufnahme in den Fonds nicht zulässig ist oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus anderen Gründen unerwünscht ist, werden nicht angenommen.

8.3

Wie Sie zeichnen können

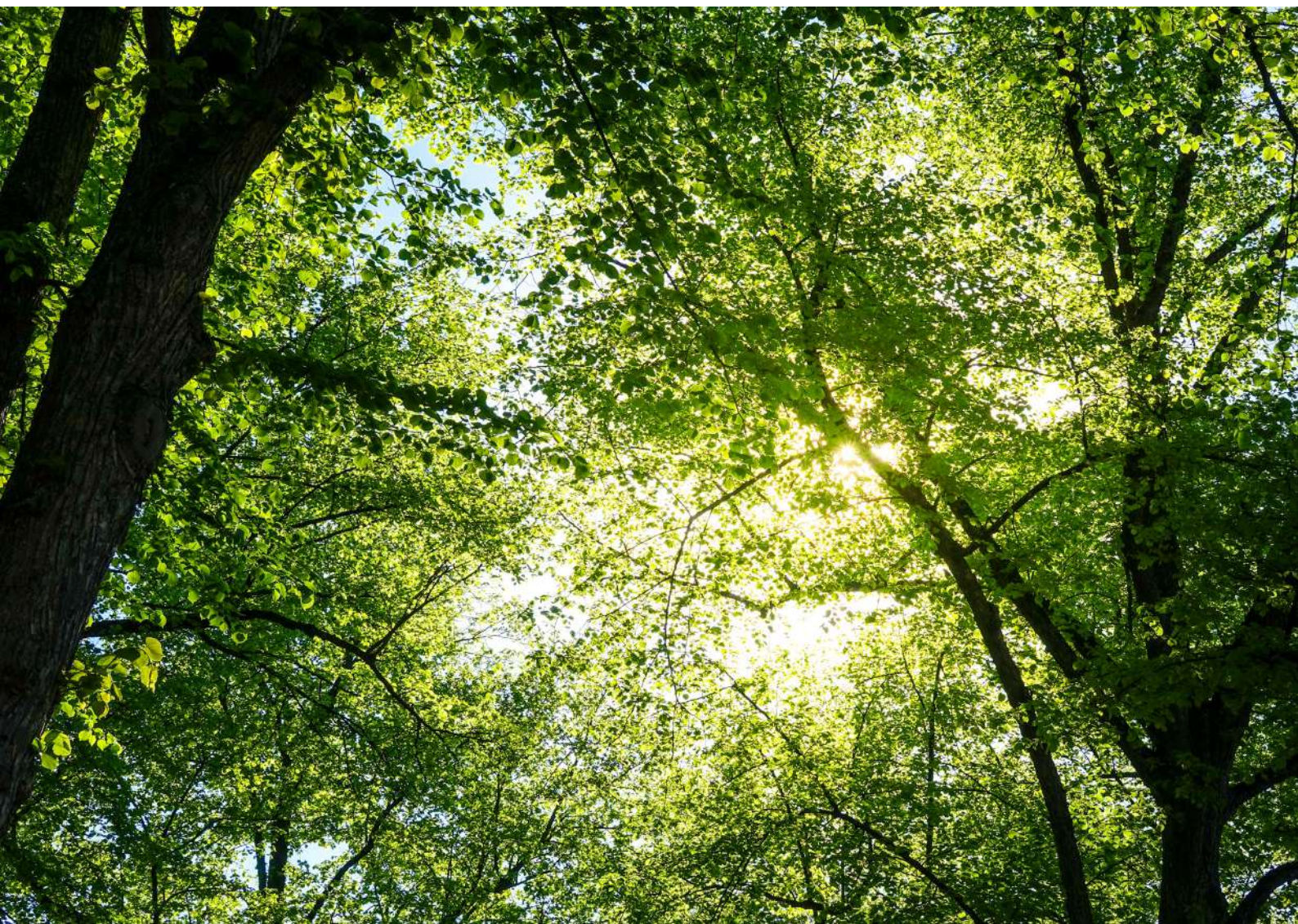
Potenzielle Anleger, die Anteile zeichnen möchten, können dies tun, indem sie ein Zeichnungsformular unter <https://my.beaureale.com> ausfüllen und autorisiert unterzeichnen.

Nach der Einrichtung eines Kontos und der Überprüfung Ihrer Angaben haben Sie die Möglichkeit, den Fonds zu zeichnen, indem Sie das Zeichnungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Sie können diesen Vorgang völlig unabhängig und online durchführen. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an beteiligen@beaureale.com oder + 31 88 00 33 700 und wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Nach Erhalt des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsformulars wird es vom Fondsmanager überprüft.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Sie um zusätzliche Informationen und Unterlagen zu bitten. Der Fondsmanager behält sich ferner das Recht vor, Ihre Anfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder für einen geringeren als den gezeichneten Betrag zu akzeptieren. In beiden Fällen erhalten Sie umgehend eine schriftliche Benachrichtigung. Bei der Annahme gibt der Fondsmanager den Betrag der angenommenen Zeichnung sowie das Datum an, bis zu dem die Zahlung für die Anteile beim Fonds eingegangen sein muss.

Hier finden Sie eine schematische Darstellung der für die Zeichnung zu unternehmenden Schritte:



KAUFABWICKLUNG

- 01 Bekunden Sie Ihr Interesse und registrieren Sie sich für eine Beteiligung am Fonds über die Website (<https://www.beaureale.com>)
- 02 Erstellen Sie ein Konto auf der Beaureale-Anlageplattform
- 03 Geben Sie Ihre persönlichen Daten ein und bestätigen Sie Ihre Identität. Sie können dann über unsere Plattform investieren (<https://my.beaureale.com>)
- 04 Zeichnen Sie die Anteile Ihrer Wahl über die Anlageplattform (Sie unterzeichnen das Zeichnungsformular digital)

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist/Schluss der Zeichnungsphase wird Ihr ausgefülltes Zeichnungsformular geprüft und verifiziert. Möglicherweise werden Sie um zusätzliche Informationengebeten. Nach der Genehmigung werden Ihnen die von Ihnen gewählten Beteiligungen (teilweise) zugewiesen.
- 05 Sie erhalten per E-Mail die Rechnung über die Anzahl der zugeteilten Anteile (Mindestbeteiligung € 200.000) Diese müssen Sie innerhalb der Zahlungsfrist begleichen.
- 06 Sobald die Zahlung eingegangen ist, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Sie vereinbaren einen Termin für ein persönliches (Online-)Gespräch mit einem der Finanzberater
- 07 Sie erhalten vierteljährlich eine Rückmeldung über Ihre Investition. Sie können den aktuellen Stand der Dinge über Ihr Dashboard auf der Beaureale Investment Plattform (<https://my.beaureale.com>) einsehen.



Risikofaktoren

9.1

Übersicht

Eine Investition in den Fonds ist mit finanziellen Risiken verbunden. Es ist nicht sicher, dass die Anlagepolitik des Fonds erfolgreich sein wird oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Der Wert von Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, und die Ergebnisse der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft. Die Investoren können daher ihre gesamte Investition verlieren.

Eine Investition in den Fonds erfordert finanzielle Stärke und die Bereitschaft des Anlegers, die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken und die begrenzte Liquidität über einen langen Zeitraum zu tragen. Potenziellen Investoren wird empfohlen, dieses Investor-Memorandum - einschließlich der (nicht abschließenden) Liste der in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken - sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem wird ihnen empfohlen, ihre eigenen Berater zu konsultieren und erforderlichenfalls eigene Nachforschungen über die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken anzustellen.

9.2

Risiken im Zusammenhang mit den Investitionen des Fonds

Konzentrationsrisiko/keine Risikostreuung Der Fonds investiert ausschließlich in ein einziges, dem Darlehensnehmer gewährtes Hypothekendarlehen. Dadurch hängt der Wert der Anlagen des Fonds fast ausschließlich von der Bonität eines Transaktionspartners des Fonds ab. Darüber hinaus gibt es keine Risikostreuung nach Kontrahenten, Anlagen oder Anlagekategorien.

Illiquidität der Fondsanlage Bei der Fondsanlage handelt es sich um ein langfristiges Hypothekendarlehen, das nur in Ausnahmefällen kündbar ist und für das es keinen öffentlichen Markt gibt. Dementsprechend ist die Anlage des Fonds illiquide, und die Verwaltungsgesellschaft wird nicht in der Lage sein, durch Änderungen im Anlageportfolio des Fonds schnell auf sich ändernde Marktbedingungen zu reagieren.

Schuldnerisiko Es könnte eine Situation eintreten, in der der Darlehensnehmer nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds nachzukommen. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Fonds und damit auf den Wert der Beteiligung.

Der Fondsmanager hat die finanzielle Situation des Darlehensnehmers eingehend geprüft und wird dem Darlehensnehmer während der Laufzeit des Darlehens die üblichen Beschränkungen auferlegen, um das Risiko eines Zahlungsausfalls des Darlehensnehmers zu mindern. Die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers wird jedoch weitgehend durch die Mietzahlungen bestimmt, die der Darlehensnehmer von dem Mieter seiner Immobilien und Ferienhäuser, nämlich Center Parcs Leisure Deutschland (der Mieter), erhält. Unter anderem können die nachstehend aufgeführten Faktoren den Betrieb von Center Parcs Park Eifel durch den Mieter und damit seine Fähigkeit, seinen Mietzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen, beeinträchtigen:

→ **COVID-19.** Obwohl der Verwalter aufgrund der ihm im Juni 2023 vorliegenden Informationen davon ausgeht, dass der Mieter den Betrieb des Center Parcs Park Eifel uneingeschränkt fortsetzen kann, ist es möglich, dass infolge eines (regionalen) Auftretens von z. B. neuen Varianten des COVID-19-Virus der Tourismus in Deutschland und/oder in der Eifel eingeschränkt wird oder dass Touristen aus bestimmten Regionen oder Ländern den Park oder die Eifelregion nicht besuchen können, wodurch die Betriebseinnahmen reduziert werden oder ganz wegfallen können. In

einem solchen Fall ist der Mieter möglicherweise nicht in der Lage, seine Mietverpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer zu erfüllen.

→ **Klimawandel und andere nicht versicherbare Schäden** In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Überschwemmungen in der deutschen Eifelregion häufiger werden und sich infolge des Klimawandels verstärken können. Der Center Parcs Park Eifel liegt jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebiets, auf einer Anhöhe, die etwa 30 Meter höher liegt als der Nachbarort Gunderath. Der Klimawandel könnte jedoch zu Überschwemmungen oder anderen extremen Wetterereignissen in der Region führen. Diese könnten den Betrieb des Parks beeinträchtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass extreme Wetterbedingungen aufgrund des Klimawandels zu einer (vorübergehenden) Stilllegung des Parks und damit zu geringeren Mieteinnahmen für den Darlehensnehmer führen können.

→ **Operatives Risiko** Die Center Parcs Leisure Deutschland GmbH ist Mieter und zusammen mit ihrer Schwestergesellschaft Center Parcs Bungalowpark Eifel GmbH Betreiber des Center Parcs Park Eifel. Mehr als 80 % des Umsatzes von Center Parcs Park Eifel werden durch Direktbuchungen über die Center Parcs-Plattform erzielt. Das Image von Center Parcs spielt dabei eine große Rolle. Es besteht das Risiko, dass bei einem unvorhergesehenen Imageschaden die erwarteten Umsätze des Center Parcs Park Eifel nicht erzielt werden können und die Center Parcs Leisure Deutschland GmbH ihren Verpflichtungen gegenüber der Darlehensnehmerin nicht nachkommen kann.

→ **Nachhaltigkeitsrisiken** Obwohl der Center Parcs Park Eifel umfassend und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten renoviert wurde, besteht im Hinblick auf die europäischen Klimaziele ein Risiko hinsichtlich der zukünftig zu erfüllenden Nachhaltigkeitsanforderungen. Dies kann dazu führen, dass die Anteile an Wert verlieren und/oder die Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nur teilweise erfolgen.

Um diese und andere vom Mieter übernommene Risiken zu mindern, wird der Darlehensnehmer vom Mieter den Abschluss von Versicherungen verlangen, die Betriebsrisiken wie Feuer, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl und Haftpflicht abdecken.

Restwertisiko Dieses Risiko kann entstehen, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die Immobilie am Ende der Laufzeit des Darlehens zu verkaufen oder zu refinanzieren. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Beteiligungsinhaber länger auf die Rückzahlung warten müssen als ursprünglich vorgesehen oder weniger als ursprünglich vorgesehen zurückbezahlt wird.

Der Fonds wird - um das Ausfall- und Restwertisiko für den Darlehensnehmer während der Laufzeit des Darlehens zu begrenzen und zu überwachen - dem Darlehensnehmer detaillierte Informations- und Berichtspflichten auferlegen und ist bestrebt, die Auswirkungen des Ausfallrisikos auf den Fonds durch a) die in Abschnitt 3.2.3 beschriebene Garantie und b) das in Abschnitt 3.2.1 beschriebene erste Hypothekenrecht an der Immobilie und zweite Hypothekenrecht an den Ferienhäuser zu begrenzen.

Obwohl der Fondsmanager nach erfolgter Prüfung der Auffassung ist, dass die Vermögenslage des Garanten zum Zeitpunkt der Garantieübernahme so beschaffen war, dass das Risiko, dass der Garant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, als gering angesehen werden kann, wird die zukünftige

Vermögensentwicklung des Garanten von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, die dazu führen können, dass sich dieses Risiko jederzeit erhöht.

Obwohl der Fondsmanager nach Prüfung davon ausgeht, dass die Ausübung der Hypothekenrechte ausreichen wird, um die Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erlöse aus einer möglichen Zwangsversteigerung der Immobilie aufgrund von Marktentwicklungen für diesen Zweck nicht ausreichen werden.

Zinsrisiko Durch steigende Marktzinsen kann der relative Wert der Anlagen des Fonds sinken. Der Fonds ergreift keine Maßnahmen, um dieses Risiko zu vermindern.

Inflationsrisiko Infolge der Inflation kann der relative Wert der Anlagen des Fonds sinken. Abgesehen von der Anwendung einer kumulativen Bonusmiete bei der Rücknahme von Anteilen ergreift der Fonds keine Maßnahmen zur Abschwächung dieses Risikos.

9.3

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Transaktionen mit dem Fondsmanager und seinen verbundenen Unternehmen Der Fondsmanager, seine verbundenen Unternehmen oder andere von ihnen verwaltete Anlageinstitute oder Mandate können Transaktionen mit dem Fonds, dem Darlehensnehmer oder mit diesen Unternehmen verbundenen Personen abschließen. Obwohl der Fondsmanager verpflichtet ist, in Bezug auf potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit der Richtlinie zu Interessenkonflikten zu handeln, gibt es keine Garantie, dass solche Transaktionen niemals zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für den Fonds weniger attraktiv sind, als wenn sie mit Dritten abgeschlossen worden wären.

Andere Kunden Der Fondsmanager und/oder seine Verbundenen Parteien können andere Anlageinstitute und Kunden verwalten oder beraten. Eine solche Verwaltung oder Beratung kann sich unter bestimmten Umständen nachteilig auf die Interessen des Fonds auswirken. Obwohl der Fondsmanager verpflichtet ist, in Bezug auf mögliche

und tatsächlich bestehende Interessenkonflikte nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für Interessenkonflikte zu handeln, gibt es keine Gewissheit, dass ein solcher Interessenkonflikt immer vollständig im Interesse des Fonds gelöst wird.

Divergierende Interessen der Investoren Die rechtlichen, steuerlichen, investiven und sonstigen Interessen der einzelnen (Gruppen von) Investoren des Fonds können miteinander in Konflikt geraten. Dies kann beispielsweise verschiedene Aspekte der Verwaltung der Anlagen des Fonds, die Strukturierung der Anlagen sowie die Staffelung von Veräußerungen, Ausschüttungen und Rücknahmen von Anteilen betreffen. Infolgedessen können sich die Entscheidungen des Fondsmanagers für einige Anleger günstiger auswirken als für andere. Der Fondsmanager wird sich grundsätzlich auf das kollektive Interesse der Anleger als Ganzes konzentrieren und nicht auf die spezifischen Interessen einzelner Anleger.

9.4

Risiken im Zusammenhang mit dem Fondsmanager

Abhängigkeit von geeigneten Teammitgliedern Der Erfolg des Fonds hängt von der Kompetenz und Erfahrung der Teammitglieder des Fondsmanagers ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fondsmanager immer Zugang zu einer ausreichenden Anzahl geeigneter Teammitglieder hat. Der Verlust eines oder mehrerer der bestehenden Teammitglieder kann erhebliche Auswirkungen auf den Erfolg des Fonds haben.

Haftungsrisiken Infolge möglicher fachlicher Fehler des Fondsmanagers oder seiner Mitarbeiter können Risiken entstehen, die den Wert der Anteile beeinträchtigen. Um dieses Risiko zu mindern, hat der Fondsmanager eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Artikel 9(9) der AIFMD abgeschlossen.

9.5

Risiken im Zusammenhang mit dem rechtlichen Eigentümer

Infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen des Rechtsträgers, seiner Geschäftsführer oder anderer Personen, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Rechtsträgers beschäftigt sind, können Risiken entstehen, die den Wert der Beteiligung mindern.



9.6

Risiken im Zusammenhang mit der Fonds

Gesellschaftsrisiko Der Fonds ist ein Investmentfonds. Obwohl der Fondsmanager angesichts bestimmter spezifischer Bestimmungen in den Fondsbedingungen der Ansicht ist, dass der Fonds eine Vereinbarung sui generis ist und nicht als Personengesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft qualifiziert, kann auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht den Fonds dennoch als Personengesellschaft oder als eine besondere Form der Personengesellschaft, d. h. als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, qualifizieren würde. Auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung und der besonderen Merkmale des Fonds wäre die Einstufung als "Kommanditgesellschaft" die naheliegendste Option, wenn der Fonds als (Form der) Personengesellschaft eingestuft werden sollte.

Sollte der Fonds jedoch als (reine) Personengesellschaft oder offene Handelsgesellschaft qualifiziert werden, ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmung in den Vertragsbedingungen des Fonds, wonach die Anleger nicht für die vom Fonds eingegangenen Verpflichtungen haften, Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich in alle für den Fonds abgeschlossenen wesentlichen Verträge Bestimmungen aufnehmen, die die Rückgriffsrechte der Vertragspartner aus diesen Verträgen auf die von dem für den Fonds handelnden Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte beschränken.

Sich ändernde Gesetzgebung Das aufsichtsrechtliche und steuerliche Umfeld für Anlageinstitute im Allgemeinen sowie für bestimmte Finanzinstrumente und andere Arten von Anlagen entwickelt sich ständig weiter, und Änderungen darin können sich sowohl auf die Fähigkeit des Fonds, seine Anlagestrategie weiterhin umzusetzen, als auch auf den Wert der Anlagen nachteilig auswirken.

Unklare Gesetzgebung Unklare Gesetze und Vorschriften sowie widersprüchliche Ratschläge können zu einem Verstoß gegen die für den Fonds geltenden Gesetze und Vorschriften führen. Die daraus resultierenden Bußgelder und sonstigen Strafen sowie die mögliche Schädigung des Rufs des Fonds, des Managers und der mit ihm verbundenen Personen können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds und der Beteiligungen auswirken.

Beteiligungen sind begrenzt übertragbar Beteiligungen sind begrenzt übertragbar und können nur mit Genehmigung des Fondsmanagers weiterverkauft werden.

Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Beteiligungen und es ist auch nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Eine Investition in Beteiligungen ist daher folglich eine illiquide Investition. Diese Art der Investition ist nur für Investoren geeignet, die bereit und in der Lage sind, ihre Investition in Beteiligungen während der gesamten vereinbarten Laufzeit zu halten.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit, das Darlehen vorzeitig zu tilgen, wodurch die Anleger ihre Investition früher als erwartet zurückerhalten. Infolgedessen erhalten die Anleger eine geringere Gesamrendite und müssen sich nach einer neuen Anlagemöglichkeit umsehen, um in der verbleibenden Zeit Renditen zu erzielen.

Risiko einer Projektänderung Es kann eine unvorhergesehene Situation eintreten, in der der Fondsmanager gezwungen sein kann, die bei der Erstellung dieses Investor-Memorandums verwendeten Annahmen anzupassen. Sollte eine solche Situation eintreten, wird der Fondsmanager nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der neu geschaffenen Annahmen handeln und versuchen, so weit wie möglich im Sinne der Angaben in diesem Investor-Memorandum zu handeln.

Risiko in Bezug auf die Nachrangigkeit Wie in den Fondsbedingungen festgelegt, gilt eine Nachrangigkeit in Bezug auf Ertragsausschüttungen und Rücknahme von Anteilen. Die Beteiligungen C sind den Beteiligungen B und A nachgeordnet. Die Beteiligungen B sind den Beteiligungen A nachgeordnet. Die Beteiligungen A sind nicht nachgeordnet. Für den Investor bedeutet dies, dass das höchste Risiko bei den Beteiligungen C und das niedrigste Risiko bei den Beteiligungen A liegt, was Ertragsausschüttungen und die Rücknahme von Beteiligungen anbelangt.

Eingeschränkte Rechte der Investoren Nur der Fondsmanager ist befugt, den Fonds zu verwalten. Die Investoren können keine Verwaltungs- oder Kontrollfunktionen in Bezug auf die Verwaltung des Fonds ausüben, abgesehen von begrenzten Stimmrechten in Bezug auf bestimmte organisatorische Aspekte, wie in den Fondsbedingungen dargelegt.

Risiko der Nichterfüllung von Verträgen Trotz der Sorgfalt, die der Fondsmanager und der Rechtsträger beim Abschluss von Verträgen walten lassen, besteht das Risiko, dass es zwischen den Vertragsparteien zu

Meinungsverschiedenheiten kommt, die dazu führen, dass die Parteien nicht willens oder in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sollte diese Situation eintreten, könnten dem Fonds und dem Rechtsträger rechtliche oder andere unvorhergesehene zusätzliche Kosten entstehen. Diese könnten den Anteilseignern des Fonds zum Nachteil gereichen. Die (vorübergehende) Nichterfüllung von Vereinbarungen durch die Vertragsparteien könnte den Wert der Beteiligung oder die Ausschüttungen an die Anteilseigner beeinträchtigen.

sich negativ auf die Ertragsausschüttungen oder die Rücknahme von Beteiligungen auswirken.

Risiko des Zusammentreffens von Umständen

Es kann eine Situation entstehen, in der mehrere der vorgenannten Risiken gleichzeitig eintreten. Ein solches Zusammentreffen von Umständen kann zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen. Dies kann



10

Übertragung und Rücknahme von Beteiligungen

10.1

Übertragung von Beteiligungen

Der steuerliche Status des Fonds bringt es mit sich, dass die Übertragung von Anteilen oder eines wirtschaftlichen Interesses daran durch Verkauf, Schenkung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder eines anderen beschränkten Rechts oder auf irgendeine andere Art und Weise nicht zulässig ist. Es sei denn, die Anteile werden mit Zustimmung des Fondsmanagers übertragen, wie in 10.2.1 erwähnt.



10.2

Rücknahme von Beteiligungen

10.2.1 Rücknahme von Beteiligungen auf Antrag eines eines Investors

Der Fonds ist grundsätzlich nicht verpflichtet, auf Antrag eines Investors einen oder mehrere der von ihm gehaltenen Beteiligungen zurückzunehmen.

Die Fondsbedingungen sehen jedoch ein besonderes Verfahren vor, nach dem ein Anleger, der selbst eine Partei empfohlen hat, die bereit ist, alle oder einen Teil seiner Beteiligungen zurückzugeben, durch eine bestimmte kombinierte Rücknahme der betreffenden Beteiligungen mit anschließender Ausgabe der gleichen Anzahl von Beteiligungen an diese empfohlene Partei eine Transaktion mit dieser Partei abschließen kann, deren Endergebnis im Wesentlichen dem einer direkten Übertragung gleichkommt.

Bei einer in diesem Unterabschnitt 10.2.1 genannten Transaktion berechnet der Fondsmanager dem Anleger,

von dem Anteile zurückgenommen werden, eine Gebühr von € 750 (exkl. Mehrwertsteuer) pro Transaktion. Der eintretende oder erweiternde Anleger schuldet die reguläre Ausgabegebühr anlässlich der Transaktion.

10.2.2 Obligatorische Rücknahme von Beteiligungen

Der Fondsmanager ist berechtigt, aus den in den Fondsbedingungen genannten Gründen, u.a. wenn ein Anleger seinen Informationspflichten gemäß Ziffer 8.2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, alle Anteile des betreffenden Anlegers ohne dessen Zustimmung zurückzunehmen. In einem solchen Fall wird die an den Anleger zu zahlende Rücknahmegebühr um alle Kosten und Schäden reduziert, die dem Fonds direkt oder indirekt durch die Rücknahme entstehen, einschließlich der Kosten für die Beschaffung einer Ersatzfinanzierung für den Fonds.



Kosten und Gebühren

11.1

Kosten des Fonds

Praktisch alle Kosten des Fonds werden vom Fondsmanager getragen (und daher weder vom Fonds noch indirekt von den Anlegern des Fonds). Die Kosten, die somit vom Fondsmanager getragen werden, betreffen insbesondere:

Alle Gründungs- und Strukturierungskosten des Fonds
Dies umfasst die Kosten des Fonds im Zusammenhang mit seiner Strukturierung und der Bereitstellung des Darlehens (wie die Kosten für Rechts- und Steuerberater, Notargebühren und die Kosten für das Angebot der Anteile an potenzielle Anleger);

Alle Betriebskosten des Fonds
Dies umfasst die festen, regelmäßig wiederkehrenden Kosten des Fonds wie die an die Verwahrstelle und den Wirtschaftsprüfer zu zahlenden Gebühren, die an Rechts- und Steuerberater zu zahlenden Gebühren, die Verwaltungskosten des Fonds und die Kosten für die Interaktion mit den Anlegern;

Für die Übernahme dieser Kosten erhält der Manager vom Darlehensnehmer eine Verwaltungsgebühr.

11.2

Individuelle Kosten

Die nachstehenden Gebühren werden von der Verwaltungsgesellschaft den einzelnen Anlegern unter den nachstehend beschriebenen Umständen in Rechnung gestellt. Es handelt sich also nicht um Gebühren, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden. Diese Übersicht enthält nicht die Kosten der hauseigenen Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater, von denen ein (potenzieller) Anleger in Bezug auf seine Anlage oder beabsichtigte Anlage in den Fonds beraten werden kann.

Ausgabeaufschlag

Bei jeder Ausgabe von Anteilen an den jeweiligen Anleger zahlt der Anleger an den Fondsmanager eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent (2,00 %) des Nennwerts der Anteile. Diese Gebühr dient der Deckung der Kosten für die Ausgabe von Anteilen (wie sie im Rahmen der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind).

Rücknahmegebühr

Möchte der Anleger seine Anteile unter Beachtung von Artikel 10.2.1 vorzeitig oder privat verkaufen, ist eine Rücknahmegebühr von € 750 exkl. MwSt. zur Deckung der dem Fondsmanager bei der Rücknahme entstehenden Verwaltungskosten zu entrichten.

Bei einer Rücknahme von Anteilen auf Antrag des Fondsmanagers wird keine Rücknahmegebühr fällig.



12

Bewertung und Offenlegung an die Investoren

12.1

Bewertung

Jedes Jahr bewertet der Fondsmanager zum Zweck der Erstellung des Jahresberichts des Fonds das Darlehen sowie die anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds.

Bei der Bewertung wendet der Fondsmanager die Bewertungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds gemäß den Richtlinien zur Berechnung des Nettoinventarwerts von Hypothekendarlehen an, wie sie von der De Nederlandsche Bank festgelegt wurden.

Nach der Bewertung wird der Fondsmanager jährlich den Nettoinventarwert des Fonds und den Nettoinventarwert pro Anteil A, Anteil B und Anteil C ermitteln. Die ermittelten Nettoinventarwerte werden in dem jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Bei der Bewertung befolgt der Fondsmanager ferner die Verfahren und Methoden, die in der Bewertungspolitik des Fondsmanagers, auf die in Artikel 19(1) der AIFMD.

12.2

Geschäftsjahr und Jahresbericht. Innerer Wert. Zwischenberichterstattung

12.2.1 Geschäftsjahr und Jahresbericht

Das Geschäftsjahr des Fonds entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Fonds ist ein verlängertes Geschäftsjahr, das an dem Tag beginnt, an dem der Fonds erstmals Anteile an einen Anleger ausgibt, und am 31. Dezember 2024 endet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds den Jahresbericht des Fonds für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Verfügung. Der Jahresbericht enthält unter anderem den von der Verwaltungsgesellschaft festgestellten Jahresabschluss des Fonds, die in Abschnitt 12.1 genannten Nettoinventarwerte, einen Bericht der Verwaltungsgesellschaft über den Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres, einen Überblick über die bisherige Wertentwicklung des Fonds sowie alle sonstigen Informationen, die nach dem Gesetz in den Jahresbericht aufzunehmen sind.

Der Fondsmanager lässt den erstellten Jahresbericht durch einen vom Fondsmanager bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Jahresbericht enthält eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers, in der er die Ergebnisse seiner Prüfung

des Jahresberichts darlegt.

12.2.2 Innerer Wert

Der Fondsmanager wird die Finanzberichte des Fonds gemäß den in den Niederlanden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen, wobei er sich bei der Bewertung des Darlehens an die von der De Nederlandsche Bank aufgestellten Richtlinien für die Bewertung von Hypothekendarlehen halten wird.

12.2.3 Zwischenberichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger stets so schnell wie möglich schriftlich über Tatsachen und Entwicklungen zu informieren, die den Anlegern gemäß den Fondsbedingungen oder den geltenden Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt werden müssen (u. a., aber nicht beschränkt auf Tatsachen und Entwicklungen gemäß Artikel 23 Absätze 2, 4 und 5 der AIFMD).

Die Anleger des Fonds werden auch durch halbjährliche Newsletter über die Entwicklungen des Fonds, des Managers und der Immobilien informiert.



Beschränkte Steuer Informationen

Im Folgenden werden die wichtigsten steuerlichen Aspekte des Fonds und der Beteiligung daran für Anleger mit Wohnsitz in Deutschland beschrieben. Die Beschreibung basiert auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Investor-Memorandums geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Rechtsprechung und ist nicht als Steuerberatung zu verstehen. Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen des Fonds unter ihren spezifischen Umständen zu beurteilen.

Der Fonds

Der Fonds ist ein privater Fonds auf gemeinsame Rechnung und unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Quellensteuer auf Renditezahlungen (steuerlich transparent). Alle vom Fonds erwirtschafteten Erträge (laufende Erträge sowie Veräußerungsgewinne) werden steuerlich direkt den Anlegern des Fonds im Verhältnis zu der von ihnen gehaltenen Anzahl von Anteilen zugerechnet.

Körperschaftsteuerpflichtige Investoren

Das aus den Anteilen erzielte Ergebnis ist Teil des steuerpflichtigen Gewinns und wird mit dem geltenden nominalen Körperschaftsteuersatz besteuert.

Private Investoren

Diese Anlage kann grundsätzlich auf zwei Arten besteuert werden. Privatanleger werden entsprechend mit der Einkommensteuer auf die Rendite nach einem progressiven Steuersatz besteuert oder der Anleger kann sich für die Besteuerung durch eine Abgeltungssteuer von 26,375 % entscheiden. Einkünfte aus dem Fonds unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer (Einkommensteuer incl. SolZ 26.375%).

Jedoch kann der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung den individuellen Steuersatz anwenden, wenn dies für den Anleger zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Grundlage für diese Einordnung ist eine schriftliche Analyse unseres steuerlichen Beraters, die genauere Informationen enthält und auf Verlangen bei uns angefordert werden kann.

Die obigen Ausführungen sind eine allgemeine Einschätzung der steuerlichen Situation in Deutschland und können nicht als verbindliche Beratung zur steuerlichen Behandlung angesehen werden. Je nach Bundesland können unterschiedliche Regelungen gelten und auch Ihre persönliche Situation und/oder andere steuerliche Gründe können eine Rolle spielen.

Diese Umstände sind in diesem Investor-Memorandum nicht berücksichtigt worden. Wir empfehlen Ihnen, Ihren persönlichen Steuerberater in dieser Angelegenheit zu konsultieren, um Ihre persönliche Steuersituation zu beurteilen.

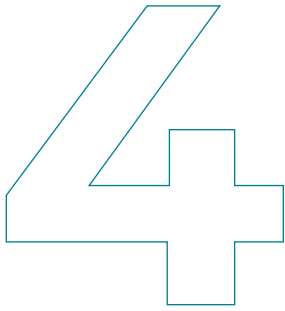
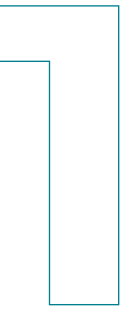
Umsatzsteuer und Übertragungssteuer

Im Zusammenhang mit der Anlage in den Fonds oder dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen fällt keine Umsatz- oder Grunderwerbsteuer an.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Falle des Todes eines Anlegers (natürliche Person) fällt auf den Verkehrswert der Anteile deutsche Erbschaftssteuer an. Die Höhe des Steuersatzes sowie eine mögliche Steuerbefreiung hängen vom Verwandtschaftsgrad und dem Umfang des Nachlasses ab.





Anhänge

Anhang 1:

Cashflow Prognose

Anhang 2:

Referenztabellen AIFMD Informationen

Anhang 3:

Bedingungen und Konditionen des Fonds

Anhang 4:

Gründungsurkunde BRI CP Eifel B.V.

Anhang 5:

Gründungsurkunde Beaureale Administration B.V.

Anhang 6:

Beteiligungsvertrag natürliche Person und juristische Person

Anhang 7:

Investoren-Befragung



Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Darlehensnehmer Ferienpark Eifel BV							
Total Miete	726	1.533	1.616	1.644	1.677	1.710	1.745
Gesamtkosten (ohne Fondskosten)	-252	-504	-497	-480	-478	-490	-498
Operatives Ergebnis	474	1.028	1.120	1.164	1.199	1.221	1.246
Zinskosten Fonds	-249	-492	-475	-457	-438	-420	-399
Rückzahlung von Hypothekenfinanzierungen Fonds	0	-425	-450	-475	-500	-550	-600
Saldo der Einnahmen und Ausgaben	225	112	195	232	261	251	247
<i>Kumulierter Saldo</i>	225	336	532	763	1.024	1.275	1.522
Fonds BRI CP Eifel FGR							
Zinserträge des Darlehensnehmers	249	492	475	457	438	420	399
Rückzahlung des Anleiheschuldners	0	425	450	475	500	550	600
Gesamtertrag	249	917	925	932	938	970	999
Ausschüttung auf Beteiligungen A	-70	-129	-108	-84	-60	-34	-10
Rücknahme von Beteiligungen A	0	-425	-450	-475	-500	-550	-400
Bonuszahlung bei Rücknahme von Beteiligungen A	0	-4	-9	-14	-20	-28	-25
Ausschüttung auf Beteiligungen B	-135	-270	-270	-270	-270	-270	-264
Rücknahme von Beteiligungen B	0	0	0	0	0	0	-200
Bonuszahlung bei Rückkauf von Beteiligungen B	0	0	0	0	0	0	-12
Ausschüttung auf Beteiligungen	-44	-88	-88	-88	-88	-88	-88
Rücknahme von Beteiligungen C	0	0	0	0	0	0	0
Bonuszahlung bei Rücknahme von Beteiligungen C	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	-249	-917	-925	-932	-938	-970	-999
Saldo der Einnahmen und Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0
<i>Kumulierter Saldo</i>	0	0	0	0	0	0	0
Vorausschätzung des Saldos der Kapitalanteile jährlich zum 31. Dezember							
Beteiligungen A	2.800	2.375	1.925	1.450	950	400	0
Beteiligungen B	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.300
Beteiligungen C	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2038, auf jährlicher Basis, in Tausend €

2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
1.779	1.815	1.851	1.888	1.926	1.965	2.004	2.044	1.186
-510	-524	-541	-557	-574	-592	-612	-635	-327
1.270	1.291	1.311	1.331	1.353	1.373	1.392	1.409	859
-372	-343	-314	-283	-249	-213	-469	-479	-556
-625	-650	-700	-750	-775	-800	-700	-700	-800
272	298	296	297	329	359	223	230	-497
1.795	2.093	2.389	2.687	3.015	3.375	3.598	3.827	3.330
372	343	314	283	249	213	469	479	556
625	650	700	750	775	800	700	700	800
997	993	1.014	1.033	1.024	1.013	1.169	1.179	1.356
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-239	-201	-161	-117	-71	-24	0	0	0
-625	-650	-700	-750	-775	-800	0	0	0
-45	-54	-66	-78	-90	-101	0	0	0
-88	-88	-88	-88	-88	-88	-74	-46	-16
0	0	0	0	0	0	-700	-700	-800
0	0	0	0	0	0	-395	-433	-540
-997	-993	-1.014	-1.033	-1.024	-1.013	-1.169	-1.179	-1.356
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.675	3.025	2.325	1.575	800	0	0	0	0
2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	1.500	800	0

In Umsetzung der Bestimmungen der AIFMD ist der Manager verpflichtet, potenziellen Anlegern bestimmte Informationen auf vorvertraglicher Basis zur Verfügung zu stellen. Die nachstehende Tabelle zeigt, wo diese Informationen (soweit zutreffend) in diesem Investor-Memorandum bereitgestellt werden.

Offen zu legende Informationen:	Relevanter Artikel AIFMD:	Abschnitt des Investor-Memorandums, in dem die Informationen angegeben werden:
Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF.	Art 23(1)(a)	Kapitel 3 (Die Investition)
Angaben zum Sitz etwaiger Masterfonds und zum Sitz der zugrunde liegenden Fonds, wenn der AIF ein Dachfonds ist.	Art 23(1)(a)	Nicht anwendbar
Beschreibung der Arten von Vermögenswerten, in die der AIF investieren kann, der Techniken, die er dabei einsetzen kann, und aller damit verbundenen Risiken.	Art 23(1)(a)	Kapitel 3 (Die Investition), Kapitel 7 (Risikofaktoren)
Beschreibung aller geltenden Anlagebeschränkungen.	Art 23(1)(a)	Abschnitt 3.1 (Überblick)
Die Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen darf, die Arten und Quellen der zulässigen Hebelfinanzierungen und die damit verbundenen Risiken, die Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen, die Vereinbarungen über Sicherheiten und die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie die Höchstgrenzen für Hebelfinanzierungen.	Art 23(1)(a)	Abschnitt 3.1 (Überblick)
Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie, seine Anlagepolitik oder beides ändern kann.	Art 23(1)(b)	Abschnitt 4.1.2 (Wichtigste Rechtsdokumente, Anwendbares Recht, Streitbeilegung)
Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen des für die Anlagen eingegangenen Vertragsverhältnisses, einschließlich Angaben zur Gerichtsbarkeit und zum anwendbaren Recht.	Art 23(1)(c)	Abschnitt 4.1 (Wichtigste Rechtsdokumente, Anwendbares Recht, Streitbeilegung)
Die Identität des AIF-Verwalters und der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers und anderer Dienstleister des AIF sowie eine Beschreibung ihrer Pflichten und der Rechte der Anleger.	Art 23(1)(d)	Seite 2 - Beteiligte Parteien und Berater Abschnitt 5.1 (Der Fondsmanager), Abschnitt 5.2 (Der Rechtsinhaber), Abschnitt 5.3 (Die Verwahrstelle)
Beschreibung, wie der AIFM die Anforderungen an den Schutz vor beruflicher Haftung gemäß Artikel 9 Absatz 7 AIFMD erfüllt.	Art 23(1)(e)	Abschnitt 5.1.5 (Haftung des Verwalters. Deckung von Ansprüchen)
Beschreibung aller vom AIFM übertragenen Verwaltungsaufgaben und aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, Angabe des Beauftragten und aller Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben können.	Art 23(1)(f)	Abschnitt 5.1.3 (Auslagerung von Aufgaben durch den Fondsmanager), Abschnitt 5.3.2 (Auslagerung von Aufgaben durch die Verwahrstelle)

Abschnitt 5.3.2 (Auslagerung von Aufgaben durch die Verwahrstelle)	Relevanter Artikel AIFMD:	Abschnitt des Investor-Memorandums, in dem die Informationen angegeben werden:
Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung des AIF und der Preisbildungsmethode für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Methoden, die für schwer zu bewertende Vermögenswerte verwendet werden.	Art 23(1)(g)	Abschnitt 10.1 (Bewertung)
Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern.	Art 23(1)(h)	Abschnitt 5.5.2(b) (Liquiditätsmanagement), Abschnitt 3.5.2 (Ausschüttungen), Unterabschnitt 3.5.3 (Käufe)
Beschreibung aller Gebühren, Kosten und Auslagen sowie der Höchstbeträge, die den Anlegern direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden.	Art 23(1)(i)	Kapitel 9 (Entgelte und Gebühren)
Beschreibung, wie der AIFM eine gerechte Behandlung der Anleger sicherstellt, wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung erhält oder das Recht auf eine Vorzugsbehandlung erwirbt, eine Beschreibung dieser Vorzugsbehandlung, die Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, und gegebenenfalls ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zu dem AIF oder dem AIFM.	Art 23(1)(j)	Unterabschnitt 5.5.1 (Gleichbehandlung von Anlegern)
Der letzte Jahresbericht des AIF.	Art 23(1)(k)	Noch nicht anwendbar
Das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien.	Art 23(1)(l)	Kapitel 6 (Beitritt zum Fonds. Zeichnungen), Abschnitt 8.1 (Übertragung von Anteilen), Abschnitt 8.2 (Rücknahme von Anteilen)
Der jüngste Nettoinventarwert des AIF oder der jüngste Marktpreis der Anteile oder Aktien des AIF.	Art 23(1)(m)	Unterabschnitt 10.1 (Bewertung), Abschnitt 10.2 (Jahresbericht)
Soweit verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF.	Art 23(1)(n)	Abschnitt 10.2 (Jahresbericht)
Die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung einiger Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit.	Art 23(1)(o)	Nicht anwendbar
Beschreibung, wie und wann die in den Absätzen 4 und 5 geforderten Informationen offengelegt werden.	Art 23(1)(p)	Abschnitt 10.2.3 (Zwischenberichterstattung)



30. Mai 2023

BRI CP EIFEL FGR
BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG UND
VERWAHRUNG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Definitionen und Auslegung	1
2. Satzung des Fonds.....	6
3. Investitionsziele und -beschränkungen. Hebelwirkung	7
4. Der Verwalter.....	8
5. Der Rechtsinhaber. Der Verwahrer.....	10
6. Versammlungen von Anlegern. Register	12
7. Maximale Fondsgröße. Zeichnung von Anteilen.....	13
8. Haftung des Anlegers.....	16
9. Übertragung von Einheiten	16
10. Rücknahme von Anteilen.....	16
11. Die Kosten des Fonds	20
12. Haushaltsjahr. Der Buchhalter. Berichte an die Investoren	21
13. Leistungen.....	22
14. Auflösung und Liquidation des Fonds.....	23
15. Die Haftung. Entschädigung.....	24
16. Vertraulichkeit	25
17. Änderung dieser Fondsbedingungen.....	26
18. Einhaltung von Steuer- und Aufsichtspflichten.....	27
19. Sonstige Bestimmungen.....	28

BRI CP EIFEL FGR VERWALTUNGS- UND VERWAHRUNGSBEDINGUNGEN

Diese Verwaltungs- und Depotbedingungen (die "**Fondsbedingungen**") wurden von Beareale Investments France SAS und BRI CP Eifel BV am 30. Mai 2023 angenommen und bilden den BRI CP Eifel FGR und gelten für diesen.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Definitionen

Sofern in diesen Fondsbedingungen nicht anders angegeben, haben die folgenden, mit einem Großbuchstaben beginnenden Wörter die folgende Bedeutung:

"Datum des Inkrafttretens"	das Datum, an dem der Fonds erstmals Anteile an einen Anleger ausgegeben hat;
"Buchhalter"	Moore DRV, der mit der Prüfung des Jahresberichts beauftragte externe Wirtschaftsprüfer oder ein anderer externer Wirtschaftsprüfer, der von Zeit zu Zeit vom Manager ernannt wird;
"Erlösungsbudget"	hat die ihm in Artikel 10.1.1 zugewiesene Bedeutung;
"Tilgungsdatum"	ist der fünfzehnte Tag im Juli eines jeden Kalenderjahres und/oder ein anderes Datum oder andere Daten, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen und den Anlegern mitteilen kann;
"AFM"	Stichting Autoriteit Financiële Markten, die niederländische Finanzmarktaufsicht;
"AIFMD"	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
"AMF"	die Autorité des Marchés Financiers, die französische Finanzmarktaufsicht;
"Verwalter"	der Verwalter des Fonds, nämlich Beareale Investments France SAS, eine nach französischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 9 Avenue de Friedland, 75008 Paris, Frankreich, die im französischen <i>Handels- und</i> Gesellschaftsregister (<i>Registre du commerce et des sociétés (RCS)</i>) unter der Nummer 849 344 718 eingetragen und bei der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) unter der Nummer GP-21000003 registriert ist, oder jeder andere Verwalter des Fonds, der von Zeit zu Zeit in

	Übereinstimmung mit diesen Fondsbedingungen ernannt wird;
"Investitionsstrategie und Sachzwänge"	die Anlagestrategie und das Anlageziel des Fonds gemäß Artikel 3.1.1 sowie die für den Fonds geltenden Anlage- und Finanzierungsbeschränkungen gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2;
"Wächter"	die Verwahrstelle des Fonds im Sinne von Artikel 21 der AIFMD, d.h. CSC Depositary B.V. oder eine andere Verwahrstelle, die vom Manager von Zeit zu Zeit ernannt wird;
"Anhang"	einen Anhang zu diesen Fondsbedingungen;
"Datum des Inkrafttretens der Abreise"	der Tag, an dem der Rücktritt des Managers gemäß Artikel 4.3 wirksam wird;
"Ausgabegebühr"	hat die ihm in Artikel 7.2.6 zugewiesene Bedeutung;
"EUR" oder "Euro"	den Euro, die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro;
"Einspeisefonds"	ein Anlageinstitut oder eine andere Einrichtung, die in den Fonds gemäß der in Artikel 2.2 Bestimmungen;
"Fonds"	bedeutet BRI CP Eifel FGR, der Fonds für gemeinsame Rechnung, der durch diese Fondsbedingungen gebildet wird;
"Fondsvermögen"	das Darlehen und alle anderen Vermögenswerte und Rechte, einschließlich Bargeld, die sich im Besitz des Fonds oder zu seinen Gunsten befinden;
"Fondsverbindlichkeiten"	alle Schulden und Verbindlichkeiten des Fonds;
"Fondsbedingungen"	diese Verwaltungs- und Depotbedingungen, einschließlich der Anhänge;
"Delegierter Dienstanbieter"	Beaureale Investments B.V., die niederländische Schwestergesellschaft des Managers;
"Entschädigte Person"	jede Person, die in Klausel 15.1 als "entschädigte Person" bezeichnet wird;
"Informationsmemorandum"	das von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds herausgegebene Informationsmemorandum;

"Einkaufspreis"	hat die ihm in Artikel 10.1.1 zugewiesene Bedeutung;
"Kaufformular"	bezeichnet das Formular, das über die Plattform My Beareale (http://my.beareale.com) heruntergeladen werden kann und mit dem ein Anleger den Manager auffordern kann, einen oder mehrere seiner Anteile zurückzunehmen;
"Anmeldeformular"	das Formular, das über die Plattform My Beareale (http://my.beareale.com) heruntergeladen werden kann und mit dem (potenzielle) Anleger beim Manager die Ausgabe eines oder mehrerer Anteile beantragen können;
"Investor"	bezeichnet einen Inhaber von einem oder mehreren Anteilen;
"Intrinsischer Wert"	die in Euro ausgedrückte Differenz zwischen dem Wert des Fondsvermögens und dem Betrag der Verbindlichkeiten des Fonds, die unter Berücksichtigung des in Artikel 12.1 Bestimmungen;
"Nettoinventarwert pro Anteil"	bezeichnet in Bezug auf einen Anteil A den Teil des Nettoinventarwerts, zu dem ein Anteil A berechtigt, und in Bezug auf einen Anteil B den Teil des Nettoinventarwerts, zu dem ein Anteil B berechtigt, und in Bezug auf einen Anteil C den Teil des Nettoinventarwerts, zu dem ein Anteil C berechtigt;
"Jahresbericht"	hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 12.4.1 zugewiesen wird;
"Rechtlicher Eigentümer"	der rechtliche Eigentümer der Fondsimmoblie, nämlich BRI CP Eifel BV, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande, oder ein anderer rechtlicher Eigentümer der Fondsimmoblie, der von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesen Fondsbedingungen ernannt wird;
"Darlehensnehmer"	Ferienpark Eifel B.V., die Schuldnerin des vom Fonds gewährten Darlehens, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und Geschäftsstelle in der Honthorststraat 22, 1071 DG Amsterdam, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 84484659;
"Darlehen"	das nachrangige Hypothekendarlehen des Fonds an den Darlehensnehmer, wie im Informationsmemorandum näher beschrieben;
"Nettoeinnahmen"	alle Erträge und Erlöse des Fonds, die vom Fondsmanager als für die Ausschüttung verfügbar erachtet werden und

	die nach Zahlung oder angemessener Vorsorge für alle Ausgaben, Steuern und sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds verbleiben;
"Beteiligung"	jede Beteiligung A und/oder, je nach Kontext, jede Beteiligung B und/oder, je nach Kontext, jede Beteiligung C;
"Teilnahme A"	ein Recht auf Beteiligung an dem Fonds (wie durch die Bestimmungen dieser Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als "Anteil A" bezeichnet wird;
"Teilnahme B"	ein Recht auf Beteiligung an dem Fonds (wie durch die Bestimmungen dieser Fondsbedingungen weiter eingeschränkt), das vom Fondsmanager zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Ausgabe als "Anteil B" bezeichnet wird;
"Teilnahme C"	ein Recht auf Beteiligung am Fonds (in der durch die Bestimmungen dieser Fondsbedingungen näher bezeichneten Form), das zum Zeitpunkt des Beschlusses seiner Ausgabe durch den Manager als "Anteil C" bezeichnet wird;
"Registrieren"	das Register, in dem für jeden Anleger sein Name, seine Adresse, seine E-Mail-Adresse und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile jeder Art eingetragen sind;
"Sekundärhandel"	hat die ihm in Artikel 10.2.1 zugewiesene Bedeutung;
"Ausgabepreis"	die von einem Anleger an den rechtlichen Eigentümer (zugunsten des Fonds) anlässlich der Ausgabe eines Anteils an den Anleger zu zahlende Gegenleistung in Höhe von fünftausend Euro (EUR 5.000) unter der Voraussetzung, dass diese Gegenleistung bei jeder Ausgabe nach Gewährung des Darlehens dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht;
"Ausstehender Betrag"	bedeutet in Bezug auf jeden Anteil den Betrag des für diesen Anteil gezahlten Ausgabepreises abzüglich des Gesamtbetrags, der für diesen Anteil gemäß den Bestimmungen von Klausel 13.2.1(b) oder Klausel 13.2.1(c) zurückgenommen wurde;
"Verbundene Person"	bedeutet in Bezug auf eine bestimmte Person eine Person, die diese Person kontrolliert, über die diese Person die Kontrolle ausübt oder über die eine Person die Kontrolle

	ausübt, die diese Person ebenfalls kontrolliert. Kontrolle über eine Person bedeutet die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, Entscheidungen innerhalb des für die Verwaltung dieser Person zuständigen Organs zu bestimmen oder mitzubestimmen;
"Treffen der Investoren"	bezeichnet je nach Kontext das Gremium des Fonds, das sich aus allen Anlegern zusammensetzt, oder eine Versammlung dieses Gremiums, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Fondsbedingungen abgehalten wird;
"Schuldhaftes Verhalten"	eine zurechenbare wesentliche Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Fondsbedingungen oder grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, Fälschung oder Betrug bei der Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds;
"Ehemaliger Verwalter"	ein ehemaliger Verwalter, nach dem Datum des Inkrafttretens des Ausscheidens;
"Arbeitstag"	jeder andere Tag als ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag, an dem die Banken in den Niederlanden im Allgemeinen nicht für den nicht-elektronischen Geschäftsverkehr geöffnet sind, und,
"Wft"	das niederländische Finanzaufsichtsgesetz und alle anderen für den Fonds, den Verwalter und/oder den Rechtsinhaber verbindlichen Vorschriften, die sich auf das Finanzaufsichtsgesetz stützen.

1.2 Auslegung

- 1.2.1 Jede Bezugnahme in diesen Fondsbedingungen auf ein Gesetz oder eine Verordnung, die auf einem Gesetz beruht, gilt als Bezugnahme auf dieses Gesetz oder diese Verordnung in der nach der Änderung geltenden Fassung.
- 1.2.2 Wenn in diesen Fondsbedingungen von "Personen" die Rede ist, sind damit Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Behörden, sonstige juristische Personen sowie natürliche Personen gemeint.
- 1.2.3 Bezugnahmen in diesen Fondsbestimmungen auf eine "Partei" oder "Parteien" sind Bezugnahmen auf Personen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt Parteien dieser Fondsbestimmungen sind.
- 1.2.4 In diesen Fondsbedingungen schließt die männliche Form die weibliche und die sächliche Form ein, und die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt, soweit es der Kontext zulässt oder erfordert.

- 1.2.5 In diesen Fondsbestimmungen werden Artikelüberschriften ausschließlich zur Erleichterung von Verweisen verwendet, sie gelten jedoch nicht als Teil dieser Fondsbestimmungen.
- 1.2.6 Verweise in diesen Fondsbedingungen auf "schriftlich" oder "in Schriftform" umfassen auch die Übermittlung per E-Mail.

2. SATZUNG DES FONDS

2.1 Name, Rechtsform, Steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Status . Adresse des Büros

- 2.1.1 Der Name des Fonds lautet: BRI CP Eifel FGR.
- 2.1.2 Der Fonds ist ein nach niederländischem Recht geschlossener Investmentfonds. Der Fonds ist keine juristische Person, Personengesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nach niederländischem Recht, sondern wurde als vertragliche Vereinbarung *sui generis* zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem rechtlichen Eigentümer und jedem einzelnen Anleger separat in Bezug auf das Fondsvermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds geschlossen.
- 2.1.3 Diese Fondsbedingungen sind Teil des Vertragsverhältnisses, das zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem rechtlichen Eigentümer und jedem Anleger (einzeln) aufgrund der Unterzeichnung des Zeichnungsformulars durch den Anleger besteht.
- 2.1.4 Diese Fondsbedingungen stellen weder eine Vereinbarung zwischen einem oder allen Anlegern dar noch sind sie auf eine Zusammenarbeit zwischen einem oder allen Anlegern gerichtet, und keine Bestimmung dieser Fondsbedingungen begründet ein Recht oder eine Verpflichtung zwischen den Anlegern oder kann als solche ausgelegt werden.
- 2.1.5 Die Verpflichtung eines (potenziellen) Anlegers zur Zahlung des Ausgabepreises seiner Anteile ist ausschließlich eine Verpflichtung gegenüber dem Manager und dem rechtlichen Eigentümer. Diese Verpflichtung ist keine Einlage oder Beitragspflicht im Sinne des neunten Titels von Buch 7A des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.1.6 Der Verwalter verfügt über eine Zulassung gemäß der französischen Umsetzung der AIFMD zur Verwaltung von Anlagevehikeln und der Verwalter und der Fonds werden dementsprechend von der AMF beaufsichtigt.
- 2.1.7 Der Fonds unterliegt nicht der niederländischen Körperschaftsteuer und beabsichtigt auch nicht, in einem anderen Land einer Gewinn-, Einkommens- oder Kapitalsteuer zu unterliegen.
- 2.1.8 Der Fonds befindet sich in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle, Stationsplein 21, 4461 HP Goes, Niederlande.

2.2 Einspeisefonds

- 2.2.1 Zur Erfüllung rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Anforderungen des Fonds oder (potenzieller) Anleger kann der Manager als Investor eine oder mehrere Einheiten (jeweils ein "**Feeder-Fonds**") genehmigen, über die sich bestimmte Anleger indirekt an dem Fonds beteiligen werden.
- 2.2.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann die angemessenen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen so auslegen und anwenden, als ob jede
- 2.2.3 Der Anleger eines Feeder-Fonds hält eine direkte Beteiligung an dem Fonds, die seiner indirekten Beteiligung an dem Fonds entspricht, die er über den Feeder-Fonds hält.

2.3 Laufzeit des Fonds

- 2.3.1 Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden, endet jedoch vorzeitig, wenn einer der in Artikel 14.1.1 genannten Fälle eintritt.

3. INVESTITIONSZIEL UND -BEGRENZUNG UND. HEBELWIRKUNG

3.1 Investitionsziel g und Begrenzung und

- 3.1.1 Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung attraktiver Renditen für die Anleger durch die Bereitstellung des Darlehens an den Darlehensnehmer , die Verwaltung des Darlehens und die Einziehung aller Kapital-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die vom Darlehensnehmer gemäß den Darlehensbedingungen oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Darlehen fällig werden.
- 3.1.2 Der Fonds wird keine anderen Anlagen tätigen oder Geschäftstransaktionen durchführen, es sei denn, sie dienen nach vernünftiger Einschätzung des Managers dem Erreichen des in Artikel 3.1.1 genannten Ziels oder sind diesem förderlich.
- 3.1.3 Der Fonds kann seine Anlagen über Holdinggesellschaften oder andere vom Fonds kontrollierte Strukturen strukturieren, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger sind.

3.2 Aufgenommene Darlehen. Sonstige fremdfinanzierte Darlehen

- 3.2.1 Der Fonds nimmt nur Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens drei (3) Monaten auf, wobei der am Tag der Darlehensaufnahme ermittelte ausstehende Gesamtbetrag dieser Darlehen fünfzigtausend Euro (50.000 EUR) nicht überschreiten darf.
- 3.2.2 Der Fonds wird keine Derivatetransaktionen oder andere Formen der Hebelfinanzierung eingehen.

4. DER VERWALTER

4.1 Der Verwalter

- 4.1.1 Der Fondsmanager ist vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Fondsbedingungen und der anwendbaren Gesetze und Vorschriften beauftragt und ermächtigt, den Fonds in seiner Gesamtheit zu leiten und zu verwalten.
- 4.1.2 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben handelt der Fondsmanager fair, loyal und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und ist den Interessen des Fonds und der Integrität des Marktes verpflichtet.
- 4.1.3 Unbeschadet des allgemeinen Umfangs der Befugnisse des Fondsmanagers gemäß Artikel 4.1.1 umfassen die Befugnisse des Fondsmanagers das Handeln im Namen des Fonds und gegebenenfalls im Namen des rechtlichen Eigentümers (der zu diesem Zweck dem Fondsmanager hiermit eine Vollmacht mit dem Recht zur Vertretung erteilt):
- (a) Abschluss und Durchführung von Verträgen jeglicher Art;
 - (b) Tätigwerden als Kläger, Beklagter oder in anderer Weise bei Gerichtsverfahren;
 - (c) Sicherheiten für die Verbindlichkeiten des Fonds zu schaffen, indem sie Pfandrechte oder andere Sicherungsrechte an den Vermögenswerten des Fonds bestellen;
 - (d) Ausübung von gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Rechten, die mit dem Fondsvermögen verbunden sind, wie z.B. Stimmrechte und Ausschüttungsrechte; und,
 - (e) jede andere gesetzlich zulässige Tätigkeit, die für die Erreichung der Ziele des Fonds erforderlich ist oder diesen dient.
- 4.1.4 Der Fondsmanager kann, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die sich aus den diesbezüglichen Gesetzen und Vorschriften ergeben, eine oder mehrere seiner Aufgaben im Rahmen dieser Fondsbestimmungen an einen oder mehrere Dritte delegieren, **sofern** er bei der Auswahl des oder der Dritten die gebotene Sorgfalt walten lässt und schriftliche Vereinbarungen mit diesen Dritten abschließt. Die Haftung des Fondsmanagers gegenüber dem Fonds und den Anlegern wird durch die Tatsache, dass der Fondsmanager auf diese Weise Aufgaben an Dritte delegiert hat (oder durch eine weitere Unterdelegation), nicht berührt. Vorbehaltlich des Vorstehenden hat der Fondsmanager den beauftragten Dienstleister angewiesen, bestimmte Arbeiten, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation mit den Anlegern, durchzuführen.
- 4.1.5 Ein Anteilsinhaber darf unbeschadet seiner in diesen Fondsbedingungen genannten Befugnisse und Pflichten weder auf beauftragter Basis noch als Bevollmächtigter der Verwaltungsgesellschaft oder des rechtlichen Eigentümers noch in anderer Weise Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung des Fonds im Sinne dieses Artikels ausüben.

- 4.1.6 Der Fondsmanager verfügt über angemessene Systeme und Maßnahmen, um die Liquidität des Fonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten und den (für den Fonds nicht verbindlichen) Ausschüttungsprognosen, die den Anlegern mitgeteilt wurden, übereinstimmt. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 10 und 13 haben die Anleger nicht das Recht, ihre Anteile ganz oder teilweise zurückzugeben, und die Verwaltungsgesellschaft verfolgt nicht die Politik, über einen bestimmten Betrag an Barmitteln zu verfügen, um Rücknahmeanträge zu erfüllen.

4.2 Rücktritt des Verwalters

- 4.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft des Fonds zurücktreten und ihre Rechte und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Fondsbedingungen auf eine verbundene Person übertragen, sofern eine solche Übertragung schriftlich vereinbart wurde und die beabsichtigte Übertragung mindestens zwei (2) Monate vor dem beabsichtigten Datum des Ausscheidens dem rechtlichen Eigentümer und allen Anlegern (bei deren Beitritt zu diesen Fondsbedingungen davon ausgegangen wird, dass sie einer Übertragung unter den in diesem Artikel dargelegten Bedingungen zugestimmt haben) mitgeteilt wurde.
- 4.2.2 Der Verwalter tritt als Verwalter des Fonds zurück, (i) wenn die AMF oder die AFM eine entsprechende Anweisung erteilt (oder wenn der Verwalter anderweitig nicht mehr befugt ist, als Verwalter des Fonds zu handeln), (ii) wenn über den Verwalter unwiderruflich ein Konkursverfahren eröffnet wird oder (iii) wenn dem Verwalter Zahlungsaufschub gewährt wird.
- 4.2.3 Im Falle eines Rücktritts des Managers erlöschen alle Rechte und Pflichten des Managers im Rahmen dieser Fondsbedingungen mit Wirkung zum Datum des Ausscheidens (mit der Maßgabe, dass das Vorstehende nicht für die etwaigen Rechte des Managers als Inhaber von Anteilen des Fonds gilt).
- 4.2.4 Die Anleger von ernennen, außer im Falle der Ersetzung des Verwalters gemäß Artikel 4.2.1, einen neuen Verwalter durch Beschluss eines oder mehrerer Anleger, die allein oder gemeinsam mehr als fünfzig Prozent (50 %) der im Umlauf befindlichen Anteile halten, so bald wie möglich nach dem Tag des Ereignisses, das zum Rücktritt führt .
- 4.2.5 Der ehemalige Fondsmanager überträgt am Tag des Inkrafttretens des Ausscheidens oder so bald wie möglich danach alle Bücher, Aufzeichnungen und Konten des Fonds und gegebenenfalls alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds, die sich in seinem Besitz befinden oder über die er anderweitig verfügt, auf den nachfolgenden Fondsmanager (der dabei jede angemessene Unterstützung leisten muss).
- 4.2.6 Der ehemalige Fondsmanager hat auf erste Aufforderung des nachfolgenden Fondsmanagers dafür zu sorgen, dass er und jede zuvor von ihm benannte oder ernannte Person als Mitglied eines Verwaltungs-, Beratungs- und/oder Aufsichtsorgans des rechtlichen Eigentümers oder eines anderen Rechtsträgers

zurücktritt, wenn diese Mitgliedschaft in direktem Zusammenhang mit den Aktivitäten oder Anlagen des Fonds steht.

- 4.2.7 Der gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4.2.1 oder 4.2.4 ernannte Nachfolge-Fondsmanager ändert diese Fondsbedingungen so bald wie möglich, soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist, um das Ausscheiden des ehemaligen Fondsmanagers und die Ernennung des Nachfolge-Fondsmanagers zu berücksichtigen.
- 4.2.8 Der Rücktritt oder die Abberufung des Verwalters wird erst dann wirksam, wenn die Ernennung eines Nachfolgers des Verwalters gemäß Artikel 4.2.1 oder 4.2.4 wirksam geworden ist.

4.3 Nicht-Ausschließlichkeit. Interessenkonflikt

- 4.3.1 Der Fondsmanager und die mit ihm verbundenen Personen können vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen neben ihrer Tätigkeit für den Fonds weitere Tätigkeiten ausüben, die entweder den Tätigkeiten, die sie für den Fonds ausüben, ähnlich sind oder sich von diesen unterscheiden, und zwar entweder für sich selbst oder für Dritte.
- 4.3.2 Weder der Fonds noch eine vom Fonds kontrollierte Holdinggesellschaft darf ohne vorherige Zustimmung der Anleger direkt oder indirekt etwas anderes tun, als in diesen Fondsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:
- (a) Transaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem Investor (oder einer mit dieser Person verbundenen Person) oder mit Unternehmen, Fonds oder anderen Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Investor (oder einer mit dieser Person verbundenen Person) verwaltet werden, durchführen; oder,
 - (b) eine Transaktion zu Bedingungen durchführen, die nicht dem Fremdvergleich standhalten.

5. DER RECHTSINHABER. DER VERWAHRER

5.1 Der rechtliche Eigentümer.

- 5.1.1 Alle Vermögenswerte des Fonds sind rechtliches Eigentum des rechtlichen Eigentümers und werden auf seinen Namen lauten. Alle Verbindlichkeiten des Fonds werden vom rechtlichen Eigentümer als Schuldner eingegangen. Alle Vereinbarungen des Fonds werden im Namen des rechtlichen Eigentümers geschlossen.
- 5.1.2 Der Rechtsträger erwirbt und verwahrt das Fondsvermögen im Wege der Verwaltung und Verwahrung für Rechnung und Risiko der Anleger und erhält die Erlöse aus dem Fondsvermögen, die dem Rechtsträger von einer Verwahrstelle oder einem zugrunde liegenden Schuldner in der Eigenschaft als Beauftragter, Nominee oder in anderer Weise zugunsten der Anleger gezahlt werden.

- 5.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5.1.5 und 8.1 geht der Rechtsträger die Verpflichtungen des Fonds auf Rechnung und Risiko der Anleger ein.
- 5.1.4 Der rechtliche Eigentümer stellt in Bezug auf die Verpflichtungen des Fonds und die im Namen des rechtlichen Eigentümers abgeschlossenen Vereinbarungen sicher, dass diese ausdrücklich vorsehen, dass (i) der rechtliche Eigentümer in seiner Eigenschaft als rechtlicher Eigentümer des Fonds handelt und dass, sofern der rechtliche Eigentümer eine solche Erklärung in einem bestimmten Vertrag nicht für unwesentlich und/oder nicht im besten Interesse der Anleger hält, (ii) die Gegenpartei oder die Gegenparteien sich verpflichten, niemals aus etwas anderem als dem Fondsvermögen zu schöpfen.
- 5.1.5 Der rechtliche Eigentümer kann die Investoren nicht vertreten.
- 5.1.6 Der einzige satzungsgemäße Zweck des Rechtsträgers besteht darin, als Rechtsträger des Fonds zu fungieren und die diesem Zweck dienenden Verwaltungstätigkeiten durchzuführen. Der Rechtsträger wird keine anderen Tätigkeiten ausüben.

5.2 Die Kustodin

- 5.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft ernennt eine Verwahrstelle und schließt einen schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle ab, in dem die Verantwortlichkeiten, Befugnisse, Verfahren, Vergütung und Haftung der Verwahrstelle sowie der Informationsaustausch mit ihr festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich dieser Vereinbarung und der geltenden Gesetze und Vorschriften die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle ersetzen.
- 5.2.2 Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich.
- 5.2.3 Darüber hinaus wird die Depotbank:
 - (a) allgemein sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass alle Zahlungen von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eingegangen sind und dass alle Barmittel des Fonds auf genehmigten Geldkonten verbucht werden;
 - (b) zu überprüfen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt;
 - (c) zu überprüfen, ob der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
 - (d) die vom Fondsmanager erhaltenen Anweisungen auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu diesen Fondsbedingungen oder den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

- (e) zu überprüfen, dass bei Transaktionen mit Fondsvermögen der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und,
- (f) zu überprüfen, ob die Erlöse des Fonds in Übereinstimmung mit diesen Fondsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet werden .

5.2.4 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle loyal, fair, professionell, unabhängig und im besten Interesse des Fonds und der Anleger.

5.2.5 Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anlegern aus den Gründen, die in der in Artikel 5.2.1 genannten Vereinbarung genannt sind.

6. TREFFEN VON INVESTOREN . REGISTRIEREN

6.1 Versammlungen von Anlegern. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse von Anlegern

6.1.1 Versammlungen der Anleger werden nur nach Ankündigung durch die Verwaltungsgesellschaft abgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft wird mindestens eine Anlegerversammlung pro Jahr einberufen, die vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres - zum ersten Mal im Jahr 2024 - stattfinden soll. Die Verwaltungsgesellschaft wird ferner eine Anlegerversammlung einberufen, wenn sie der Ansicht ist, dass es im Interesse des Fonds oder der Anleger ist, eine Entscheidung in Umsetzung der Bestimmungen dieser Fondsbedingungen zu treffen.

6.1.2 Die Einberufung von Anlegerversammlungen erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an alle Anleger mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Versammlung. Die Benachrichtigung muss mindestens das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung, die Tagesordnung für die Versammlung und bei jedem Antrag der Verwaltungsgesellschaft auf Genehmigung der Anlegerversammlung ein Memorandum zur Erläuterung des Antrags enthalten.

6.1.3 Die Tagesordnung für eine Anlegerversammlung wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann kein rechtsgültiger Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Anleger beschließen einstimmig auf einer *Ad-hoc-Basis*, dass ein gültiger Beschluss gefasst werden kann.

6.1.4 Die Sitzungen der Anleger können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern der Vorsitzende die Identität der Teilnehmer mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

6.1.5 Ein Anleger kann einen anderen Anleger oder eine andere Person bevollmächtigen, in seinem Namen an Versammlungen teilzunehmen (sei es per Telefon- oder Videokonferenz oder anderweitig), dort das Wort zu ergreifen und abzustimmen, sofern die entsprechende Vollmacht schriftlich erteilt und

dem Vorsitzenden der Anlegerversammlung vor der Versammlung vorgelegt wird.

- 6.1.6 Der Manager ernennt den Vorsitzenden der Anlegerversammlung.
- 6.1.7 Jeder Anleger kann für jeden von ihm gehaltenen Anteil eine (1) Stimme abgeben. Sofern in diesen Vertragsbedingungen nicht anders angegeben, werden Beschlüsse der Anlegerversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst .
- 6.1.8 Die Verwaltungsgesellschaft wird alle Beschlüsse der Anlegerversammlung schriftlich festhalten (und diese Beschlüsse den Anlegern mitteilen) und Kopien aller schriftlichen Genehmigungen und erhaltenen Abstimmungen aufbewahren.
- 6.1.9 Die Anlegerversammlung kann auch außerhalb einer Versammlung oder auf einer Versammlung, die nicht gemäß Artikel 6.1.2 einberufen wurde, Beschlüsse fassen, sofern die Beschlussvorschläge in einem schriftlichen Dokument enthalten sind, das zum Nachweis der Zustimmung zu dem Beschluss von allen Anlegern unterzeichnet wurde.

6.2 Register

- 6.2.1 Der Fondsmanager führt das Register und bearbeitet alle Änderungen des Registers. Der Fonds gibt keine Bescheinigungen oder andere schriftliche Dokumente aus, die als Beteiligungsscheine gelten.
- 6.2.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann sich auf die Richtigkeit der von einem Anleger zur Aufnahme in das Register gemachten Angaben verlassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an eine Änderung der von einem Anleger gemachten Angaben gebunden, die der Anleger der Verwaltungsgesellschaft nicht gemäß Artikel 6.2.3 mitgeteilt hat.
- 6.2.3 Ein Anleger muss den Manager so schnell wie möglich schriftlich über jede Änderung der ihn betreffenden Informationen im Register informieren.
- 6.2.4 An Geschäftstagen kann das Register auf schriftlichen Antrag, der mindestens zwei (2) Geschäftstage vorher gestellt werden muss, von den Anlegern in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden, jedoch nur in Bezug auf die Daten, die auf den Namen des betreffenden Anlegers selbst eingetragen sind.
- 6.2.5 Nach einer Änderung gemäß Artikel 6.2.3, der Ausgabe von Anteilen, der Rücknahme von Anteilen oder einer Änderung der Kapitalverpflichtung oder der verfügbaren Kapitalverpflichtung eines Anlegers aktualisiert der Manager das Register .

7. MAXIMALE FONDSGRÖÖE. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

7.1 Maximale Fondsgröße

Der Fondsmanager wird keine neuen Anteile A ausgeben, wenn die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile A dadurch fünfhundertsechzig (560) übersteigen würde, und er

wird keine neuen Anteile B ausgeben, wenn die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile B dadurch neunhundert (900) übersteigen würde, und er wird keine neuen Anteile C ausgeben, wenn die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile C dadurch vierhundertvierzig (440) übersteigen würde.

7.2 Eingaben

- 7.2.1 Potenzielle Anleger können einen oder mehrere Anteile zeichnen, indem sie dem Fondsmanager während der vorgesehenen Zeichnungsfrist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Zeichnungsformular vorlegen. Ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsformulare, die beim Fondsmanager eingehen, sind unwiderruflich. Bei der ersten Zeichnung von Anteilen muss der (potenzielle) Anleger eine Anzahl von Anteilen zeichnen, für die der gesamte Ausgabepreis mindestens einhunderttausend Euro (EUR 100.000) beträgt.
- 7.2.2 Der Verwalter behält sich das Recht vor, Beiträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 7.2.3 Sobald der Manager ein unterzeichnetes Zeichnungsformular erhalten hat, ist der zeichnende Anleger an diese Fondsbedingungen gebunden. Ein Anleger wird zu dem Zeitpunkt in den Fonds aufgenommen, zu dem das Zeichnungsformular zur Annahme sowohl vom Rechtsinhaber als auch vom Manager unterzeichnet wird.
- 7.2.4 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Annahme der Zeichnung benachrichtigt der Manager den zeichnenden Anleger innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen schriftlich über die Annahme, wobei er die Anzahl der zugeteilten Anteile, das Datum der Annahme und das Datum angibt, bis zu dem (i) der Gesamtbetrag der Ausgabepreise und (ii) der Gesamtbetrag der in Artikel 7.2.6 genannten Ausgabegebühren auf dem in der Mitteilung angegebenen Bankkonto des rechtlichen Eigentümers eingegangen sein müssen. Der letztgenannte Termin kann nicht auf einen Tag gelegt werden, der weniger als vier (4) Geschäftstage nach dem Datum der Mitteilung liegt.
- 7.2.5 Der zeichnende Anleger, dessen Antrag auf Zuteilung von Anteilen vom Fondsmanager angenommen wurde, muss die in Artikel 7.2.4 genannten Bedingungen erfüllen. 7.2.4 (i) und (ii) dargelegten Bedingungen erfüllen, muss spätestens an dem in der Mitteilung angegebenen Tag den vollen Betrag an den rechtlichen Eigentümer gezahlt haben. Die Anteile gelten erst dann als ausgegeben, wenn der vollständige Betrag beim rechtlichen Eigentümer eingegangen ist.
- 7.2.6 Ein Anleger schuldet zusätzlich zu den von ihm zu zahlenden und zugunsten des Fonds zu zahlenden Ausgabepreisen für die an ihn ausgegebenen Anteile eine an den Fondsmanager zu zahlende Gebühr (die "**Ausgabegebühr**") in Höhe von zwei Prozent (2,00 %) des Gesamtbetrags der Ausgabepreise der an ihn ausgegebenen Anteile.
- 7.2.7 Wenn ein zeichnender Anleger nicht rechtzeitig den vollen Betrag gemäß Artikel 7.2.4 den in Artikel 7.2.4 genannten Betrag an den rechtlichen

Eigentümer gezahlt hat, kann der Manager nach eigenem Ermessen die Zeichnung des betreffenden zeichnenden Anlegers stornieren.

7.2.8 Der Manager behält sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum des Inkrafttretens des Darlehens:

- (a) das Angebot von Anteilen zu beenden;
- (b) die Zuteilung von Anteilen, die bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, stornieren. In letzterem Fall informiert der Fondsmanager die betreffenden Anleger schriftlich, und der Fonds erstattet ihnen unverzüglich alle bereits auf ihre Anteile gezahlten Beträge sowie die von den Anlegern gezahlte Ausgabegebühr, wobei jedoch weder der Fonds noch der Fondsmanager noch der rechtliche Eigentümer zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sind. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der rechtliche Eigentümer haften für Verluste, die einem Anteilsinhaber infolge einer solchen Rückgängigmachung entstehen; und/oder,
- (c) Änderungen an der Struktur oder den Ausgabebedingungen der Anteile vornehmen, kann dies jedoch nur dann ohne die Zustimmung der Inhaber von bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteilen tun, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Rendite der betreffenden Anteile gemäß Abschnitt 3.5 des Informationsmemorandums hat und auch sonst keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den betreffenden Anleger hat. Wenn die Zustimmung des Anlegers erforderlich ist, diese aber nicht erteilt wird, gelten die Bestimmungen von Unter (b) oben in Bezug auf diesen Anleger entsprechend.

7.2.9 Wenn das Darlehen nicht spätestens am 30. September 2023 wirksam geworden ist, kann ein Anleger die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informieren, dass er seine Beteiligung an dem Fonds beenden möchte. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 7.2.8 sub (b) in Bezug auf den betreffenden Anleger entsprechend.

7.2.10 Wenn sich nach der Ausgabe von Anteilen herausstellt, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, sofern er Teil der Grundlage für die Bestimmung des Ausgabepreises der Anteile war, nicht korrekt war, wird der Anleger, an den die Anteile ausgegeben wurden, auf eine Art und Weise und zu den Bedingungen entschädigt, die von der Verwaltungsgesellschaft von Fall zu Fall nach vernünftigem Ermessen festgelegt werden.

7.2.11 Alle Anteile sind mit den gleichen Rechten verbunden (mit Ausnahme der in Artikel 13.1 genannten finanziellen Rechte). Der Fondsmanager beabsichtigt nicht, mit einzelnen Anlegern besondere Vereinbarungen zu treffen, die über die Bestimmungen dieser Fondsbestimmungen hinausgehen oder von ihnen abweichen (Side Letters). Sollte der Fondsmanager dennoch beschließen, dies zu tun, wird er alle Anleger darüber und über den Inhalt der entsprechenden Vereinbarungen (anonymisiert) informieren.

8. HAFTUNG DES INVESTORS

8.1 Haftung des Investors

Sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften nichts anderes vorsehen, ist die Haftung eines Anteilinhabers gegenüber dem Fonds bzw. dem rechtlichen Eigentümer auf die von ihm gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.2 zu zahlenden Beträge beschränkt (unbeschadet etwaiger Zahlungsverpflichtungen eines Anteilinhabers im Falle seiner Nichterfüllung gemäß diesen Fondsbedingungen oder seinem Zeichnungsschein), und ein Anteilinhaber haftet gegenüber Dritten nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds.

9. ÜBERTRAGUNG VON EINHEITEN

9.1 Übertragung von Einheiten

- 9.1.1 Anteile (oder ein wirtschaftliches Interesse an Anteilen) können weder durch Verkauf oder Schenkung noch auf andere Weise als durch Rücknahme gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 übertragen werden.
- 9.1.2 Die Anteile können nicht mit einem Pfandrecht, einem Hypothekenrecht, einem Nießbrauch, einem abgeleiteten Recht oder einem anderen beschränkten Recht in irgendeiner Form belastet werden oder Gegenstand eines solchen sein.
- 9.1.3 Jede Handlung in Bezug auf einen Anteil, die gegen diesen Artikel 9.1 verstößt, ist nichtig und hat keine Auswirkungen auf den Fonds, den Manager oder den rechtlichen Eigentümer.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

10.1 Jährliche Rücknahme von Anteilen Anleger

10.1.1 Die Verwaltungsgesellschaft nimmt jährlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 eine solche Anzahl von Anteilen zurück (und löst sie damit auf), die dem Quotienten aus (i) dem Rücknahmebudget und (ii) dem Rücknahmepreis entspricht. Das "**Rücknahmebudget**" entspricht dem Nettoerlös, der am beabsichtigten Rücknahmetag nach vollständiger Zahlung oder Reservierung von Ausschüttungen an die Anleger in diesem Jahr gemäß Klausel 13.1 zur Verfügung steht. Der "**Kaufpreis**" ist gleich dem:

(a) dem Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag; plus,

(b) als zusätzliche Zinsen einen Betrag in Höhe von einem Prozent. (b) als zusätzliche Zinsen einen Betrag in Höhe von einem Prozent (1,00 %) für die Anteile A und B und einen Betrag in Höhe von dreieinhalb Prozent (3,50 %) für die Anteile C pro Jahr, der jährlich aufläuft und aufgezinst wird, des in Unterabsatz (a) genannten Betrags, berechnet über den Zeitraum, der an dem Tag beginnt, an dem das Darlehen an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, und am Rückzahlungstag endet.

Anteile B können erst dann gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 zurückgenommen werden, wenn alle Anteile A zurückgenommen worden sind (und somit keine Anteile A mehr im Umlauf sind).

Die Anteile C können erst dann gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 zurückgenommen werden, wenn alle Anteile A und B zurückgenommen wurden (und folglich keine Anteile A oder B mehr im Umlauf sind).

- 10.1.2 Die Anleger haben das Recht, dem Fondsmanager jährlich durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Rücknahmeformulars mindestens zwanzig (20) Geschäftstage vor dem nächsten Rücknahmetermin die Anzahl ihrer Anteile A und/oder Anteile B und/oder Anteile C mitzuteilen, die sie in diesem Kalenderjahr gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 zu einem Preis pro Anteil zurückverkaufen möchten, der dem Rücknahmepreis entspricht. Ausgefüllte und ausgefüllte Rücknahmeformulare, die beim Fondsmanager eingehen, sind unwiderruflich.
- 10.1.3 Wenn die Anzahl der gemäß Artikel 10.1.2 zur Rücknahme angebotenen Anteile die Anzahl der Anteile übersteigt, die gemäß Artikel 10.1.1 zurückgenommen werden können, wird der Fondsmanager die Rücknahmeanträge der Anleger nur teilweise im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile, die jeweils zur Rücknahme beantragt wurden, annehmen.
- 10.1.4 Wenn die Anzahl der Anteile, die gemäß Artikel 10.1.2 zur Rücknahme angeboten werden, geringer ist als die Anzahl der Anteile, die gemäß Artikel 10.1.1 zurückgenommen werden können, wird der Fondsmanager einen Notar anweisen, durch Auslosung zu bestimmen, welche Anteile zusätzlich zu den zur Rücknahme angebotenen Anteilen in diesem Kalenderjahr zurückgenommen werden, so dass das gesamte Rücknahmebudget für dieses Jahr tatsächlich zur Finanzierung der Rücknahme von Anteilen verwendet wird.
- 10.1.5 Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Rücknahmetermin muss die Verwaltungsgesellschaft (i) jeden Anleger über die Anzahl seiner zurückgenommenen Anteile (falls vorhanden) und den anwendbaren Rücknahmepreis pro zurückgenommenem Anteil informieren und (ii) sicherstellen, dass der Gesamtbetrag des Rücknahmepreises/der Rücknahmepreise auf das im Register angegebene Bankkonto des Anteilsinhabers überwiesen wird.
- 10.1.6 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass die jährliche Rücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.1 in Tranchen erfolgt, d.h. dass die Rücknahmen in einem bestimmten Jahr an mehreren Rücknahmetagen erfolgen, vorausgesetzt, dass (i) sie die Anleger rechtzeitig benachrichtigt und (ii) die in Artikel 10.1.1 dargelegten Grundsätze hinsichtlich der Festlegung des Rücknahmebudgets und des Rücknahmepreises vollständig eingehalten werden.
- 10.1.7 Stellt sich nach der Rücknahme eines Anteils heraus, dass der Nettoinventarwert, der zur Bestimmung des Rücknahmepreises herangezogen wurde, nicht korrekt war, wird der Anleger, von dem die Rücknahme erfolgte,

in der Weise und zu den Bedingungen entschädigt, die vom Fondsmanager angemessen festgelegt werden können.

10.2 Sekundärberufe

10.2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Klausel 10.2 kann ein Anleger (ein "**Übertragender Anleger**") mit einer anderen Person (der "**Kandidat**") vereinbaren, dass:

- (a) der übertragende Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft einen Rücknahmeantrag für einen oder mehrere seiner Anteile einer bestimmten Klasse (die "**Handelsanteile**") stellt; und,
- (b) der Kandidat reicht beim Fondsmanager ein Zeichnungsformular für die Ausgabe eines oder mehrerer Anteile ein, die in Art und Anzahl der Anzahl und Art der Handelsanteile entsprechen,

(zusammenfassend ein "**Sekundärhandel**").

10.2.2 Der übertragende Investor und der Kandidat können in Bezug auf einen Sekundärhandel vereinbaren, dass:

- (a) der übertragende Anleger als Gegenleistung für den Kauf der Handelsanteile einen Preis (den "**Handelspreis**") erhält, der höher oder niedriger als der Kaufpreis ist; und,
- (b) wird der Kandidat eine Anzahl von Anteilen zeichnen, die der Anzahl von Handelsanteilen entspricht, und zwar zu einem Preis, der dem Handelspreis entspricht,

vorausgesetzt, dass ungeachtet des Bestehens einer solchen Vereinbarung zwischen dem übertragenden Anleger und dem Kandidaten: (i) der übertragende Anleger bei einer Rücknahme von Handelsbeteiligungen des Fonds nach einer entsprechenden Entscheidung des Fondsmanagers (unter der Voraussetzung, dass der Fonds den nachstehend unter (ii) genannten Betrag erhalten hat) den (regulären) Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Handelsbeteiligungen in der am Tag der Rücknahme geltenden Höhe erhält und (ii) wird nach einer entsprechenden Entscheidung des Fondsmanagers eine Anzahl von Anteilen an den Kandidaten ausgegeben, die der Anzahl von Handelsanteilen entspricht, gegen Zahlung (a) eines Betrags in Höhe des unter (i) genannten Kaufpreises für die erworbenen Handelsanteile und (b) der für die Ausgabe fälligen Ausgabegebühr an den Fonds, mit der Maßgabe, dass die Zahlung oder Verrechnung eines zwischen dem Übertragenden und dem Kandidaten bei der Bestimmung des Handelspreises vereinbarten Auf- oder Abschlags direkt zwischen ihnen gemäß den zwischen ihnen diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen erfolgt und weder der Fonds noch der Manager noch der Rechtsinhaber eine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf eine solche Zahlung oder Verrechnung haben.

10.2.3 Ein Anleger, der einen oder mehrere seiner Anteile im Rahmen eines Sekundärhandels zurückgeben möchte, muss den Fondsmanager mindestens

fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem beabsichtigten Rücknahmetag benachrichtigen und dabei Folgendes einreichen:

- (a) Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Kaufantrag, in dem die Anzahl der von ihm zu erwerbenden Anteile angegeben ist; und,
- (b) die Identität des Bewerbers und das vom Bewerber ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Bewerbungsformular.

10.2.4 Wenn der Manager beschließt, einem Antrag auf Rücknahme und Ausgabe im Rahmen eines Sekundärgeschäfts stattzugeben, erleichtert der Manager die Durchführung des Sekundärgeschäfts durch Rücknahme der Handelsanteile des übertragenden Anlegers und Ausgabe der gleichen Anzahl von Anteilen an den Kandidaten zum entsprechenden Rücknahmetag.

10.2.5 Für eine Ausschreibung im Anwendungsbereich dieses Artikels 10.2 gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.1 Sätze 2 und 3 sowie die Bestimmungen des Artikels 7.2.3 unbeschadet. Für eine Beschaffung im Anwendungsbereich dieses Artikels 10.2 gelten die Bestimmungen des Artikels 10.1.2 sinngemäß.

10.2.6 Der Fondsmanager kann von den Bestimmungen dieses Artikels 10.2 abweichen, wenn dies aus aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

10.3 Obligatorischer Kauf der Beteiligung

10.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach schriftlicher Benachrichtigung eines Anlegers von diesem verlangen, alle seine Anteile (jedoch nicht weniger als alle Anteile) zurückzunehmen, jedoch nur, wenn:

- (a) der Anleger es versäumt, dem Manager rechtzeitig die von angeforderten Informationen oder Bestätigungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 18.1.1 zukommen zu lassen; und/oder,
- (b) die Fortsetzung der Beteiligung des Anlegers an dem Fonds nach vernünftiger Einschätzung des Managers, die durch ein Gutachten eines externen Rechtsberaters des Fonds bestätigt wird, eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den bestehenden steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Status des Fonds, des Managers und/oder des rechtlichen Eigentümers hätte.

Bei einer Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10.3.1 schuldet der Fonds einen Rücknahmepreis pro Anteil in Höhe des Rücknahmepreises , jedoch abzüglich aller Kosten und Verluste, die dem Fonds direkt oder indirekt infolge der Rücknahme entstanden sind und die vom Fondsmanager nach billigem Ermessen festgelegt werden, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Ersatzfinanzierung für den Fonds. Der Fondsmanager zahlt den Rücknahmepreis (abzüglich der vorgenannten Kosten und Verluste) so bald wie möglich nach der Rücknahme an den betreffenden (ehemaligen) Anleger, kann die Zahlung jedoch aussetzen (ohne

für Zinsen zu haften), bis der Fonds in der Lage war, eine Ersatzfinanzierung zu angemessenen Bedingungen zu erhalten.

- 10.3.2 Eine in Artikel 10.3.1 genannte Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft an einen Anleger muss (i) den Grund/die Gründe für die Aufforderung (ggf. zusammen mit dem Rat des Rechtsberaters des Fonds) und (ii) die Frist, innerhalb derer die beantragte Rücknahme erfolgen muss, angeben, wobei die Frist von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise festgelegt werden muss.
- 10.3.3 Jeder Anleger erteilt dem Manager hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, im Namen des Anlegers alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach Ansicht des Managers zur Durchführung der Rücknahme erforderlich sind. Diese Vollmacht ist auch in den Fällen wirksam, in denen der Manager auch im eigenen Namen und/oder als Bevollmächtigter einer Gegenpartei des Anlegers bei der betreffenden Rechtshandlung handelt. Jeder Anleger hat den Manager für alle Kosten und Gebühren des Managers zu entschädigen, die durch die ordnungsgemäße Ausübung der im vorstehenden Satz erteilten Vollmacht durch den Manager entstehen.
- 10.3.4 Jeder Anleger erklärt sich mit der Möglichkeit einer Zwangsrücknahme seiner Anteile an dem Fonds unter den in diesem Artikel 10.3 dargelegten Bedingungen einverstanden, wobei er anerkennt, dass die Verhinderung oder Beendigung der Umstände, die zu einer solchen Zwangsrücknahme führen können, für den erfolgreichen Betrieb des Fonds von wesentlicher Bedeutung ist und das Eintreten oder Fortbestehen solcher Umstände zu erheblichen Risiken und Schäden für den Fonds oder die Anleger führen kann.

11. DIE KOSTEN DES FONDS

11.1 Darlehensnehmer trägt Kosten des Fonds

11.1.1 Der Manager garantiert den Anlegern, dass:

- (a) alle Kosten, die im Zusammenhang mit (i) der Strukturierung und Einrichtung des Fonds und (ii) der Bereitstellung und Verwaltung des Darlehens entstehen, wie z. B. die Kosten für Rechts- und Steuerberater des Fonds und Notargebühren;
- (b) alle Betriebs- und Wartungskosten des Fonds, einschließlich u. a. der Kosten für Rechts-, Steuer-, Finanz-, Verwaltungs-, Verwahrungs- und Buchhaltungsdienstleistungen, die direkt für den Fonds erbracht werden, sowie aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Anlegerversammlungen und sonstiger Kommunikation mit den Anlegern entstehen; und,
- (c) alle vom Fondsmanager im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhobenen Gebühren,

werden vom Darlehensnehmer getragen und gehen daher weder zu Lasten des Fonds noch indirekt zu Lasten der Anleger.

12. HAUSHALTSJAHR. DER BUCHHALTER . BERICHTE AN DIE INVESTOREN

12.1 Haushaltsjahr.

Das Rechnungsjahr des Fonds entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Auflegung und endet am 31. Dezember 2024.

12.2 Grundlage der Finanzberichterstattung des Fonds. Bewertungsgrundsätze . Berechnung des Nettoinventarwerts

12.2.1 Der Fondsmanager erstellt die Finanzberichte des Fonds nach den in den Niederlanden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, wobei er sich bei der Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsverbindlichkeiten insbesondere an den von der niederländischen Zentralbank aufgestellten Richtlinien für die Berechnung des Nettoinventarwerts von Hypothekendarlehen orientiert.

12.2.2 Der Fondsmanager bewertet das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds und berechnet den Nettoinventarwert und den Nettoinventarwert pro Anteil A, pro Anteil B und pro Anteil C mindestens einmal jährlich und darüber hinaus immer dann, wenn der Fondsmanager aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften dazu verpflichtet ist. Der Fondsmanager teilt den Anlegern die Ergebnisse dieser Bewertung und Berechnung so bald wie praktisch möglich mit.

12.3 Der Buchhalter

12.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Wirtschaftsprüfer und kann ihn von Zeit zu Zeit durch einen anderen Wirtschaftsprüfer ersetzen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger so schnell wie möglich über jeden Wechsel des Wirtschaftsprüfers und die Gründe für diesen Wechsel.

12.3.2 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Wirtschaftsprüfer jährlich auf der Anlegerversammlung, auf der der Jahresbericht des Fonds erörtert wird, für Fragen zur Verfügung steht.

12.4 Jahresbericht

12.4.1 Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Fonds erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Jahresbericht des Fonds (der "**Jahresbericht**"), der mindestens Folgendes enthalten muss

- (a) die Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Bilanz des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung und zur Bilanz;
- (b) einen Bericht des Fondsmanagers über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr;

- (c) den Nettoinventarwert des Fonds und den Nettoinventarwert pro Anteil A, pro Anteil B und pro Anteil C, jeweils zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; und,
- (d) sonstige Informationen, die den Anlegern vom Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung gestellt werden müssen.

12.4.2 Der Jahresbericht wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Fondsmanager über seine Prüfung und legt die Ergebnisse seiner Prüfung in einer Erklärung dar. Diese Erklärung wird in den Jahresbericht aufgenommen.

12.4.3 Der Fondsmanager nimmt den Jahresbericht an.

12.4.4 Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern kostenlos ein Exemplar des Jahresberichts zur Verfügung, unbeschadet anderer Veröffentlichungspflichten, die sich aus den geltenden Gesetzen und Vorschriften ergeben.

12.5 **Zwischenberichte**

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger auf *Ad-hoc-Basis* so schnell wie möglich über alle Tatsachen oder Entwicklungen informieren, die sie den Anlegern gemäß Artikel 23(4) und (5) der AIFMD mitteilen muss.

13. **VORTEILE**

13.1 **Häufigkeit und Modus der Verteilungen**

13.1.1 In Umsetzung der von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck getroffenen Entscheidungen schüttet der Fonds an die Anleger einen Betrag aus, der fünf Prozent (5,00 %) pro Jahr des Gesamtnennbetrags ihrer Anteile A und sechs Prozent (6,00 %) pro Jahr des Gesamtnennbetrags ihrer Anteile B und vier Prozent (4,00 %) pro Jahr des Gesamtnennbetrags ihrer Anteile C entspricht, mit der Maßgabe, dass, wenn der Betrag des Nettoerlöses für eine solche Zahlung nicht ausreicht, (i) der verfügbare Betrag den Anlegern im Verhältnis zu den Beträgen zugeteilt und ausgeschüttet wird, auf die jeder der jeweiligen Anleger Anspruch hätte, wenn der Betrag des Nettoerlöses für die vollständige Zahlung der vorgenannten Beträge ausreichen würde, und (ii) keine Maßnahmen gemäß Klausel 10 ergriffen werden.1 ergriffen werden, bevor ein gemäß dieser Unterklausel 13.1.1 ausstehender Betrag gezahlt worden ist.

13.1.2 Außer im Falle außergewöhnlicher Umstände werden die in Artikel 13.1.1 genannten Leistungsbeträge nach billigem Ermessen des Fondsmanagers in vierteljährlichen Raten ausgezahlt.

13.1.3 Alle Ausschüttungen auf die Anteile erfolgen durch elektronische Überweisung auf die Bankkonten, die von den betreffenden Anlegern auf ihre Namen geführt werden und die sie dem Manager mitgeteilt haben.

- 13.1.4 Innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Ende einer vierteljährlichen Laufzeit informiert der Manager die Anleger über die Validierung, die Zusammensetzung der Ausschüttung und das Zahlungsdatum .

13.2 Leistungseinschränkungen

- 13.2.1 Der Fonds ist nicht verpflichtet, Ausschüttungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 13.1 vorzunehmen:

- (a) Wenn nicht genügend Bargeld für die Zahlung vorhanden ist; oder,
- (b) an einen Anleger, wenn und soweit dieser eine fällige finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Fonds hat und der Betrag, der ansonsten an den betreffenden Anleger gezahlt würde, zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung (durch Aufrechnung) der Verpflichtung des betreffenden Anlegers verwendet werden kann.

14. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES FONDS

14.1 Auflösung

- 14.1.1 Der Fonds wird aufgelöst (und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden alle Parteien bei der Beschlussfassung über die Auflösung zusammenarbeiten), wenn:

- (a) der Fondsmanager den Anlegern schriftlich mitgeteilt hat, dass (i) das Darlehen vollständig zurückgezahlt wurde und alle vom Darlehensnehmer in Bezug auf das Darlehen geschuldeten Beträge (unabhängig davon, ob nach Ausübung von Rechten aus Garantien, die dem Fonds in dieser Hinsicht von Dritten gewährt wurden) eingegangen sind, oder (ii) der Fondsmanager nach Rücksprache mit Beratern des Fonds festgestellt hat, dass die unter (i) genannte Situation nicht besteht, aber vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie infolge der Insolvenz des Darlehensnehmers und der unter (i) genannten Garantiegeber eintritt auch nach (Neu-)Verhandlungen und der Ausübung aller dem Fonds zur Verfügung stehenden Rechtsmittel keine weiteren (Neu-)Zahlungen, Zinszahlungen, Strafzahlungen oder Schadensersatzleistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehen durch den Darlehensnehmer oder eine andere Partei zu erwarten sind;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft die Anleger schriftlich darüber informiert hat, dass die Fortführung des Fonds aufgrund einer Gesetzesänderung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft, die durch ein schriftliches Gutachten eines externen Rechtsberaters des Fonds gestützt wird, gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt oder verstoßen würde;
- (c) alle Anteile A, alle Anteile B und alle Anteile C zurückgenommen worden sind.

- 14.1.2 Der Fonds wird im Falle eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung, einer anderen Form der Insolvenz, Auflösung, Liquidation oder des Todes eines

Anlegers nicht aufgelöst, und weder dieser Anleger noch der Treuhänder, Konkursverwalter, Verwalter, Liquidator, Testamentsvollstrecker oder Zessionar(e) dieses Anlegers haben das Recht, die Anteile dieses Anlegers zurückzukaufen oder zurückzuziehen oder zurückzunehmen, es sei denn, ein solches Recht ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Fondsbedingungen.

14.2 Abrechnung

- 14.2.1 Die Auflösung des Fonds berührt den Fortbestand des Fonds nicht, solange das Vermögen des Fonds nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 14.2 liquidiert worden ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der vorliegenden Fondsbedingungen unverändert in Kraft.
- 14.2.2 Nach der Auflösung des Fonds werden keine weiteren Aktivitäten durchgeführt, mit Ausnahme von Aktivitäten, die darauf abzielen, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und diesen Fondsbedingungen zu liquidieren, einschließlich des Verkaufs oder der Verwertung der verbleibenden Vermögenswerte des Fonds auf andere Weise, der Zahlung der verbleibenden Verbindlichkeiten des Fonds und der Ausschüttung aller nach der Zahlung der Verbindlichkeiten des Fonds verbleibenden Vermögenswerte des Fonds an die Anleger und den Manager.
- 14.2.3 Der Fondsmanager ist für die Liquidation des Fonds zuständig.
- 14.2.4 Alles, was nach der Begleichung der Schulden des Fonds verbleibt, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 an die Anleger ausgeschüttet. Ist eine Schuld des Fonds bedingt oder ungewiss, so hat der Fonds eine Rückstellung bis zu einem Betrag zu bilden, den der Manager für angemessen hält. Der Teil der Rückstellung, der nach Begleichung oder Zahlung der bedingten oder ungewissen Schuld verbleibt, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 ausgeschüttet.

15. HAFTUNG. ENTSCHÄDIGUNG

15.1 Haftung

- 15.1.1 Weder der Manager noch der Rechtsinhaber noch deren verbundene Personen noch direkte oder indirekte Anteilseigner, Partner, Direktoren, Angestellte oder andere leitende Angestellte der vorgenannten Personen (jeder von ihnen eine "entschädigte Person") haften gegenüber dem Fonds oder einem Anleger für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen ihrer Aktivitäten in Bezug auf den Fonds oder für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, die von ihnen beauftragt wurden mit Ausnahme von Verlusten, die in einem nicht mehr anfechtbaren Gerichtsurteil als unmittelbare Folge einer Handlung oder Unterlassung der betreffenden Person festgestellt wurden, die als vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit oder als zurechenbare, erhebliche Verletzung einer der in diesen Fondsbedingungen festgelegten Verpflichtungen bezeichnet werden kann.
- 15.1.2 Zur Deckung von Berufshaftungsrisiken, die sich aus seiner Tätigkeit als Fondsmanager ergeben, hat der Fondsmanager eine

Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und wird diese aufrechterhalten, solange er Fondsmanager ist, die den Anforderungen auf der Grundlage von Artikel 9(9) der AIFMD entspricht.

15.2 Entschädigung

- 15.2.1 Der Fonds entschädigt jede entschädigte Person für ihre Kosten, Gebühren oder sonstigen Verluste ("**Verluste**"), die durch ihre Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung von Befugnissen oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Fondsbedingungen verursacht wurden, mit der **Maßgabe, dass** kein Anspruch auf Entschädigung durch den Fonds besteht, wenn die Verluste durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, die nach der eigenen Erklärung der entschädigten Person oder nach einem unwiderruflichen Gerichtsbeschluss als ihr schuldhaftes Verhalten einzustufen ist.
- 15.2.2 Wird eine entschädigte Person in ein gerichtliches oder ähnliches Verfahren verwickelt, das mit der Ausübung von Befugnissen oder Verpflichtungen im Rahmen dieser Fondsbedingungen zusammenhängt, so erstattet der Fonds ihr alle ihr entstandenen Kosten für rechtlichen und ähnlichen Beistand, **vorausgesetzt**, die entschädigte Person verpflichtet sich schriftlich, alle so erhaltenen Beträge an den Fonds zurückzuzahlen, wenn sich aus einem unwiderruflichen Gerichtsurteil ergibt, dass kein Anspruch auf Schadenersatz gemäß Artikel 15.2.1 bestand.
- 15.2.3 Das Recht einer entschädigten Person auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 15.2.1 Das Recht einer entschädigten Person auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 15.2.1 und 15.2.2 bleibt in vollem Umfang bestehen, nachdem die entschädigte Person die Eigenschaft verloren hat, aufgrund derer sie eine entschädigte Person war, und keine Änderung dieser Fondsbedingungen schränkt das Ausmaß ein, in dem ein Anspruch auf Entschädigung gemäß diesem Artikel 15.2 in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung während des Zeitraums vor der Änderung besteht.
- 15.2.4 Jede entschädigte Person hat zunächst zu versuchen (und der Manager hat jede entschädigte Person dazu aufzufordern), Verluste, die Gegenstand einer Entschädigung gemäß Artikel 15.2.1 oder 15.2.2 sind, von anderen Personen als dem Fonds (z. B. im Rahmen von Versicherungen oder anderen Entschädigungsvereinbarungen, die von diesen anderen Personen abgeschlossen wurden) zu ersetzen, bevor sie eine Entschädigung vom Fonds gemäß diesem Artikel 15.2 fordert.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1 Vertraulichkeitsverpflichtungen der Investoren

- 16.1.1 Einem Anleger ist es nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Managers Informationen über den Fonds, den Manager, den rechtlichen Eigentümer oder andere Anleger, die er als Anleger erhalten hat, an andere Personen als weiterzugeben:

- (a) Behörden, halbstaatlichen Stellen oder Steuerbehörden **unter der Voraussetzung, dass eine** solche Weitergabe von Informationen nur auf Ersuchen der betreffenden Behörde erfolgt und der Anleger verpflichtet ist, einem solchen Ersuchen nachzukommen;
- (b) Nahestehende Personen des Investors und Angestellte, andere leitende Angestellte und Berater des Investors oder seiner nahestehenden Personen, **vorausgesetzt**, der Empfänger der Informationen ist im Wesentlichen an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden wie der Investor; oder,
- (c) wenn es sich bei dem Anleger um einen Feeder-Fonds, (den Treuhänder) eines Trusts oder (den Inhaber) einer Kommanditgesellschaft oder eines Fonds für gemeinsame Konten handelt: Anleger, Begünstigte oder Partner oder Anleger eines solchen Feeder-Fonds, Trusts, einer Kommanditgesellschaft oder eines Fonds für gemeinsame Konten, wenn dies in den Organisationsunterlagen dieses Feeder-Fonds oder Trusts, dieser Kommanditgesellschaft oder dieses Fonds für gemeinsame Konten vorgesehen ist, **vorausgesetzt, dass** der Empfänger der Informationen im Wesentlichen an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist wie der Anleger selbst.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für (i) die bloße Mitteilung des Anlegers an eine andere Person, dass er sich an dem Fonds beteiligt (möglicherweise unter Angabe des Namens des Fonds und des Managers, des Anlageziels des Fonds und des Betrags seiner Anlage in den Fonds), und (ii) Informationen über den Fonds, den Manager oder den rechtlichen Eigentümer, die öffentlich bekannt sind, es sei denn, der betreffende Anleger hat seine Geheimhaltungspflichten gemäß diesem Artikel verletzt.

16.2 Vertraulichkeitsverpflichtungen des Fonds, des Verwalters und des rechtlichen Eigentümers

Der Fonds, der Manager und der rechtliche Eigentümer behandeln alle Informationen, die ihnen von einem Anleger zur Verfügung gestellt werden, vertraulich, einschließlich unter anderem Informationen über den Namen, die Nationalität, den Wohnsitz, die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle des Anlegers, finanzielle Informationen über den Anleger und die Höhe seiner Kapitalverpflichtung, und geben diese Informationen nicht ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Anlegers an andere weiter, außer unter den in Art.1.1(a) genannten Umständen oder an andere Personen weitergeben, soweit dies für die ordnungsgemäße und effiziente Führung der Geschäfte des Fonds erforderlich ist (was die Weitergabe von Informationen an andere Anleger, Berater des Managers und/oder des Fonds, den Wirtschaftsprüfer oder an Kreditgeber des Fonds oder potenzielle Anleger erfordern kann), **vorausgesetzt, dass** diese Personen an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind wie der Fonds, der Manager und der Rechtsinhaber gemäß diesem Artikel 16.2).

17. ÄNDERUNG AN DIESER FONDSBEDINGUNGEN

17.1.1 Diese Fondsbedingungen - einschließlich u. a. aller Bestimmungen in Bezug auf das Anlageziel, die Strategie und die Beschränkungen des Fonds - können

von der Verwaltungsgesellschaft nach Einholung der Zustimmung eines oder mehrerer Anleger, die allein oder zusammen mehr als fünfzig Prozent (50 %) der im Umlauf befindlichen Anteile halten, geändert werden, **sofern**:

- (a) eine Änderung dieser Fondsbestimmungen, die (i) notwendig ist, um (x) Schreibfehler im Wortlaut dieser Fondsbestimmungen zu korrigieren, (y) als Ergebnis einer gemäß den Bestimmungen dieser Fondsbestimmungen rechtsgültig getroffenen Entscheidung oder (z) als Ergebnis von Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die für den Fonds, den Manager und/oder den Rechtsinhaber zwingend gelten oder die (ii) von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig oder wünschenswert im Interesse des Fonds und/oder der Anleger erachtet werden und weder die Rechte und Pflichten der Anleger beeinträchtigen noch die Verwaltungsgesellschaft von einer wesentlichen Verpflichtung gemäß diesen Fondsbestimmungen entbinden, können ohne die Zustimmung eines Anlegers umgesetzt werden;
- (b) eine Änderung dieser Fondsbedingungen, die (i) einem Anleger die Verpflichtung auferlegt, Zahlungen an den Fonds zu leisten, die über die in Klausel 7.2 genannten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen, (ii) die Haftung eines Anlegers gemäß Klausel 8.1 ausweitet oder (iii) anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf einen Anleger hat, hat keine Wirkung gegenüber einem solchen Anleger, bis er die Änderung schriftlich genehmigt hat ; und,
- (c) jede Änderung einer Bestimmung dieser Fondsbedingungen, die das Erfordernis der Zustimmung einer bestimmten Mehrheit von Anlegern enthält, unterliegt ebenfalls der vorherigen Zustimmung von Anlegern, die mindestens diese bestimmte Mehrheit von Anlegern vertreten.

17.1.2 Der Manager wird jeden Anleger über jeden Vorschlag zur Änderung der Fondsbedingungen informieren.

17.1.3 Nach einer Änderung dieser Fondsbedingungen wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger über die Änderung informieren und ihnen eine Kopie der geänderten Fondsbedingungen zukommen lassen.

17.1.4 Jede Partei dieser Fondsbestimmungen ist an jede Änderung dieser Fondsbestimmungen gebunden, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 17 beschlossen wird, und erteilt dem Manager hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, im Namen dieser Partei eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die die Bestimmungen dieser Fondsbestimmungen in der nach ihrer Änderung geltenden Fassung enthält.

18. **EINHALTUNG DER STEUERLICHEN UND AUFSICHTSRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN**

18.1.1 Jeder Anleger hat der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig die Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, um () (i) den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und den rechtlichen Eigentümer in die Lage zu versetzen, ihren steuerlichen oder

aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in allen anwendbaren Rechtsordnungen nachzukommen (ii) zu verhindern, dass einer oder mehrere von ihnen einer Steuer oder sonstigen Abgabe oder Strafe aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen unterworfen werden, oder (iii) den Manager in die Lage zu versetzen, die steuerliche Position des Fonds angemessen zu bestimmen und/oder umzusetzen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Anwendung von Steuerabkommen oder Quellensteuern bezieht.

18.1.2 Jeder Anleger entschädigt den Fonds, den Fondsmanager und den Rechtsinhaber (sowie deren Verwaltungsratsmitglieder und sonstige Führungskräfte) für alle Kosten, die ihnen entstehen, für die ihnen auferlegten Gebühren und für sonstige Verluste, die sie erleiden (einschließlich u. a. Steuern, sonstiger Abgaben oder Bußgelder, die einem oder mehreren von ihnen dadurch entstehen) als direkte Folge der Nichterfüllung der in Artikel 18.1.1 genannten Verpflichtungen durch den Anleger.

18.1.3 Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds, der Manager und/oder der rechtliche Eigentümer (i) wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder (ii) wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist, um die steuerliche Position des Fonds zu bestimmen oder umzusetzen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Anwendung von Steuerabkommen oder Quellensteuern bezieht, ihm von sich aus oder auf Anfrage alle ihnen bekannten Informationen über den Anleger an Steuer- oder Aufsichtsbehörden einer beliebigen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stellen.

18.1.4 Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Rechtsträger müssen sowohl in ihren Beziehungen zu den Anlegern als auch bei Transaktionen mit Dritten alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (i) die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und (ii) den Schutz personenbezogener Daten einhalten.

19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

19.1 Gesamte Vereinbarung

Diese Fondsbedingungen und die anderen hierin erwähnten Vereinbarungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Fonds, dem Manager, dem Rechtsinhaber und jedem Anleger in Bezug auf die hierin geregelten Angelegenheiten dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen darüber.

19.2 Nichtigkeit von Bestimmungen

Wird von einem zuständigen Gericht festgestellt, dass eine Bestimmung dieser Fondsbedingungen nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so ist die Bestimmung nur insoweit unwirksam, als sie nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist. Die Parteien werden daraufhin Konsultationen aufnehmen, um eine neue Bestimmung oder einen neuen Teil davon zu vereinbaren, die bzw. der die nichtige, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung oder den betreffenden Teil davon ersetzen soll, wobei der Zweck und die Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung oder des betreffenden Teils davon so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. Andernfalls bleiben die

Bestimmung und die übrigen Bestimmungen dieser Fondsbedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

19.3 **Kein Verzicht auf das Recht**

Sofern sich aus diesen Fondsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gilt die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung eines Rechts durch eine Partei gemäß diesen Fondsbedingungen niemals als Verzicht auf dieses Recht, und eine einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts schließt eine spätere oder weitere Ausübung dieses Rechts nicht aus.

19.4 **Bekanntmachungen, Mitteilungen und Anträge**

19.4.1 Alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Aufforderungen zur Durchführung der Bestimmungen dieser Fondsbedingungen bedürfen der Schriftform und:

- (a) wenn sie an einen Anleger gerichtet sind: per Kurier, Post oder E-Mail an die im Register angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Anlegers zu senden;
- (b) falls an den Manager gerichtet: per Kurier, Post oder E-Mail an die unten angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die der Manager den anderen Parteien gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 19.4.1 mitgeteilt hat:

Beaureale Investments Frankreich SAS
Zu Händen von Investment Management
9 Avenue de Friedland
75008 Paris
Frankreich
info@beaureale.com

- (c) falls an den Rechtsinhaber gerichtet: per Kurier, Post oder E-Mail an die unten angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die der Rechtsinhaber den anderen Parteien gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 19.4.1 mitgeteilt hat:

BRI CP Eifel BV
Zu Händen des Vorstandes
Stationsplein 21
4461 HP Goes
Niederlande
legalowner@beaureale.com

19.5 **Anwendbares Recht. Beilegung von Streitigkeiten**

19.5.1 Die vorliegenden Fondsbedingungen unterliegen dem niederländischen Recht.

19.5.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Bedeutung und Anwendung dieser Fondsbedingungen ergeben, sind ausschließlich das zuständige Gericht in Amsterdam, Niederlande, und seine Berufungsinstanzen zuständig.

Machine Translated by Google



JONES DAY

Gründungsurkunde

BRI CP EIFEL BV

Heute, am siebenundzwanzigsten März zweitausenddreißig, erschien ich vor mir,
Martinus Ary Rijkaart van Cappellen, Notar in Amsterdam (der „Notar“):

Menno Geusens, geboren am 29. November in Venlo---

neunzehnhundertdreißig, gewählter Wohnsitz hier im Büro des Notars

(Concertgebouwplein 20, 1071 LN Amsterdam),----

handelnd als schriftlicher Bevollmächtigter von:-----

Beaureale Administration BV, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz in der Gemeinde

Goes, mit Büro am Stationsplein 21, 4461 HP Goes, eingetragen im Handelsregister der

Handelskammer unter der Nummer 89533194-

(„Oprichter“) .-----

Die erscheinende Person hat wie angegeben erklärt, für und –

im Namen des Gründers, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ----

Haftung, mit der unten aufgeführten Satzung.---



JONES DAY

SATZUNG

Definitionen

Artikel 1.

In der Satzung werden folgende Definitionen wie folgt verstanden: ---

- a. „Hauptversammlung“: das Gremium, das gebildet wird durch –
Aktionäre;-----
- B. „BW“: Bürgerliches Gesetzbuch;-----
- C. „Tochtergesellschaft“: eine juristische Person oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches; ----
- D. „Fonds“: eine vertragliche Vereinbarung in Form eines Fonds für--
Gemeinschaftskonto mit der Bezeichnung BRI CP Eifel FGR, wie folgt:
erfasst in - und welcher Fonds verwaltet wird - d---- =
Fondsbedingungen;-----
- e. „Fondsmanager“: Beareale Investments France SAS, ee, 1---
Nach französischem Recht gegründetes Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz in g, ___
Avenue de Friedland, 75008 Paris, Frankreich, registriert im-
Handelsregister in Frankreich (*Registre du commerce et des sociétés*).
(RCS)) unter der Nummer 849 344 718, oder jede andere juristische Person -
wie von Zeit zu Zeit gemäß den Fondsbedingungen zum Fondsmanager
ernannt;-----
- F. „Fondsbedingungen“: die Bedingungen der Verwaltung und Verwahrung mit
in Bezug auf das Vermögen des Fonds, abgeschlossen zwischen dl-le -
Stiftung (für die diese Satzung gilt), der Fondsmanager und der Teilnehmer,
einschließlich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung
in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen;--
- G. „Teilnehmer“: die (juristischen) Personen, die einen oder mehrere besitzen-----
Beteiligungsrechte (Anteile) am Fonds halten;-----
- H. „Jahresabschluss“: die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie
die Erläuterungen dazu; -----
- ih. „schriftlich“: jede Nachricht, die schriftlich über gängige Kommunikationsmittel,
einschließlich, aber nicht beschränkt auf Telefax oder E-Mail, übermittelt
und empfangen wird;-----
- J. „Teilnahmeberechtigte“: die Person, die aufgrund des Gesetzes oder der
Satzung zur Teilnahme an Sitzungen berechtigt ist; e, -----



JONES DAY

- k. „Sitzungsrechte“: das Recht, persönlich oder schriftlich teilzunehmen
Vollmacht, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und
sprechen.-----

Name und Sitz -----

Artikel 2.-----

2.1 Das Unternehmen führt den Namen SRI CP Eifel BV-----

2.2 Das Unternehmen hat seinen Sitz in Goes.-----

Ziel-----

Artikel 3.-----

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, als rechtmäßiger Eigentümer bzw.

Rechtsanspruchsberechtigter an allen der Gesellschaft gehörenden Gütern und Rechten aufzutreten.

Vermögenswerte des Fonds gemäß den Fondsbedingungen, -

was auch die Kosten und das Risiko d.,e--- einschließt

Teilnehmer am Fonds:-----

- (i) Aufbewahrung, Verwaltung und Registrierung aller möglichen Güter –

(einschließlich Finanzinstrumente, Fonds, Kredite und
deren Äquivalente), Schulden und Zinsen;-----

- (ii) Durchführung aller möglichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem

unter (i) angegeben, einschließlich der Bereitstellung von
vertragliche und sachenrechtliche Sicherheit oder die

für eigene Schulden und Schulden Dritter und die--

Ausübung aller Rechte, die mit den von der Gesellschaft

gehaltenen Gütern, Schulden und Beteiligungen verbunden sind; e,1-----

- (iii) alles, was im weitesten Sinne mit den Bestimmungen unter (i) und

(ii) zusammenhängt oder ihnen förderlich sein könnte, einschließlich:

Abschluss von Vereinbarungen, durch die das Unternehmen

unter seiner Verantwortung seine Tätigkeiten ganz oder teilweise

an einen oder mehrere Dritte delegiert;

das Vorstehende, ob in Zusammenarbeit mit Dritten oder nicht und

einschließlich - Durchführung und Förderung aller Aktionen direkt oder

mittelbar zusammenhängend, alles im weitesten Sinne.-----

Anteile-----

Artikel 4.-----

4.1 Die Gesellschaft hat ein ausgegebenes Grundkapital eingeteilt

oder mehr Aktien.-----



JONES DAY

4.2 Mindestens eine Aktie wird von einer anderen Person als der Gesellschaft oder einem ihrer Mitglieder gehalten.

Tochtergesellschaften ..-----

4.3 Die Aktien haben einen Nennwert von einem Eurocent (EUR - 0,01) je .-. -----

4.4 Alle Aktien sind Namensaktien und von 1 an fortlaufend nummeriert. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben.-----

4.5 Mit jeder Aktie sind Stimm-, Versammlungs- und Stimmrechte verbunden das Recht, an den Gewinnen und Rücklagen des Unternehmens beteiligt zu werden. gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.-----

Aktionärsregister-----

Artikel 5.-----

Der Vorstand der Gesellschaft führt ein Register, in dem Folgendes aufgeführt ist: i enthalten die Namen und Anschriften aller Gesellschafter und Pfandgläubiger. Nießbrauch und andere Versammlungsrechte.-----

Ausgabe von Aktien1-----

Artikel 6.-----

6.1 Die Gesellschaft darf Aktien nur aufgrund eines Beschlusses ausgeben der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann

Die Befugnis zu diesem Zweck auf eine andere Stelle übertragen und diese Übertragung widerrufen.-----

6.2 Bei der Entscheidung über die Ausgabe von Aktien werden der Ausgabepreis und die weitere Ausgabebedingungen festgelegt. Zur Ausgabe von Aktien - erfordert eine zu diesem Zweck vorgesehene Erklärung in Anwesenheit eines Niederländers Ein niedergelassener Notar hat eine Urkunde ausgefertigt, an der die beteiligten Parteien beteiligt sind.--

6.3 Bei der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen ein Bezugsrecht im Verhältnis der Summe seiner Aktien. Das Bezugsrecht kann jeweils für eine einzelne Emission durch die zur Emission ermächtigte Stelle eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.----- -

6.4 Dieser Artikel gilt sinngemäß für die Gewährung von Rechten zum Bezug von Aktien, gilt jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien an jemanden, der zuvor Aktien erworben hat übt das Zeichnungsrecht für Aktien aus.-----

Anzahlung auf Aktien-----



JONES DAY

Artikel 7.-----

7.1 Beim Bezug einer Aktie muss der Nennbetrag angegeben werden
werden hinterlegt. Es kann vorgesehen werden, dass der Nennbetrag oder
ein Teil davon erst nach einer gewissen Zeit bzw. Höhe eingezahlt werden muss
nachdem das Unternehmen dies angefordert hat.-----

7.2 Die Zahlung einer Aktie muss in bar erfolgen, es sei denn, dies ist der Fall
andere Eingaben wurden vereinbart. Einzahlung in einer anderen Währungseinheit
als derjenige, in dem der Nennbetrag der Aktien angegeben ist
erfolgen mit Genehmigung des Unternehmens.-----

Erwerb eigener Aktien-----

Artikel 8 .-----

8.1 Die Gesellschaft darf Anteile am eigenen Kapital nur aufgrund eines
Vorstandsbeschlusses erwerben.-----

8.2 Erwerb unbezahlter Aktien durch die Gesellschaft
Kapital ist ungültig.-----

8.3 Das Unternehmen ist nicht berechtigt, vollständig eingezahltes Eigentum ohne Gegenleistung zu übertragen
Aktien erwerben, wenn das Eigenkapital abzüglich der
Der Erwerbspreis ist kleiner als die gesetzlich oder in dieser Satzung
vorzuhaltenden Rücklagen oder der Vorstand weiß, ob-
sollte vernünftigerweise davon ausgehen, dass das Unternehmen dies nach der Übernahme tun wird
nicht mehr in der Lage sein wird, seine fälligen Zahlungen zu leisten
Schulden.-----

Kapitalherabsetzung-----

Artikel 9.-----

Unter Beachtung von Artikel 4 Absatz 2 dieser Satzung ist der General
Die Versammlung beschließt die Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals um:
Vernichtung der Anteile oder um den Nennwert der Anteile bis zu
Satzungsänderungen zu reduzieren. Eine Entscheidung zur Reduzierung der--
Das ausgegebene Kapital mit der Rückzahlung der Aktien hat keine Konsequenzen--
solange der Vorstand die Zustimmung nicht erteilt hat, wobei § 20 Abs. 2 Satz
2 dieser Satzung entsprechend gilt.

Lieferung von Aktien. Pfandrecht. Nießbrauch.-----

Artikel 10.-----

10.1 Für die Lieferung eines Anteils oder die Lieferung – einschließlich – der
Begründung und des Verzichts – eines beschränkten Rechts auf a



JONES DAY

Anteil, ein ausgewiesener Anteil ist erforderlich, bei Vorliegen eines Ein in den Niederlanden ansässiger Notar führt eine Urkunde aus, an der die beteiligten Parteien beteiligt sind. -----

10.2 Die Lieferung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgt von – rechtlich gegen das Unternehmen. Außer in dem Fall, dass die Gesellschaft selbst Partei des Rechtsakts ist, können die mit der Aktie verbundenen Rechte erst ausgeübt werden, nachdem die Gesellschaft den Rechtsakt anerkannt hat oder ihr die notarielle Urkunde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugestellt wurde - bestimmt.-----

10.3 Ein Aktionär kann für eine oder mehrere seiner Aktien eine --- beantragen. Nießbrauch oder Pfandrecht.-----

10.4 Der Aktionär hat das Stimmrecht für die Aktien, an denen er beteiligt ist Nießbrauch oder Verpfändung begründet ist. Das Wahlrecht kann Nießbraucher oder Pfandgläubiger, wenn dies bei der Begründung des Nießbrauchs oder Pfandrechts oder danach festgestellt wurde – zwischen dem Aktionär und dem Nießbrauchs- oder Pfandgläubiger schriftlich vereinbart werden, sofern die Übertragung der Stimmrechte von der Hauptversammlung genehmigt wird. Die Zustimmung der Hauptversammlung ist nicht erforderlich, wenn und solange alle ausgegebenen Aktien am Kapital der Gesellschaft, unabhängig davon, ob sie zusammen mit der Gesellschaft selbst oder nicht, von einer (1) natürlichen oder juristischen Person gehalten werden. ---- -----

10.5 Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels gelten entsprechend die in Absatz 4 dieses Artikels genannte schriftliche Vereinbarung. ---

Übertragbarkeit der Aktien-----

Artikel 11 ::-----

Aktien können frei und ohne Einschränkungen im Sinne von Artikel 2:195 gehandelt werden. BW werden übertragen.-----

Management-----

Artikel 12.-----

12.1 Der Vorstand besteht aus einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied Anzahl von einem oder mehreren Direktoren festlegen. Jeder Direktor der Das Unternehmen hat den Titel eines Direktors.-----



JONES DAY

12.2 Die Direktoren werden vom ernannt, suspendiert oder entlassen
Hauptversammlung.-----

12.3 Jede Sperre kann einmal oder mehrmals, jedoch insgesamt, verlängert werden
nicht länger als drei (3) Monate dauern. Die Suspendierung endet nach diesem
Zeitpunkt, es sei denn, es wurde vor Ablauf von --- eine Entscheidung über
die Aufhebung der Suspendierung oder die Entlassung des Direktors getroffen.
vorgenannter Zeitraum.-----

12.4 Die Vergütung und sonstigen Beschäftigungsbedingungen jedes Einzelnen---
Direktoren werden von der Hauptversammlung bestimmt.--

Führungsaufgabe-----

Artikel 13.-----

13.1 Der Vorstand ist, vorbehaltlich der Beschränkungen dieser Satzung und
Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, mit der Leitung des
Unternehmens beauftragt.-----

13.2 Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, in dem es folgende Regeln gibt:
Informationen zur Art der Entscheidungsfindung.-----

13.3 Bei der Aufgabenverteilung kann der Vorstand festlegen, welche Aufgaben jeweils gelten
Direktor wird speziell in Rechnung gestellt.-----

13.4 Der Vorstand hat nach den Weisungen des Generals zu handeln
treffen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Weisungen Folge zu leisten.
es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und den getroffenen Vereinbarungen.
sein verbundenes Unternehmen.-----

Vorstandssitzungen-----

Artikel 14.-----

14.1 Der Vorstand trifft sich so oft, wie ein Direktor eine Sitzung hat
Anfragen.-----

14.2 Vorstandssitzungen können schriftlich einberufen werden –
von jedem Direktor unter Angabe der zu besprechenden Themen
Fächer. Eine solche Einberufung muss mindestens fünfmal stattfinden
(5) Tage vor dem Tag der Versammlung.-----

14.3 Der Inhalt der Sitzung wird sachlich in einem Protokoll festgehalten
verzeichnet.-----

14.4 Ein Direktor kann bei einer Sitzung von einem anderen Direktor begleitet werden.
eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.-----

Entscheidungsfindung im Vorstand. Widersprüchliche Interessen-----



JONES DAY

Artikel 15 .-----

- 15.1** Vorstandsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Direktor hat das Recht, eine (1) Stimme abzugeben . Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.-
- 15.2** Der Vorstand kann Entscheidungen außerhalb einer Sitzung treffen, sofern:-e----
Die Vorstandsmitglieder sind mit dieser Entscheidungsmethode einverstanden.----
- 15.3** Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung erfolgt die Abstimmung schriftlich erteilt. Das Erfordernis einer schriftlichen Mitteilung über die Abstimmungen gelten auch dann als erfüllt, wenn die Entscheidung unter Angabe der Art und Weise, in der die einzelnen Direktoren abgestimmt haben, schriftlich festgehalten wird. -----
- 15.4** Ein Direktor, der ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens steht, darf nicht an der Beratung und Entscheidungsfindung teilnehmen. Besteht ein solches persönliches Interesse gegenüber allen Geschäftsführern, wird die Entscheidung von der Hauptversammlung getroffen.-----

Ich vertrete Sie -----

Artikel 16.-----

- 16.1** Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Die Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft liegt ebenfalls bei jedem Geschäftsführer Bitte.-----
- 16.2** Der Vorstand ist befugt, Rechtshandlungen vorzunehmen wie: im Sinne von Artikel 2:204 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ohne vorherige Zustimmung der Hauptversammlung.-----
- 16.3** Der Vorstand kann Amtsträger mit allgemeiner oder eingeschränkter... Vertretungsbehörde ernennen. Jeder von ihnen.----
vertritt die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen seiner Befugnisse. Ihre Titel werden vom Vorstand festgelegt.-----

Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen.-----

Artikel 17.-----

- 17.1** Die Mitgliederversammlung ist befugt, Beschlüsse des Vorstandes zu fassen sich ihrer Zustimmung zu unterwerfen. Diese sind genehmigungspflichtig. Entscheidungen müssen klar beschrieben und schriftlich kommuniziert werden Vorstand muss benachrichtigt werden.-----



JONES DAY

17.2 Das Fehlen einer Genehmigung im Sinne dieses Artikels wirkt sich auf Folgendes aus:

Vertretungsbefugnis des Vorstands oder Direktors

nicht auf.-----

Abwesenheit oder Verhinderung.-----

Artikel 18 .-----

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines oder mehrerer Direktoren sind die anderen

Direktoren oder der andere Direktor vorübergehend für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft verantwortlich.

Unternehmenssteuer. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung aller

Geschäftsführer oder des alleinigen Geschäftsführers die vom General ernannte Person

Die Sitzung wird vorübergehend mit dem Vorstand der Gesellschaft einberufen -

Aufladung.-----

Geschäftsjahr. Jahresabschluss -----

Artikel 19.-----

19.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.-----

19.2 Jährlich innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres,

sofern dieser Zeitraum nicht aufgrund besonderer Umstände durch

die Hauptversammlung um maximal fünf (5) Monate verlängert wird,

Vom Vorstand erstellter Jahresabschluss.-----

19.3 Der Jahresabschluss wird von den Geschäftsführern unterzeichnet. Es fehlt das

Unterschrift eines oder mehrerer Geschäftsführer, dann wird diese unterschrieben

Begründung gemeldet.-----

19.4 Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest.-----

Gewinnen. Vorteile-----

Artikel 20 .-----

20.1 Die Hauptversammlung ist zur Gewinnverwendung befugt

durch die Feststellung und Feststellung des Jahresabschlusses festgestellt

der Leistungen, sofern das Eigenkapital größer ist als det:!--

Rücklagen, über die die Gesellschaft nach dem Gesetz oder der Satzung verfügen muss

fortdauern .-----

20.2 Eine Entscheidung, die eine Zahlung vorsieht, ist solange folgenlos

Der Vorstand hat keine Genehmigung erteilt. Der Vorstand verweigert seine

Zustimmung nur, wenn er dies weiß oder vernünftigerweise vorhersehen muss

Das Unternehmen wird nicht in der Lage sein, mit dem fortzufahren

seine fälligen Schulden begleichen. Wenn nach einem

Die Leistung kann mit der Zahlung des fälligen Betrags nicht fortfahren:!--



JONES DAY

Schulden, sind die Direktoren unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nach dem Gesetz gesamtschuldnerisch für den durch die Leistung verursachten Fehlbetrag haftbar - - entstehen.-----

20.3 Bei der Berechnung jeder Ausschüttung zählen die gehaltenen Aktien: durch das Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft.---

Hauptversammlungen-----

Artikel 21.-----

21.1 Während jedes Geschäftsjahres mindestens einmal ein General Versammlung oder gemäß Artikel 27 Absatz 1 dieser Satzung Satzung abgeschlossen.-----

21.2 Die Tagesordnung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Hauptversammlungen---
In der Sitzung werden unter anderem folgende Punkte erwähnt:-----

- A. Feststellung des Jahresabschlusses;-----
- B. Entlastung der Direktoren für ihre Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr; e, , _ _____ _
- C. Ziel des Ergebnisses.-----

21.3 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels gelten andere allgemeine Bestimmungen Sitzungen werden so oft abgehalten, wie es der Vorstand oder ein Direktor für notwendig erachtet. -----

Einberufung. Agenda-----

Artikel 22.-----

22.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.-
ein Direktor oder ein Aktionär.-----

22.2 Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Adressen gemäß
Das Aktionärsregister muss spätestens am achten (88) Tag vor der Versammlung eingetragen werden. In der Einberufung sind die zu behandelnden Angelegenheiten Themen aufgelistet.-----

22.3 Zu Themen, die nicht in der Tagesordnung oder in
im Einberufungsschreiben oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder innerhalb der Einberufungsfrist bekannt gegeben wurden.
kann nicht rechtlich entschieden werden, es sei denn, alle zur Teilnahme an Sitzungen berechtigten Personen haben zugestimmt, dass die Entscheidungsfindung zu diesen Themen – stattgefunden hat und den Geschäftsführern vor der Entscheidungsfindung Gelegenheit zur Beratung gegeben wurde.-----

Ort der Hauptversammlungen-----



JONES DAY

Artikel 23-----

Hauptversammlungen finden in der Gemeinde statt, in der die--
Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Amsterdam, in der
Gemeinde Haarlemmermeer (Flughafen Schiphol) oder in Paris,--
Frankreich. Eine Hauptversammlung kann auch woanders stattfinden, sofern alle
Die zur Teilnahme an Sitzungen berechtigten Personen haben sich mit dem Ort der Sitzung einverstanden erklärt
und den Direktoren wurde die Möglichkeit gegeben, vor der
Entscheidungsfindung Ratschläge zu erteilen.-----

Vorsitz. Protokoll.-----

Artikel 24.-----

24.1 Die Mitgliederversammlung führt den Vorsitz selbst. Der--
Der Vorsitzende kann einen Schriftführer ernennen.-----

24.2 Protokolle über die Transaktionen jeder Hauptversammlung sind
gehaltenen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden genehmigt und a
gegebenenfalls vom Sekretär unterzeichnet und als Beweis dafür unterzeichnet.--

24.3 Der Vorstand führt ein Protokoll über die Entscheidungen des Generals
Versammlung, die den Aktionären und anderen zur Teilnahme an Versammlungen
berechtigten Personen in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausliegt. ----

Versammlungsrechte. Zugriff1-----

Artikel 25.-----

25.1 Versammlungsrechte gehören den Aktionären und aa; 1-----
Nießbraucher und Pfandgläubiger mit Stimmrecht.----
Nießbraucher und Pfandgläubiger ohne Stimmrecht haben-
Versammlungsrechte, wenn bei der Gründung oder Übertragung des---
Nießbrauch oder Verpfändung, soweit nichts anderes vorgesehen ist.-----

25.2 Die Direktoren treffen eine entsprechende Vereinbarung in der Hauptversammlung
beratende Abstimmung.-----

25.3 Der Vorstand kann bestimmen, dass eine zur Teilnahme an Sitzungen berechnete Person oder sie, ___ _
Der Vertreter ist auch berechnete, ein i--- zu verwenden
elektronische Kommunikationsmittel zur Teilnahme an der Hauptversammlung
das Wort ergreifen und, soweit möglich, zu
Stimmrechte auszuüben. Der Vorstand schlägt die Bedingungen vor:
elektronische Teilnahme an der Versammlung wie oben beschrieben
Urteil abgeben und in der Einberufung bekannt geben.-----

Entscheidungsfindung Hauptversammlung inu-----



JONES DAY

Artikel 26.-----

26.1 Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit erfordern---
verschreiben, alle Entscheidungen werden mit absoluter Sicherheit getroffen---
Mehrheit der abgegebenen Stimmen.-----

26.2 Jede Aktie berechtigt zu einer (1) Stimme. Für einen Anteil, der---
Gehört der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft, kann in
der Hauptversammlung kein Stimmrecht abgegeben werden.----

26.3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.-----

26.4 Leere Stimmen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.--

Entscheidungsfindung außerhalb von Meetingsin-----

Artikel 27 .-----

27.1 Die Entscheidungsfindung der Aktionäre kann auf andere Weise als intern erfolgen.
vorausgesetzt, dass alle zur Teilnahme an Sitzungen berechtigten Personen
dieser Art der Beschlussfassung zugestimmt haben. Die Direktoren sind--
vor der Entscheidungsfindung Gelegenheit dazu geben
Rat geben.-----

27.2 Im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgt die Abstimmung
schriftlich erteilt. Das Erfordernis einer schriftlichen Mitteilung über die
Stimmen sind auch dann erfüllt, wenn der Beschluss unter Angabe
der Art und Weise, in der jeder der Aktionäre abgestimmt hat, ---
wird schriftlich festgehalten.-----

Satzungsänderungen:-----

Artikel 28.-----

Die Hauptversammlung ist ermächtigt, eine Änderung des-- zu beschließen.
Gesellschaftsvertrag. Wenn der Hauptversammlung ein Vorschlag zu ---- vorgelegt wird
Wird die Satzung geändert, muss dies stets in der Einberufung der
Hauptversammlung angegeben werden und gleichzeitig muss eine Kopie des
Vorschlags, in dem die vorgeschlagene Änderung wörtlich enthalten ist, am Sitz
der Gesellschaft für die Aktionäre zur Einsichtnahme ausgelegt werden und weitere
zur Teilnahme an Sitzungen berechnigte Personen bis zum Ende der Sitzung.---

Auflösung und Liquidation-----

Artikel 29 .-----

29.1 Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Hauptversammlung
aufgelöst. Wenn ein Vorschlag zu



JONES DAY

Wird eine Auflösung vorgenommen, so ist dies in der Einberufung der Versammlung anzugeben erwähnt werden.-----

29.2 Bei Auflösung der Gesellschaft die Geschäftsführer

Liquidatoren des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, sofern die Hauptversammlung nicht andere Personen zu diesem Zweck bestellt. ---

29.3 Die Liquidatoren haben die gleichen Befugnisse, Pflichten und1-----

Verbindlichkeiten als Geschäftsführer, soweit diese vereinbar sind – mit ihrer Aufgabe als Liquidator.-----

29.4 Nach der Begleichung der Schulden bleibt Folgendes übrig:

an die Aktionäre ausgeschüttet im Verhältnis zum--
gemeinsamer Nennbetrag aller Anteile.-----

29.5 Nach Erlöschen der Gesellschaft dH-e -

Bücher, Dokumente und andere Datenträger für sieben (7)
über Jahre hinweg von der von der Mitgliederversammlung hierfür
bestimmten Person aufbewahrt.-----

ABSCHLIESSENDE ABSATZUNGEN-----

1.1 Die erscheinende Person erklärt hiermit im Namen des Gründers: ---

- a. Das zum Zeitpunkt der Gründung ausgegebene Kapital beträgt zwei Euro (EUR-2) und besteht aus zweihundert (200) Aktien mit den Nummern 1 bis – und mit 200.-----
- B. Der Gründer beteiligt sich am ausgegebenen Kapital für---
zweihundert (200) Aktien.-----
- C. Die Platzierung erfolgt zum Par.-----
- D. Das ausgegebene Kapital ist nicht vollständig eingezahlt. Der Gründer soll-
Die vollständige Zahlung ist erforderlich, nachdem das Unternehmen die Zahlung erhalten hat.
angefordert. Eine Zahlung in einer anderen Währungseinheit als
derjenigen, auf die der Nennbetrag der Aktien lautet, ist zulässig. ---

1.2 Darüber hinaus erklärt die erscheinende Person hiermit im Namen des Gründers:

- a. Zum ersten Mal wird der Gründer Direktor von dt::-e-
Firma ernannt.-----
- B. Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens endet am 31
Dezember zweitausendvierundzwanzig.-----
- C. Die Adresse des Unternehmens lautet Stationsplein 21, 4461 HP--
Geht .----- .

1.3 Die private Vollmachtsurkunde ist dieser Urkunde beigelegt.----

Machine Translated by Google



JONES DAY

Die in dieser Urkunde verwendeten Inschriften dienen nur zur Orientierung.---

Die erscheinende Person ist mir bekannt, ein Notar.-----

Dessen Tat,-----

in Amsterdam an dem oben in dieser Urkunde genannten Datum hingerichtet. Der-

Der geschäftliche Inhalt dieser Urkunde wurde dem Erscheinenden dargelegt und erläutert sowie auf die Konsequenzen für diese Urkunde hingewiesen.

Der Stifter ergibt sich aus dem Inhalt der Urkunde. Der Erscheinende hat erklärt, dass er die vollständige Verlesung der Urkunde nicht wünscht, dass er den Inhalt dieser Urkunde rechtzeitig vor deren Ausführung zur Kenntnis genommen hat und dass er mit dem Inhalt einverstanden ist. Diese Urkunde wurde in begrenztem Umfang gelesen und ich--- Unmittelbar danach unterzeichnet, zuerst von der erscheinenden Person und dann von mir, dem Notar.-----

(Folgt der Unterzeichnung)



UITGEGEVEN VOOR AFSCHRIFT





Fallnummer EH/620155.01

Beaureale Verwaltung B.V.

KAPITEL 1. DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1 - Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe werden in dieser Satzung verwendet:

Aktie: eine übertragbare Namensaktie des Gesellschaftskapitals, die Rechte verbrieft, die Stimmrechte und/oder einen Anspruch auf Ausschüttung von Gewinnen oder Rücklagen beinhalten;

Aktionär: ein Inhaber einer oder mehrerer Aktien;

Wirtschaftsprüfer: ein Wirtschaftsprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer (im Sinne von Artikel 2:393 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eine Organisation, in der ein solcher Wirtschaftsprüfer oder ein anderer

Wirtschaftsprüfer mitarbeitet; **Hauptversammlung:** (i) das Gremium, das von allen stimmberechtigten Aktionären sowie allen Nießbrauchern gebildet wird, denen die Stimmrechte an Aktien zustehen, oder (ii) eine Versammlung von Aktionären und anderen zur Teilnahme an Versammlungen berechtigten Personen;

Artikel: ein in der Satzung der Gesellschaft enthaltener Artikel, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben;

Vorstand: das Gremium, das aus allen in Artikel 9.1 genannten Direktoren besteht;

Sperrregelung: die Regelung über die Beschränkung der Übertragbarkeit einer Aktie gemäß Artikel 6.2; **Hinterlegungsscheininhaber:** ein Inhaber eines oder mehrerer Hinterlegungsscheine für Aktien, an die Versammlungsrechte gemäß Artikel 4.4 geknüpft sind und deren Versammlungsrechte nicht ausgesetzt wurden;

Jahresabschlüsse: die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang; **schriftlich:** per Brief, Fax oder E-Mail oder durch Übermittlung einer Nachricht mit einem anderen gängigen Kommunikationsmittel, das schriftlich empfangen werden kann, sofern die Identität des Absenders mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann (sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht);

Gesellschaft: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die durch diese Satzung geregelt wird;

Personen mit Versammlungsrechten: Inhaber von Versammlungsrechten, in dieser Satzung: Aktionäre und Inhaber von Hinterlegungsscheinen, deren Versammlungsrechte nicht ausgesetzt wurden;

Versammlungsrecht: das Recht, persönlich oder durch schriftliche Vollmacht an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

Artikel 1.2 - Unternehmensstruktur

Die Gesellschaft hat zwei Organe, nämlich die Hauptversammlung und den Vorstand.

Artikel 1.3 - Auslegung

- Definitionen, die im Singular angegeben sind, schließen auch den Plural ein und umgekehrt, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- Die Titel und Überschriften über den Bestimmungen in dieser Satzung kommen nicht zu





unabhängige Bedeutung. _____

Artikel 1.4 - Anwendbares Recht _____

Diese Satzung unterliegt dem niederländischen Recht. _____

KAPITEL 2. NAME, SITZ, ZWECK _____

Artikel 2.1 - Name und Sitz _____

1. Der Name des Unternehmens ist **Beaureale Administration B.V.** _____
2. Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Goes. _____

Artikel 2.2 - Zweck _____

Der Zweck des Unternehmens ist: _____

- a. die Verwaltung von Fonds, die von der Beaureale-Gruppe eingerichtet werden sollen;—
- b. Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Eigentumsrechten; _____
- c. alle Arten von Finanz- und Handelstätigkeiten ausüben; _____
- b. Zusammenarbeit mit, Beteiligung an, Erwerb und Verwaltung von anderen Gesellschaften, juristischen Personen und Unternehmen; _____
- c. andere Gesellschaften, juristische Personen und Unternehmen zu finanzieren (oder finanzieren zu lassen), auch durch die Bereitstellung von Sicherheiten; _____
- d. Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und beweglichen Sachen, Wertpapieren und sonstigen Wertpapieren, Vermietung von Grundstücken an Gesellschaften, juristische Personen und Unternehmen mit denen das Unternehmen in einer Gruppe verbunden ist, Kredite aufnehmen— und Kredite vergeben, wobei sie auch für Schulden Dritter Sicherheiten stellen; _____

und alles, was damit zusammenhängt oder dem Vorstehenden förderlich ist. _____

KAPITEL 3. KAPITAL, AKTIEN, EINZAHLUNGSVERPFLICHTUNG, REGISTER DER GESELLSCHAFT _____

Artikel 3.1 - Kapital _____

1. Das Unternehmen verfügt über ein in eine oder mehrere Aktien aufgeteiltes Kapital. _____
2. Jede Aktie hat einen Nennwert von einem Eurocent (0,01 €). _____

Artikel 3.2 - Namensaktien, Nummerierung, keine Aktienzertifikate _____

1. Die Aktien lauten auf den Namen. _____
2. Die Aktien sind von Nummer 1 an fortlaufend nummeriert. _____
3. Aktienzertifikate werden nicht ausgegeben. _____

Artikel 3.3 - Kautionspflicht _____

1. Die Abschnitte 2:191 bis 2:191b, 2:193 und 2:199 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind auf die Verpflichtung zur Einzahlung von Aktien anwendbar. _____
2. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Zahlung auf die Aktien anders als in bar erfolgen kann. _____

Artikel 3.4 - Register der Gesellschaft _____

1. Der Vorstand führt ein Register der Gesellschaft, das gemäß Artikel 2:194 des Zivilgesetzbuches eingetragen werden muss:
 - Namen und Anschriften aller Aktionäre unter Angabe des Datums, an dem sie die Aktien erworben haben, des Datums der Anerkennung oder Zustellung, der Art oder Bezeichnung der Aktien, _____



- sowie des auf jede Aktie gezahlten Betrags; _____
- Namen und Anschriften der Personen, die ein Nießbrauchs- oder _____
Pfandrecht an Aktien haben, unter Angabe des Datums, an dem sie _____
das Recht erworben haben, des Datums der Anerkennung oder der _____
Zustellung,
sowie die Angabe, welche Rechte an den Aktien ihnen zustehen— ;
 - die Namen und Anschriften der Inhaber von Hinterlegungsscheinen für _____
Aktien, mit denen Versammlungsrechte verbunden sind, unter Angabe _____
des Datums, an dem die Versammlungsrechte mit ihren _____
Hinterlegungsscheinen verbunden wurden, und des Datums der _____
Bestätigung oder Zustellung;
 - wenn ein Aktionär nicht durch eine gesetzliche Verpflichtung oder _____
Auflage im Sinne von Artikel 2:192 Absatz 1 des niederländischen _____
Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden ist;
 - Wenn die Aktien aufgrund einer satzungsgemäßen Vereinbarung _____
gemäß Artikel 2:228 Absatz 5 des niederländischen Bürgerlichen _____
Gesetzbuchs kein Stimmrecht haben, werden die Aktien als _____
stimmrechtslos angegeben.
- Ansonsten gelten die Bestimmungen von Artikel 2:194 des Zivilgesetzbuches. _____
2. Jeder Aktionär, Nutznießer, Pfandgläubiger und _____
Hinterlegungsscheininhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine _____
Anschrift der Gesellschaft bekannt ist. Mitteilungen im Namen der _____
Gesellschaft werden an die im Register der Gesellschaft eingetragene _____
Anschrift gerichtet.

KAPITEL 4. NIESSBRAUCH, PFANDRECHT, _____ **HINTERLEGUNGSSCHEINE _____**

Artikel 4.1 - Beschränkte Rechte, notarielle Urkunde _____

Die Begründung und Übertragung eines beschränkten Rechts auf eine Aktie _____
erfordert eine zu diesem Zweck errichtete und vor einem in den Niederlanden _____
niedergelassenen Notar ausgefertigte Urkunde, an der die betroffenen Parteien _____
beteiligt sind.

Artikel 4.2 - Nutznießung _____

1. An Aktien kann ein Nießbrauch begründet werden. _____
2. Das Stimmrecht für die Aktien steht dem Aktionär zu, mit der _____
Ausnahme, dass: _____
 - (i) bei der Errichtung wird festgelegt, dass das Stimmrecht dem _____
Nießbraucher zusteht, oder;
 - (ii) dies wurde anschließend schriftlich zwischen dem Aktionär und dem _____
Nießbraucher vereinbart;in beiden Fällen, sofern der Nießbraucher eine Person ist, auf die die Aktien _____
frei übertragen werden können.
Bei einem Nießbrauch im Sinne von Artikel 4:19 und 4:21 des _____
niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs steht das Stimmrecht ebenfalls _____
dem Nießbraucher zu, sofern nicht in Artikel 4:23 Absatz 4 des _____
niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs etwas anderes bestimmt ist.
3. Der Nießbraucher ohne Stimmrecht hat keine Versammlungsrechte. _____
4. Der Nießbrauch unterliegt im Übrigen den Bestimmungen von Artikel _____
2:197 des Zivilgesetzbuches. _____

Artikel 4.3 - Verpfändung _____

1. Die Verpfändung von Anteilen unterliegt den Bestimmungen von Absatz _____
5. _____
2. Das Stimmrecht für die Aktien steht dem Aktionär zu. Die _____



- dem Pfandgläubiger keine Stimmrechte gewährt werden können, weder bei der Gründung noch danach.
- Der nicht stimmberechtigte Pfandgläubiger hat keine Versammlungsrechte.
 - Das Pfandrecht unterliegt im Übrigen den Bestimmungen von Artikel 2:198 des Zivilgesetzbuchs.
 - Die Beteiligung ist für jeden Gesellschafter mit der Verpflichtung gegenüber den Mitgesellschaftern verbunden, seine Anteile nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung jedes Mitgesellschafter mit einem Pfand zu belasten. Hat ein Mitgesellschafter seine Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer schriftlichen Aufforderung zur Zustimmung verweigert, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- Artikel 4.4 - Hinterlegungsscheine für Aktien**
Die Hauptversammlung kann das Versammlungsrecht an Hinterlegungsscheine für Aktien knüpfen und aufheben.
- KAPITEL 5. VERÄNDERUNGEN DES KAPITALS**
- Artikel 5.1 - Ausstellung; notarielle Urkunde**
Die Ausgabe einer Aktie erfordert eine zu diesem Zweck errichtete Urkunde, die vor einem in den Niederlanden niedergelassenen Notar ausgefertigt wird und an der die betroffenen Personen beteiligt sind.
- Artikel 5.2 - Ausstellung; zuständige Stelle**
Die Generalversammlung beschließt die Ausgabe von Aktien.
- Artikel 5.3 - Bedingungen für die Ausgabe**
- Der Beschluss zur Ausgabe von Aktien wird den Preis und die weiteren Bedingungen der Emission festlegen.
 - Der Ausgabepreis sollte nicht unter dem Nennwert liegen.
- Artikel 5.4 - Vorkaufsrecht bei der Ausgabe**
- Das Bezugsrecht kann jeweils für eine einzelne Emission von der Hauptversammlung beschränkt oder ausgeschlossen werden.
 - Das Vorkaufsrecht bei der Ausgabe unterliegt im Übrigen den Bestimmungen von Artikel 2:206a des Zivilgesetzbuchs.
- Artikel 5.5 - Optionen**
Die Bestimmungen der Artikel 5.2 bis 5.4 sowie das für die Ausgabe von Aktien gemäß Artikel 8.6 vorgeschriebene Verfahren gelten entsprechend für die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien, nicht jedoch für die Ausgabe von Aktien an eine Person, die ein zuvor erworbenes Recht darauf ausübt.
- Artikel 5.6 - Erwerb von eigenen Aktien**
- Bei der Ausgabe von Aktien kann das Unternehmen keine eigenen Aktien übernehmen.
 - Der Vorstand entscheidet über den Erwerb von Aktien des Gesellschaftskapitals durch die Gesellschaft. Der Erwerb bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
 - Der Erwerb nicht voll eingezahlter eigener Aktien durch die Gesellschaft ist unwirksam. Die Gesellschaft darf voll eingezahlte eigene Aktien nur dann unentgeltlich erwerben, wenn ihr Eigenkapital abzüglich des Erwerbspreises geringer ist als die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen, oder wenn der Vorstand weiß oder vernünftigerweise vorhersehbar, dass das Unternehmen nach der Übernahme nicht



- in der Lage sein wird, seine fälligen Schulden weiter zu bezahlen. —
4. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Aktien, die von der Gesellschaft durch ~~Universaltitel erworben wurden.~~ —
 5. Aktien im Sinne dieses Artikels schließen Hinterlegungsscheine ~~für diese Aktien~~ ein. —

Artikel 5.7 - Veräußerung von eigenen Aktien

1. Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung. Der Beschluss über die Veräußerung ~~legt die Bedingungen der Veräußerung fest. Die Bestimmungen der Artikel 5.3 und 5.4 gelten sinngemäß.~~ —
2. Aktien im Sinne dieses Artikels schließen Hinterlegungsscheine ~~für diese Aktien~~ ein. —

Artikel 5.8 - Kapitalherabsetzung

1. Die Hauptversammlung kann eine Herabsetzung des gezeichneten Kapitals beschließen, wobei die Bestimmungen von Artikel 2:208 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ~~zu beachten sind.~~ —
2. Ein Beschluss zur Rückzahlung oder Befreiung von der Einzahlungsverpflichtung im Sinne von ~~Artikel 2:208 des Bürgerlichen~~ Gesetzbuchs ist nur insoweit zulässig, als das Eigenkapital die nach Gesetz oder Satzung zu bildenden Rücklagen ~~übersteigt.~~ —
3. Ein Beschluss der Hauptversammlung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat. Der Verwaltungsrat ~~verweigert die Zustimmung nur, wenn er weiß oder vernünftigerweise vorhersehen muss, dass die Gesellschaft nach der Ausschüttung nicht in der Lage sein wird, ihre fälligen Schulden weiter zu begleichen.~~ —

KAPITEL 6. ÜBERTRAGUNG UND ABTRETUNG VON AKTIEN

Artikel 6.1 - Lieferung von Aktien; notarielle Urkunde

Die Übertragung eines Anteils, einschließlich der Übertragung durch Rückkauf oder Verkauf eines Anteils, den die Gesellschaft an ihrem eigenen Kapital hält, erfordert eine zu diesem Zweck erstellte Urkunde, die vor einer Notar mit Sitz in den Niederlanden, an dem die Beteiligten beteiligt sind. —

Artikel 6.2 - Blockierungsvereinbarung; Angebotsvereinbarung

1. ~~Ausschluss von gesetzlichen Sperrvereinbarungen~~
Die Wirkung von Artikel 2:195 des Zivilgesetzbuchs ist in allen Fällen ~~ausgeschlossen.~~ —
2. Angebotsschema
 - a. Ein Aktionär, der Aktien übertragen möchte (nachstehend "Anbieter" genannt), muss die betreffenden Aktien seinen Mitaktionären anbieten (nachstehend "Anbieterpflicht" genannt). Die Übertragung umfasst auch die Teilung einer Gütergemeinschaft, die Aushändigung eines Vermächtnisses und die Übertragung gemäß den Bestimmungen der Artikel 4:19, 4:21 oder 4:38 des Zivilgesetzbuches. Die Übertragung im Sinne dieses Absatzes umfasst nicht die Übertragung durch ~~Universaltitel.~~ —
 - b. Die Angebotspflicht entfällt (im Falle einer Übertragung gemäß Absatz 2.a.):
 - (i) wenn jeder Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklärt hat —



die beabsichtigte Überweisung, die für einen Zeitraum von drei Monaten gültig ist.

- (ii) wenn ein Aktionär seine Aktien auf eine Gesellschaft überträgt, an der er direkt oder indirekt alle Aktien hält, die ausschlaggebende Stimme für diese Aktien ausüben kann und der alleinige Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist, sofern in dieser Gesellschaft keine anderen Tätigkeiten als die Holding- und Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft ausgeübt werden.
- (iii) wenn Hinterlegungsscheine für Aktien an den Inhaber der betreffenden Aktien ausgestellt werden und der Inhaber dieser Hinterlegungsscheine oder der wirtschaftliche Eigentümer im privaten Bereich, wenn der Inhaber der Hinterlegungsscheine eine juristische Person ist, zum alleinigen Geschäftsführer der juristischen Person wird, die Inhaber der den Hinterlegungsscheinen entsprechenden Aktien wird.
- (iv) im Falle der Dezertifizierung von Aktien, wobei die den Hinterlegungsscheinen entsprechenden Aktien dem Inhaber der betreffenden Hinterlegungsscheine zufallen.
- (v) wenn die Übertragung auf einen früheren Aktionär erfolgt, dem gegenüber der Aktionär gesetzlich verpflichtet ist.
- (vi) wenn die Gemeinschaft, in der ein Aktionär verheiratet oder als Partner eingetragen ist und zu der seine Aktien gehören, aufgelöst wird und die Aktien dann innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung dieser Gemeinschaft dem ursprünglichen Aktionär zugeteilt werden.

Die Bestimmungen von Absatz 2.b. gelten nicht für Aktien von (i) einem Aktionär, gegen den eine Sanktion gemäß Kapitel 12 verhängt wurde, und/oder (ii) für die eine Angebotspflicht gemäß Artikel 6.2 Absatz 10 besteht.

3. Angebot

- a. Ein Angebot ist die schriftliche Mitteilung des Bieters an den Vorstand, dass er beabsichtigt, die Aktien, die er übertragen möchte, zu übertragen, wobei er die Anzahl und, falls bekannt, den Namen der Person(en) angibt, an die der Bieter die Aktien übertragen möchte.
- b. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung teilt der Vorstand den anderen Aktionären das Angebot und seinen Inhalt schriftlich mit.

4. Bedenkzeit

Jeder Mitaktionär, der eine oder mehrere der angebotenen Aktien erwerben möchte und gegen den keine Sanktion gemäß Kapitel 12 verhängt wurde, muss dies dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung (nachstehend "Bedenkzeit" genannt) schriftlich mitteilen und dabei die Anzahl der Aktien angeben, die er erwerben möchte; andernfalls erlischt sein Vorzugsrecht.

5. Vorkaufsrecht und Zuteilung

- a. Jeder Mitgesellschafter, der sich geäußert hat, hat ein Vorzugsrecht im Verhältnis zu seiner Beteiligung im Verhältnis zu der Gesamtbeteiligung aller Mitgesellschafter, die sich geäußert haben.



- b. Wenn die Mitgesellschafter über *so viele* Aktien wie angeboten nachdenken, wird jedem von ihnen die gewünschte Anzahl von Aktien zugeteilt.
- c. Wenn die Mitgesellschafter über *mehr* Aktien als angeboten nachdenken, werden diese immer so weit wie möglich im Verhältnis zum Aktienbesitz jedes Mitgesellschafters zugeteilt.
- d. Haben sich die Mitgesellschafter auf *weniger* Aktien geeinigt, als nach den Bestimmungen dieses Absatzes unter a zugeteilt werden können, so werden die verbleibenden Aktien den anderen Mitgesellschaftern nach dem in diesem Absatz unter a genannten Verhältnis zugeteilt. Soweit eine verhältnismäßige Zuteilung nicht möglich ist, entscheidet das Los.
- e. Wenn die Mitgesellschafter ~~nicht alle angebotenen Aktien berücksichtigen~~, ist die Hauptversammlung ermächtigt, einen oder mehrere andere Kandidaten für die (verbleibenden) Aktien zu benennen. Mit Zustimmung des Bieters kann das Unternehmen als weiterer Bieter benannt werden.
Die Ernennung eines oder mehrerer Kandidaten muss innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Bedenkzeit erfolgen.
- f. So bald wie möglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Ablauf der Bedenkzeit, teilt der Vorstand dem Bieter und allen anderen Aktionären schriftlich die Namen derjenigen mit, denen die angebotenen Aktien und die Anzahl der jedem von ihnen zugeteilten Aktien.
6. Preisgestaltung
- a. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich den Preis des angebotenen Aktien. Erzielen die Parteien innerhalb von vier Wochen nach Absendung der in Absatz 5 Buchstabe f) genannten Mitteilung des Vorstands keine Einigung, so über den Preis, so wird der Preis von drei Sachverständigen bestimmt, von denen mindestens einer ein Buchhalter sein muss (—). Die Sachverständigen werden von den Parteien einvernehmlich ernannt und in Ermangelung Die Sachverständigen werden auf Antrag der Partei, die die größte Sorgfalt an den Tag legt, von dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, bestellt.
- b. Eine Übertragung von Anteilen kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Preisfindungssystem—
- c. Die Sachverständigen sind berechtigt, alle Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstige Datenträger des Unternehmens einzusehen und alle Auskünfte einzuholen, deren Kenntnis für die Preisermittlung nützlich ist.
- d. Die Sachverständigen legen dem Vorstand ihren Bericht vor. Innerhalb einer Woche nach Erhalt des Berichts teilt der Vorstand dem Bieter und allen anderen Aktionären den festgesetzten Preis schriftlich mit.
- e. Die Kosten für die Preisfestsetzung der Aktien und die damit verbundenen Ausgaben, wie z. B. Sachverständigengebühren, werden von der Gesellschaft getragen:



- (i) der Bieter zur Hälfte und der/die Kandidat(en) zur Hälfte, wenn die Aktien von dem/den Kandidaten gekauft wurden, vorausgesetzt, dass jeder Kandidat im Verhältnis zu der Anzahl der von ihm erworbenen Aktien zu den Kosten beiträgt;
- (ii) der Anbieter, wenn er von seiner Befugnis nach Absatz 7 Buchstabe b Gebrauch macht; oder
- (iii) das Unternehmen, wenn alle Kandidaten zurücktreten.
7. zurückziehen
- a. Jeder Kandidat hat das Recht, seine Kandidatur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Absendung der in Absatz 6 Buchstabe d) genannten Mitteilung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zurückzuziehen.
Der Vorstand ist verpflichtet, die frei werdenden Aktien innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung den anderen Interessenten zum festgelegten Preis anzubieten.
Für dieses Angebot gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze so weit wie möglich sinngemäß.
Der Ausschuss informiert den Bieter schriftlich über die Rücknahme von Bewerbungen und gibt dabei an
- (i) der neuen Aktienzuteilung, und/oder
- (ii) Die Kandidaten wurden nicht für alle Aktien benannt.
- b. Der Anbieter ist berechtigt, sein Angebot jederzeit zurückzuziehen, sofern dies innerhalb eines Monats geschieht, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, an welche potenziellen Erwerber er alle von dem Angebot erfassten Aktien zu welchem Preis übertragen kann.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
Der Vorstand benachrichtigt unverzüglich alle anderen Aktionäre von seinem Eingang.
8. Lieferung
Nach Ablauf der in Absatz 7 Buchstabe b genannten Frist sind die Aktien innerhalb von vier Wochen gegen gleichzeitige Barzahlung des fälligen Preises zu liefern, es sei denn, die Parteien haben hinsichtlich der Zahlung etwas anderes vereinbart.
9. kostenlose Übertragung
Sobald laut schriftlicher Mitteilung des Vorstands feststeht, dass nicht alle angebotenen Aktien von der/den Person(en), der/denen diese Aktien aufgrund der Angebotspflicht angeboten wurden, gegen gleichzeitige Zahlung in bar gekauft werden und die Hauptversammlung nicht (rechtzeitig) einen oder mehrere Interessenten benannt hat, steht es dem Anbieter frei, die angebotenen Aktien an einen oder mehrere Dritte zu übertragen, sofern dies möglich ist:
- es betrifft alle angebotenen Aktien; und
 - sie nicht zu einem niedrigeren Preis als dem oben genannten festen oder vereinbarten Preis erfolgt; und
 - sie nicht zu anderen, weniger belastenden Bedingungen erfolgt; und
 - die Auslieferung innerhalb von drei Monaten nach dieser Feststellung erfolgt; und
 - der Anbieter hat sein Angebot nicht vorher zurückgezogen.
10. Pflichtangebot
Die betreffenden Aktien sollten weiterhin an die anderen Aktionäre ausgegeben werden.



- angeboten: _____
- a. bei erbrechtlicher Übertragung infolge des Todes eines Aktionärs oder _____ des Todes der letztbegünstigten natürlichen Person einer Aktionärs-Rechtsperson; _____
 - b. im Falle der Übertragung durch Erbschaft aufgrund des Ehegüterrechts _____ oder des Güterrechts einer Personengesellschaft, es sei denn, der _____ ursprüngliche Aktionär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte allein _____ aus;
 - c. Wird ein Aktionär für insolvent erklärt, kann ein _____ die Regelung im Rahmen der Umschuldungsregelung für natürliche Personen auf- für anwendbar erklärt wird oder ein Aktionär einen Zahlungsaufschub _____ erhält, unter Vormundschaft gestellt wird oder anderweitig die freie Verfügung _____ über sein gesamtes Vermögen verliert; _____
 - d. wenn die Verwaltung des Vermögens eines Aktionärs oder des Vermögens _____ der Gemeinschaft, in der ein Aktionär verheiratet oder als Partner _____ eingetragen ist und zu der seine Aktien gehören, dem Ehegatten bzw. dem _____ eingetragenen Partner des Aktionärs gemäß Artikel 1:91 des _____ Zivilgesetzbuchs übertragen wird; _____
 - e. wenn eine Aktionärs-Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung oder _____ Spaltung aufhört zu existieren, sowie wenn eine Aktionärs- _____ Rechtspersönlichkeit aufgelöst wird; _____
 - f. im Falle des Erwerbs von Anteilen durch Ausgabe oder Übertragung, _____ durch rechtliche Verschmelzung, Unternehmensverschmelzung, _____ Spaltung oder durch sonstige _____ durch die Übertragung von Anteilen oder durch die Übertragung von _____ Stimmrechten an Anteilen die Kontrolle über ein Unternehmen einer _____ juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Dekrets über die _____ Fusionskontrollvorschriften der S.E.R. von 2015 ändert, unabhängig davon, _____ ob diese Vorschriften auf den fraglichen Erwerb anwendbar sind _____ sind; _____
 - g. im Falle einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands einer _____ juristischen Person als Aktionär; _____
 - h. wenn die Aktien eines Aktionärs im Rahmen einer _____ Zwangsvollstreckung beschlagnahmt wurden und diese _____ Beschlagnahme nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben _____ wurde.
- Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels gelten so weit wie _____ möglich sinngemäß (auch wenn keine Übertragung oder Übermittlung erfolgt), _____ sofern _____
- (i) der Bieter niemals berechtigt ist, sein Angebot zurückzuziehen; und _____
 - (ii) Tritt der in Absatz 9 genannte Fall ein, so kann der Bieter die angebotenen _____ Aktien nur dann wie dort vorgesehen übertragen, wenn er zum Zeitpunkt _____ des Angebots mitgeteilt hat, dass er die Aktien nicht behalten will; erfolgt _____ keine solche Mitteilung, so ist der Bieter nur berechtigt, die Aktien zu _____ behalten. _____
11. Rechte zur Zeichnung von Aktien _____
Für die Zwecke dieses Artikels sind Rechte zur Zeichnung von Aktien _____ oder zum Erwerb von Aktien, die von der Gesellschaft an ihrem Kapital gehalten werden, den _____ Aktien gleichgestellt. _____
12. schriftliche Benachrichtigungen _____
Alle in diesem Artikel genannten schriftlichen Mitteilungen können nur per _____ Einschreiben, Gerichtsvollzieherbrief oder gegen Empfangsbestätigung erfolgen _____



stattfinden.

Artikel 6.3 - Übertragung unmöglich oder höchst bedenklich

1. Wenn ein Aktionär, der nicht durch eine in Artikel 2:192 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannte satzungsmäßige Verpflichtung oder Auflage gebunden ist, seine Aktien veräußern möchte, die Übertragung der Aktien im Zusammenhang mit der Bindung des Erwerbers an diese Verpflichtung oder Auflage jedoch unmöglich oder äußerst unpraktisch ist, kann er von der Gesellschaft verlangen, Kandidaten zu benennen, auf die er alle seine Aktien übertragen kann. Artikel 2:192(3) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf diese Regelung entsprechend anwendbar. Hat die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen keine Kandidaten benannt, so kann der Aktionär seine Aktien innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist auf eine andere Person übertragen, wobei der Erwerber der Aktien nicht an die satzungsgemäße Verpflichtung oder Auflage gebunden ist.
2. (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Übertragung der Aktien im Zusammenhang mit der Bindung des Erwerbers an ein gesetzliches Preisbindungssystem, an das der Aktionär nicht gebunden ist, unmöglich oder äußerst ungünstig ist.

KAPITEL 7. RECHTE, PFLICHTEN DER AKTIONÄRE UND -VORAUSSETZUNGEN

Artikel 7.1 - Wirkung der Übertragung von Aktien gegen die Gesellschaft

Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines beschränkten Rechts an einem Geschäftsanteil nach den Bestimmungen des vorstehenden Kapitels wirkt auch von Rechts wegen gegen die Gesellschaft.

Sofern die Gesellschaft nicht selbst Partei des Rechtsgeschäfts ist, können die mit der Aktie verbundenen Rechte erst ausgeübt werden, nachdem die Gesellschaft das Rechtsgeschäft anerkannt hat oder die Urkunde ihr zugestellt wurde oder die Gesellschaft das Rechtsgeschäft durch Eintragung in das Unternehmensregister anerkannt hat.

Artikel 7.2 - Wirkung der Übertragung des Zertifikats gegen die Gesellschaft

Die Aushändigung eines Hinterlegungsscheins für eine Aktie mit Versammlungsrecht wirkt von Rechts wegen auch gegen die Gesellschaft aus.

Sofern die Gesellschaft nicht selbst Partei der Rechtshandlung ist, können die mit dem Hinterlegungsschein für diese Aktie verbundenen Rechte erst ausgeübt werden, nachdem die Gesellschaft die Rechtshandlung anerkannt hat oder ihr die Urkunde zugestellt worden ist oder die Gesellschaft die Rechtshandlung durch Eintragung in das Gesellschaftsregister anerkannt hat.

Artikel 7.3 - Anteil an der Gemeinschaft

Wenn eine Aktie, ein beschränktes Recht darauf oder ein Hinterlegungsschein, der für eine Aktie mit Versammlungsrechten ausgestellt wurde, Teil einer Gemeinschaft ist, die keine Rechtsgemeinschaft im Sinne von Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, können die Teilnehmer gegenüber der Gesellschaft – nur von einer schriftlich zu benennenden Person vertreten werden.

Artikel 7.4 - Pflichten und Anforderungen der Aktionäre

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in dieser Satzung werden der Gesellschaft im Übrigen keine Verpflichtungen und/oder Auflagen im Sinne von Artikel 2:192 Absatz 1 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. Artikel 2:192 Absatz 1 Buchstabe b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auferlegt.



Aktienbesitz verbunden. _____

Artikel 7.5 - Gleiche Rechte _____

Alle Aktien sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden. _____

KAPITEL 8. GENERALVERSAMMLUNG _____

Artikel 8.1 - Generalversammlung _____

Während eines jeden Haushaltsjahres, mindestens: _____

- eine Hauptversammlung abgehalten hat; oder _____
- einmalig gemäß Artikel 8.7 beschlossen; oder _____
- die gemäß Artikel 10.2 Absatz 3 angenommenen Jahresabschlüsse. _____

Artikel 8.2 - Sitzungsort _____

Eine Hauptversammlung kann auch an einem anderen Ort abgehalten werden, sofern alle zur Teilnahme an der Versammlung Berechtigten dem Ort der Versammlung _____ zugestimmt haben und

die Direktoren hatten die Möglichkeit, _____ vor der Beschlussfassung zu beraten.

Artikel 8.3 - Einberufung _____

1. Der Vorstand, jeder Aktionär und jede andere zur Teilnahme an _____ Versammlungen berechnete Person ist berechnete, eine Hauptversammlung _____ einzuberufen.

2. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch _____ Einberufungsschreiben, die an die Adressen der Aktionäre und _____ andere zur Teilnahme an den Versammlungen berechnete Personen, die im Register der Gesellschaft _____ aufgeführt sind. Die Einberufungsfrist beträgt _____ mindestens acht Tage, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der _____ Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Wenn ein Aktionär oder eine andere zur Teilnahme an der Versammlung berechnete Person zustimmt, _____, kann die Einberufung durch eine elektronisch übermittelte

in lesbarer und reproduzierbarer Form an die der Gesellschaft vom Aktionär _____ oder einer anderen zur Teilnahme an Versammlungen berechneten Person zu diesem Zweck bekannt gegebene Adresse zu senden. _____

In der Bekanntmachung sind die zu behandelnden Themen anzugeben. _____

Artikel 8.4 - Anwesenheit; Rederecht; Stimmrecht; Beratungsrecht _____

1. Jede zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechnete Person ist _____ befugt, an der Versammlung teilzunehmen und dort das Wort zu _____ ergreifen.

2. Jeder stimmberechnete Aktionär und Nießbraucher ist berechnete, das _____ Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben, vorbehaltlich der _____ Bestimmungen von Artikel 8.6 Absatz 1 und unbeschadet der _____ Bestimmungen von Artikel 2:228 Absatz 6 des niederländischen _____ Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechnete, an der Versammlung _____ teilzunehmen und haben als solche eine beratende Stimme. _____

4. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Befugnisse können auch _____ mittels elektronischer Kommunikationsmittel ausgeübt werden, sofern die _____ Bestimmungen von Artikel 2:227a Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs _____ eingehalten werden. Die Kammer kann Bedingungen für die Nutzung der _____ elektronischen Kommunikationsmittel festlegen. Diese Bedingungen werden _____ in der Einberufungsmittelung bekannt gegeben. _____

5. Das Versammlungs- und Stimmrecht kann durch eine schriftliche _____ Vollmacht ausgeübt werden. _____

Artikel 8.5 - Vorsitz und Protokoll _____

Die Generalversammlung wird von dem Direktor geleitet, der zu diesem Zweck von der _____



Vorstand ernannt worden ist. Ist keiner der Direktoren anwesend, sorgt die _____
Versammlung für ihre eigene Leitung. _____

Sofern kein notarielles Protokoll erstellt wird, ist die _____
Die Protokolle jeder Generalversammlung werden von einem vom Vorsitzenden
ernannten Sekretär— geführt. Der Vorsitzende kann sich auch selbst zu diesem —
Zweck ernennen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer —
genehmigt und zum Beweis von ihnen unterzeichnet. _____

Artikel 8.6 - Beschlüsse der Aktionäre - Beschlussfassung

1. Jede Aktie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Stimme in der _____
Hauptversammlung. Ein Aktionär, dessen Stimmrecht ausgesetzt wurde, ist
nicht— berechtigt, das Stimmrecht auszuüben. _____
2. Abgesehen von den unter 3.1 genannten Beschlüssen werden die _____
Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. _____
- 3.1. Die Generalversammlung entscheidet über: _____
 1. Emission, die Festsetzung des Preises und der weiteren _____
Bedingungen der Emission sowie der Ausschluss des Bezugsrechts _____
für eine Emission gemäß den Artikeln 5.2 und 5.3 bzw. 5.4; _____
 2. die Übertragung der Emissionsbefugnis und des Ausschlusses _____
des Vorkaufsrechts für eine Emission auf eine andere Stelle; _____
 3. die Zustimmung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Artikel 5.6. _____
Absatz 2; _____
 4. Veräußerung von eigenen Aktien gemäß Artikel 5.7; _____
 5. Kapitalherabsetzung gemäß Artikel 5.8; _____
 6. die Ernennung eines Direktors gemäß Artikel 9.2 Absatz 1; _____
 7. rechtliche Fusion; _____
 8. rechtliche Trennung; _____
 9. Änderung der Statuten; _____
 10. Auflösung; _____
 11. Beschlüsse des Verwaltungsrats von der Genehmigung durch die _____
Hauptversammlung gemäß Artikel 9.5 abhängig zu machen; _____
 12. Genehmigung der in Artikel 9.5 genannten Beschlüsse des Verwaltungsrats; _____
 13. die in Artikel 11.1 genannte Gewinnverwendung. _____

Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der _____
abgegebenen Stimmen in einer Versammlung gefasst werden, in der _____
mindestens drei Viertel des gezeichneten Kapitals vertreten sind. _____
- 3.2 Wenn in einer Versammlung nach Absatz 3.1 der für einen Beschluss _____
erforderliche Betrag nicht der _____
erforderlichen Anteil des gezeichneten Kapitals vertreten ist, wird eine neue
Hauptversammlung— frühestens nach zwei Wochen einberufen. _____
und spätestens vier Wochen nach der ersten Versammlung, auf der der _____
betreffende Beschluss— unabhängig vom Anteil des auf dieser _____
Hauptversammlung vertretenen Kapitals gefasst werden kann, sofern die _____
erforderliche Stimmenmehrheit eingehalten wird. In der Einberufung der _____
zweiten Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass ein Beschluss _____
unabhängig von dem Anteil des auf der Versammlung vertretenen _____
Grundkapitals gefasst werden kann. _____
4. Bei Stimmgleichheit in einer Personenwahl entscheidet das Los; _____
Bei Stimmgleichheit in einer weiteren Abstimmung ist der Vorschlag _____
abgelehnt. _____



- Erhält bei einer Wahl zwischen mehr als zwei Personen niemand die absolute Mehrheit, so findet eine erneute Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, erforderlichenfalls nach einer Zwischenabstimmung.
5. Im Hinblick auf die Bestimmung, inwieweit Aktionäre abstimmen, anwesend oder vertreten sind oder inwieweit Aktienkapital bereitgestellt oder vertreten wird, gelten die Bestimmungen von Artikel 2:24d des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leere Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Ob eine Stimme (gültig) abgegeben wird, ist für die Feststellung, welcher Teil des Kapitals in einer Versammlung vertreten ist, nicht relevant.
Aktionäre, deren Stimm- und/oder Versammlungsrechte ruhen, zählen bei der Ermittlung des Anteils des in einer Versammlung vertretenen Kapitals nicht mit.

Artikel 8.7 - Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung

1. Beschlüsse der Aktionäre können auch auf andere Weise als in einer Versammlung gefasst werden, sofern alle zur Teilnahme an den Versammlungen Berechtigten dieser Art der Beschlussfassung im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Stimmabgabe ist auch dann erfüllt, wenn der Beschluss - unter Angabe der Art und Weise, wie die einzelnen Gesellschafter abgestimmt haben - schriftlich oder elektronisch festgehalten wird.
2. Die Direktoren haben die Möglichkeit, vor der Beschlussfassung ihre Meinung zu äußern.
3. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, so müssen mindestens so viele Stimmen abgegeben werden oder gegebenenfalls so viele Stimmen für den Vorschlag abgegeben werden, wie für die Beschlussfähigkeit erforderlich sind.

KAPITEL 9. GOVERNANCE

Artikel 9.1 - Zusammensetzung

Die Anzahl der Direktoren wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 9.2 - Ernennung, Aussetzung und Entlassung

1. Die Direktoren werden von der Generalversammlung ernannt.
2. Die Hauptversammlung kann einem Direktor den Titel eines Geschäftsführers verleihen und entziehen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können von der Generalversammlung suspendiert und entlassen werden.
Eine Suspendierung kann ein oder mehrere Male verlängert werden, darf aber insgesamt drei Monate nicht überschreiten. Ist nach Ablauf der Dauer der Suspendierung keine Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung oder die Entlassung getroffen worden, endet die Suspendierung.

Artikel 9.3 - Entlohnung

Die Hauptversammlung legt die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats fest.

Artikel 9.4 - Pflichten des Verwaltungsrats, Aufgabenteilung, Interessenkonflikte

1. Der Vorstand ist für die Leitung des Unternehmens zuständig.
2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben lassen sich die Direktoren von den Interessen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen leiten.
3. Die Generalversammlung kann durch einen entsprechenden Beschluss



- Der Vorstand hat sich an die Weisungen der Hauptversammlung zu halten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen, sofern sie nicht den Interessen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zuwiderlaufen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Gutachten eines Sachverständigen und, falls sich nicht auf einen Sachverständigen einigen kann, das Gutachten eines aus drei Sachverständigen bestehenden Ausschusses. Im letzteren Fall benennen die Mitglieder der Unternehmensleitung, die für den Vorschlag gestimmt haben, innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gemeinsam einen Sachverständigen, und die Mitglieder der Unternehmensleitung, die gegen den Vorschlag gestimmt haben, benennen ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gemeinsam einen Sachverständigen. Die so benannten Sachverständigen benennen gemeinsam innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Benennung einen dritten Sachverständigen. Wird ein Sachverständiger nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt (), gilt die Bestellung als strittig und der Sachverständige wird auf Antrag der eifrigsten Partei durch das Bezirksgericht bestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat. Die Geschäftsführer und die Personen, die zu den Organen der Gesellschaft gehören, erteilen dem/den Sachverständigen rechtzeitig alle gewünschten Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Sachverständigen sind befugt, alle Bücher, Schriftstücke, Korrespondenz und sonstigen Datenträger des Unternehmens einzusehen und einsehen zu lassen; jeder Sachverständige hat jederzeit Zutritt zu allen von dem Unternehmen benutzten Räumen und Anlagen. Die Stellungnahme des/der Sachverständigen ist für die Direktoren bindend. Die Kosten dieses verbindlichen Beratungsverfahrens werden von dem Unternehmen getragen.
5. Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der unter anderem die Aufgabenverteilung und die Beschlussfassung innerhalb des Verwaltungsrats geregelt sind.
6. Ein Verwaltungsratsmitglied darf sich nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung beteiligen, wenn es daran ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Unternehmen. Wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt stehen und deshalb keine Entscheidung des Verwaltungsrats getroffen werden kann, ist der Verwaltungsrat dennoch befugt, die Entscheidung zu treffen.
- Artikel 9.5 - Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen**
1. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstands in einem klar zu bezeichnenden Beschluss von ihrer Zustimmung abhängig machen. Ein solcher Beschluss ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Das Fehlen der Zustimmung der Hauptversammlung berührt nicht die Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats oder der Direktoren.

Artikel 9.6 - Vertretung



1. Zur Vertretung des Unternehmens sind folgende Personen befugt: _____
 - die gesamte Tafel zusammen; _____
 - zwei gemeinsam handelnde Direktoren; _____
 - jeder Direktor mit dem Titel eines Geschäftsführers. _____Ein einzelner Geschäftsführer ohne den Titel "Geschäftsführer" kann die _____ Gesellschaft nicht vertreten. _____
2. Die Vertretungsbefugnis wird außerdem an Personen übertragen _____ die vom Vorstand zu diesem Zweck bestimmt wurden, und zwar im Rahmen der Vollmacht. _____

Artikel 9.7 - Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit _____

Bei Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Direktoren übernehmen die verbleibenden Direktoren, — oder der einzige verbleibende _____ Direktor, vorübergehend die Leitung.

Im Falle der Abwesenheit oder der Handlungsunfähigkeit aller _____ Vorstandsmitglieder wird die Geschäftsführung vorübergehend von einer Person _____ wahrgenommen, die zu diesem Zweck von der Generalversammlung auf _____ unbestimmte Zeit ernannt wird.

KAPITEL 10. HAUSHALTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, ENTLASTUNG _____

Artikel 10.1 - Haushaltsjahr _____

Das Geschäftsjahr des Unternehmens entspricht dem Kalenderjahr. _____

Artikel 10.2 - Jahresabschlüsse und Lagebericht _____

1. Der Vorstand erstellt jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf _____ des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresabschluss, es sei _____ denn, die Hauptversammlung verlängert diese Frist aufgrund _____ besonderer Umstände um höchstens fünf Monate. _____
und - sofern nicht Artikel 2:403, Artikel 2:395a Absatz 6 oder Artikel 2:396(— 7) _____ des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Gesellschaft anwendbar sind - der _____ Lagebericht erstellt.
Der Jahresabschluss ist von allen amtierenden Geschäftsführern zu _____ unterzeichnen. Fehlt die Unterschrift eines oder mehrerer Geschäftsführer, _____ so ist dies unter Angabe des Grundes zu vermerken. _____
2. Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der aufgestellte Jahresabschluss, der _____ Lagebericht und die gemäß Artikel 2:392 Absatz 1 des niederländischen _____ Bürgerlichen Gesetzbuchs— hinzuzufügenden Angaben in ihrer Geschäftsstelle _____ zur Einsichtnahme bereitliegen.
3. Die Jahresrechnung wird von der Generalversammlung festgestellt. _____
Nach der Behandlung des Vorschlags zur Feststellung des _____ Jahresabschlusses wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den _____ Mitgliedern des Verwaltungsrats die Entlastung für die von ihnen in dem _____ betreffenden Geschäftsjahr verfolgte Politik zu erteilen, sofern diese Politik _____ aus dem Jahresabschluss oder dem Lagebericht ersichtlich ist oder der _____ Hauptversammlung bekannt gemacht wurde. _____
Sind alle Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft, so gilt _____ die Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch alle Geschäftsführer nicht _____ gleichzeitig als Feststellung im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes. _____

KAPITEL 11. GEWINNE, AUSSCHÜTTUNGEN, ZWISCHENAUSSCHÜTTUNGEN _____

Artikel 11.1 - Gewinne und Ausschüttungen _____

1. Die Hauptversammlung ist berechtigt, den Gewinn zu verwenden, der _____



- die sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses ergeben, und die Ausschüttungen festzulegen, soweit das Eigenkapital die nach Gesetz oder Satzung zu bildenden Rücklagen übersteigt.
- Ein Ausschüttungsbeschluss wird erst wirksam, wenn der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilt hat. Der Verwaltungsrat verweigert seine Zustimmung nur dann, wenn er weiß oder vernünftigerweise vorhersehen muss, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, ihre fälligen Schulden nach der Ausschüttung weiter zu begleichen.
 - Bei der Berechnung der Gewinnausschüttung werden Aktien oder Aktienzertifikate, die von der Gesellschaft an ihrem Kapital gehalten werden, nicht berücksichtigt.

Artikel 11.2 - Zwischenzeitliche Ausschüttungen

Die Hauptversammlung ist befugt, Zwischenausschüttungen zu beschließen. Die Bestimmungen von Artikel 11.1 gelten sinngemäß. **KAPITEL 12. AUSFALL,**

SANKTIONEN

Artikel 12 - Versäumnisse, Sanktionen

- Solange ein Aktionär oder eine (andere) zur Teilnahme an Versammlungen berechnete Person einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung nicht nachkommt oder eine satzungsmäßige Auflage nicht erfüllt, ruhen seine Versammlungsrechte und gegebenenfalls seine Stimmrechte, sein Recht auf Ausschüttungen und seine sonstigen Kontrollrechte.
- Die in Absatz 1 genannten gesetzlichen Verpflichtungen umfassen (unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2:192 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Verpflichtungen aus:
 - das Pflichtangebot oder die Pflichtübertragung gemäß Artikel 6.2 Absatz 4;
 - die in Artikel 6.2 Absatz 6 genannte Preisregelung.
- Der Aktionär bzw. die zur Teilnahme an Versammlungen berechnete Person befindet sich im Sinne von Absatz 1 in Verzug, wenn und sobald er bzw. sie trotz Aufforderung durch den Vorstand innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht der betreffenden Verpflichtung nachgekommen ist oder die betreffende Anforderung erfüllt hat. Ist ein Aktionär nicht verpflichtet, seine Aktien im Sinne von Artikel 6.2 Absatz 10 anzubieten, gilt ansonsten Artikel 2:192 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- Ist ein Aktionär gemäß Artikel 6.2 Absatz 10 zum Angebot seiner Aktien verpflichtet und kommt er trotz Aufforderung durch den Vorstand der Verpflichtung zum Angebot und zur Übertragung innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gesellschaft unwiderruflich ermächtigt, die Aktien anzubieten und zu übertragen. In dem Moment, in dem es keine Kaufinteressenten gibt, auf die der betreffende Aktionär alle seine Aktien übertragen kann, ist die Vollmacht hinfällig und der betreffende Aktionär unwiderruflich von der Angebotspflicht sowie von einer Aussetzung der Rechte im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels befreit.
- Die Sanktionen gelten weiter, wenn die betreffenden Aktien übertragen wurden, vorbehaltlich der Aufhebung der Sanktionen durch die Generalversammlung.

KAPITEL 13. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 13 Erstes Haushaltsjahr



Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am einunddreißigsten _____
Dezember zweitausendvierundzwanzig. Diese Bestimmung tritt mit dem Ende _____
des ersten Geschäftsjahres außer Kraft.

(Folgt der Unterschrift)

ZUR KOPIE AUSGESTELLT



Dies ist eine automatisch generierte Erklärung, die keine Unterschrift enthält.



BETEILIGUNGSVERTRAG NATÜRLICHE PERSON

betreffend BRI CP Eifel Fonds FGR





Der Unterzeichner - im Folgenden auch als "Zeichner" bezeichnet - richtet diesen Registrierungsvertrag (einschließlich der Anhänge, im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) im Zusammenhang mit seiner beabsichtigten Anlage in den BRI CP Eifel Fund FGR (der "Fonds"), dessen Manager Beureale Investments France SAS (der "Manager") sein wird.

1. DOKUMENTATION

Der Zeichner bestätigt hiermit, die folgenden Dokumente gelesen zu haben:

- Ein Exemplar der vom Manager erstellten Bedingungen für die Verwaltung und Verwahrung des Fonds ("die Fondsbedingungen");
- Ein Exemplar des vom Manager erstellten Investor-Memorandum;
- Ein Exemplar des vom Fondsmanager erstellten Basisinformationsblatt

Die oben genannten Dokumente stehen auf der Plattform My Beureale des CP Eifel-Fonds zum Download bereit.

2. REGISTRIERUNG

Der Zeichner zeichnet hiermit bedingungslos und unwiderruflich:

_____ Beteiligungen A,

_____ Beteiligungen B und

_____ Beteiligungen C an dem Fonds.

Die Gesamtinvestition in den Fonds beträgt _____

Der Zeichner nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er bei Annahme seiner Zeichnung durch den Fondsmanager zur Zahlung eines Betrages in Höhe von fünftausend Euro (EUR 5.000,00) pro Beteiligung und eines Betrages (der Ausgabeaufschlag) in Höhe von zwei Prozent (2,00 %) des gesamten investierten Betrages verpflichtet ist.

Die Registrierung wird wirksam und verbindlich, sobald der Vertrag sowohl vom Zeichner als auch vom Verwalter unterschrieben wurde und Sie den endgültigen Vertrag per E-Mail erhalten. Der Verwalter behält sich das Recht vor, Beiträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall wird der Verwalter den Zeichner so bald wie möglich benachrichtigen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie den endgültigen Vertrag erhalten, ist der Zeichner ein Teilnehmer des Fonds und an die Fondsbedingungen gebunden. Der Zeichner ist hiermit verpflichtet, die Gesamtinvestition in den Fonds einschließlich des Ausgabeaufschlags zu zahlen und wird diesen Betrag zu dem vom Manager geforderten Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit den Fondsbedingungen auf das Bankkonto überweisen. Der Zeichner verzichtet hiermit auf jegliches Recht auf Aufrechnung, Zahlungsaufschub oder ähnliche Rechte.





3. GARANTIE DES UNTERZEICHNERS

Der Zeichner garantiert hiermit dem Fondsmanager und BRI CP Eifel BV, dass er die Fondsdokumente gelesen und verstanden hat, dass die zur Verfügung gestellten Informationen korrekt und vollständig ausgefüllt sind und dass der Fondsmanager, der Rechtsinhaber und deren Berater sich auf die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen verlassen können.

Sollten sich die vom Zeichner gemachten Angaben und Erklärungen ändern, hat der Zeichner den Manager per E-Mail an die Adresse legalowner@beaureale.com zu benachrichtigen.

Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Zeichner hiermit auf das Recht, diesen Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu annullieren.

4. ANGABEN ZUM ZEICHNER

Name:
Geburtsdatum:
Nationalität:
Straße/Nummer:
Postleitzahl/Ort:
Land:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:
IBAN-Nummer:

Der Zeichner bestätigt, dass das Bankkonto mit IBAN von ihm für Zahlungen an den Fonds und für den Erhalt von Ausschüttungen des Fonds verwendet wird.

BIC-Code (sofern zutreffend):
Herkunft des zu investierenden Betrages:
Politisch prominente Person <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkung politisch prominente Person:
Bestätigung, dass der Zeichner in den USA nicht steuerpflichtig ist <input type="checkbox"/>





UNTERSCHRIFT DES INVESTORS als Anteilinhaber des Fonds,

Unterschrift:
Durch:
Eigenschaft : Investor
Datum:

UNTERSCHRIFT BEAUREALE INVESTMENTS FRANCE SAS als Manager des Fonds,

Unterschrift:
Durch:
Eigenschaft : Direktor
Datum:

UNTERSCHRIFT BRI CP Eifel BV als Rechtsinhaber des Fonds:

Unterschrift:
Durch:
Eigenschaft : Direktor
Datum:





ANLAGE 1
VOM TEILNEHMER GESTELLTE GARANTIE

Der Teilnehmer sichert dem Manager und dem Rechtsinhaber hiermit folgendes zu:

- 1) Der Zeichner zeichnet die Beteiligung ausschließlich zu Investitionszwecken und nicht in der Absicht, sie direkt oder indirekt ganz oder teilweise weiterzuverkaufen;
- 2) Der Zeichner verfügt über ein entsprechendes Wissen und eine entsprechende Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten, dass er die Merkmale und Risiken einer Anlage in den Fonds einschätzen und verstehen kann;
- 3) Der Zeichner hat sich vor der Entscheidung, in den Fonds zu investieren, gegebenenfalls von seinen eigenen Beratern rechtlich, steuerlich und investitionstechnisch in Bezug auf seine potenzielle Anlage in den Fonds und die damit verbundenen Risiken beraten lassen;
- 4) Der Zeichner hatte ausreichend Gelegenheit, dem Fondsmanager Fragen zu stellen, die zu seiner Zufriedenheit beantwortet wurden, und zwar in Bezug auf den Betrieb und die Finanzierung des Fonds, die Bedingungen des Angebots zur Beteiligung am Fonds und andere Aspekte des Fonds;
- 5) Der Zeichner nimmt zur Kenntnis, dass alle Informationen, die ihm vom Manager, dem rechtlichen Eigentümer, einem vom Manager und/oder dem rechtlichen Eigentümer ernannten Dienstleister oder einem Direktor, Mitarbeiter oder Berater des Managers, des rechtlichen Eigentümers oder eines solchen Dienstleisters zur Verfügung gestellt werden, keine Investitions-, Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung für den Zeichner darstellen oder als solche angesehen werden können;
- 6) Der Zeichner ist sich bewusst, dass eine Investition in den Fonds mit Risiken verbunden ist, dass er dennoch entschieden hat, dass eine Investition in den Fonds für ihn eine geeignete Investition ist und dass er einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Investition in den Fonds tragen könnte;
- 7) Der Zeichner nimmt zur Kenntnis, dass Investoren nicht aus dem Fonds aussteigen und ihre Anteile weder ganz noch teilweise verkaufen oder anderweitig monetarisieren können, es sei denn, dies geschieht unter den wesentlichen Bedingungen und Beschränkungen, die in den Fondsbedingungen dargelegt sind, und dass er infolgedessen seine Anlage in den Fonds möglicherweise über einen langen Zeitraum halten muss (und daher nicht monetarisieren kann), bis der Fonds gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen aufgelöst wird;
- 8) Der Zeichner ist in jeder Hinsicht berechtigt, Investor des Fonds zu werden. Nach Annahme durch den Manager, der in diesem Vertrag festgelegten Zeichnung sind die Verpflichtungen für den Zeichner, die sich aus diesem Vertrag und den Fondsbedingungen ergeben rechtsgültig und einklagbar;
- 9) Die Unterzeichnung dieses Vertrags, die Erfüllung der Verpflichtungen des Zeichners aus diesem Vertrag und den Fondsbedingungen und die Durchführung der darin vorgesehenen Transaktionen dürfen in keiner wesentlichen Hinsicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Gerichtsbeschlüsse verstoßen oder anderweitig unvereinbar sein mit anderen Vereinbarungen, an denen der Zeichner beteiligt ist;





10) Der Zeichner erkennt an, dass der Fonds keine Investitionen von Personen oder Einrichtungen akzeptiert, die direkt oder indirekt gegen niederländische oder ausländische Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen, sowie von Personen oder Einrichtungen, die in den einschlägigen Listen der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der De Nederlandse Bank N.V., des niederländischen Finanzministeriums und der Europäischen Union aufgeführt sind. Der Zeichner garantiert, dass die finanziellen Mittel, die er in den Fonds investiert, nicht aus illegalen oder kriminellen Aktivitäten stammen und dass er den Fondsmanager unverzüglich schriftlich über jede Änderung seiner in diesem Abschnitt 10 abgegebenen Erklärung und Garantie informieren wird.

11) Der Zeichner erklärt sich damit einverstanden, dass alle seine Zahlungen an den Fonds und alle Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen des Fonds an den Zeichner ausschließlich zu Lasten bzw. zu Gunsten eines auf den Namen des Zeichners lautenden Bankkontos bei einer in den Niederlanden, Deutschland oder in dem Land, in dem der Zeichner seinen Wohnsitz hat, oder in einem anderen Land, dem der Fondsmanager schriftlich zugestimmt hat, registrierten und staatlich beaufsichtigten Bank erfolgen; und,

12) Der Zeichner ist keine U.S.-Person im Sinne von Rule 902 der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung. Die Beteiligungen wurden ihm außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und Bundesstaaten (einschließlich des District of Columbia) angeboten und von ihm angenommen. Der Zeichner erwirbt die Anteile weder für Rechnung oder zugunsten einer solchen U.S.-Person, noch in der Absicht, sie direkt oder indirekt zum Verkauf oder zur Übertragung anzubieten oder die Übertragung der Beteiligungen oder eines Anteils daran innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine solche U.S.-Person.





BETEILIGUNGSVERTRAG JURISTISCHE PERSON

betreffend BRI CP Eifel Fonds FGR



Der Unterzeichner - im Folgenden auch als "Zeichner" bezeichnet - richtet diesen Registrierungsvertrag (einschließlich der Anhänge, im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) im Zusammenhang mit seiner beabsichtigten Anlage in den BRI CP Eifel Fund FGR (der "Fonds"), dessen Manager Beureale Investments France SAS (der "Manager") sein wird.

1. DOKUMENTATION

Der Zeichner bestätigt hiermit, die folgenden Dokumente gelesen zu haben:

- Ein Exemplar der vom Manager erstellten Bedingungen für die Verwaltung und Verwahrung des Fonds ("die Fondsbedingungen");
- Ein Exemplar des vom Manager erstellten Investor-Memorandum;
- Ein Exemplar des vom Fondsmanager erstellten Basisinformationsblatt

Die oben genannten Dokumente stehen auf der Plattform My Beureale des CP Eifel-Fonds zum Download bereit.

2. REGISTRIERUNG

Der Zeichner zeichnet hiermit bedingungslos und unwiderruflich:

_____ Beteiligungen A,
_____ Beteiligungen B und
_____ Beteiligungen C an dem Fonds.

Die Gesamtinvestition in den Fonds beträgt _____

Der Zeichner nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er bei Annahme seiner Zeichnung durch den Fondsmanager zur Zahlung eines Betrages in Höhe von fünftausend Euro (EUR 5.000,00) pro Beteiligung und eines Betrages (der Ausgabeaufschlag) in Höhe von zwei Prozent (2,00 %) des gesamten investierten Betrages verpflichtet ist.

Die Registrierung wird wirksam und verbindlich, sobald der Vertrag sowohl vom Zeichner als auch vom Verwalter unterschrieben wurde und Sie den endgültigen Vertrag per E-Mail erhalten. Der Verwalter behält sich das Recht vor, Beiträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall wird der Verwalter den Zeichner so bald wie möglich benachrichtigen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie den endgültigen Vertrag erhalten, ist der Zeichner ein Teilnehmer des Fonds und an die Fondsbedingungen gebunden. Der Zeichner ist hiermit verpflichtet, die Gesamtinvestition in den Fonds einschließlich des Ausgabeaufschlags zu zahlen und wird diesen Betrag zu dem vom Manager geforderten Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit den Fondsbedingungen auf das Bankkonto überweisen. Der Zeichner verzichtet hiermit auf jegliches Recht auf Aufrechnung, Zahlungsaufschub oder ähnliche Rechte.





3. GARANTIE DES UNTERZEICHNERS

Der Zeichner garantiert hiermit dem Fondsmanager und BRI CP Eifel BV, dass er die Fondsdokumente gelesen und verstanden hat, dass die zur Verfügung gestellten Informationen korrekt und vollständig ausgefüllt sind und dass der Fondsmanager, der Rechtsinhaber und deren Berater sich auf die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen verlassen können.

Sollten sich die vom Zeichner gemachten Angaben und Erklärungen ändern, hat der Zeichner den Manager per E-Mail an die Adresse legalowner@beaureale.com zu benachrichtigen.

Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Zeichner hiermit auf das Recht, diesen Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu annullieren.

4. ANGABEN ZUM ZEICHNER

Name des Unterzeichners:
Geburtsdatum des Unterzeichners:
Nationalität des Unterzeichners:
Straße/Nummer Unterzeichner:
Postleitzahl/Ort Unterzeichner:
Land des Unterzeichner:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:
Name des Unternehmens:
Nummer der Handelskammer:
IBAN-Nummer:

Der Zeichner bestätigt, dass das Bankkonto mit IBAN von ihm für Zahlungen an den Fonds und für den Erhalt von Ausschüttungen des Fonds verwendet wird.

BIC-Code (sofern zutreffend):
Herkunft des zu investierenden Betrages:
Politisch prominente Person <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkung politisch prominente Person:
Bestätigung, dass der Zeichner in den USA nicht steuerpflichtig ist <input type="checkbox"/>





INVESTOREN-BEFRAGUNG

Der Manager, Beaureale Investments France S.A.S., möchte potenzielle Investoren so genau und vollständig wie möglich über die potenzielle Investition informieren. Sie haben daher die Möglichkeit, diesen Investoren-Befragung auszufüllen und diese mit Ihrem Beaureale-Berater zu besprechen. Wir bitten Sie, die Fragen so realistisch und sorgfältig wie möglich auszufüllen. Wenn Sie dabei Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater. Der Befragung dient dazu, Ihnen den Fonds, die möglichen Risiken sowie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Finanzsektor, bei der Geldanlage und bei der Investition in Immobilienfonds näher zu bringen.

Auf der Grundlage Ihrer Antworten können Beaureale Investments France und seine Berater Sie persönlich beraten und Ihnen gegebenenfalls Erläuterungen zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen geben, darunter das Investor-memorandum, die Fondsbedingungen und das Basisinformationsblatt.

Im Allgemeinen ist eine Investition mit Risiken verbunden. Wir empfehlen Ihnen, Ihr Vermögen auf mehrere Investitionen zu verteilen und nicht mehr als einen verantwortungsvollen Anteil Ihres gesamten Vermögens zu investieren. Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Dokument haben, wenden Sie sich bitte an den Fondsmanager unter beteiligen@beaureale.com oder an Ihren Berater.

Daten der Investoren

Firmenname (falls zutreffend): _____

Vor- und Nachname: _____

Anschrift: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefonnummer: _____

1. Wie kamen Sie in Kontakt mit Beaureale

Investments?

- Internet
- Inserate
- Eigenes Netzwerk
- Frühere Investitionen bei Beaureale Investments

2. Haben Sie bereits Erfahrung in der Anlage in Aktien

Anleihen oder anderen risikobehafteten Produkten?

- Keine Erfahrung (0 Jahre)
- Geringe Erfahrung (0-2 Jahre)
- Mittlere Erfahrung (2-5 Jahre)
- Große Erfahrung (5+ Jahre)

3. Inwieweit sind Sie abhängig von Ihrem

investierten Kapital?

- Unabhängig
- Mäßig abhängig
- Stark abhängig
- Vollständig abhängig

4. Haben Sie schon einmal in (Immobilien-)Fonds investiert?

- Ja
- Nein

5. Sind Sie sich der Risiken und der Möglichkeit bewusst, dass Sie (einen Teil) Ihrer Investition verlieren können?

- Ja
- Nein

6. Sind Sie bereit, diese Risiken zu tragen?

- Ja
- Nein

7. Investieren Sie (teilweise) mit geliehenem Geld?

- Ja
- Nein

FRANKREICH

9 Avenue de Friedland
75008 Paris

NIEDERLANDE

Stationsplein 21
4461 HP Goes





8. Zu welchem Ziel investieren Sie bei Beaureale Investments?

- Zusatzrente
- Höhere Renditen
- Allgemeine finanzielle Reserven
- Kapitalwachstum
- Ansonsten

9. Haben Sie weitere Fragen oder Anmerkungen an Beaureale Investments und/oder seine Berater?

10. Wie können wir Sie in Zukunft noch besser unterstützen?

Unterzeichnet in _____ am ___ - ___ - _____

Natürliche Person

Name:

Unterschrift:

Juristische Person

Name der juristischen Person:

Vertreten durch:

Unterschrift:

FRANKREICH

9 Avenue de Friedland
75008 Paris

NIEDERLANDE

Stationsplein 21
4461 HP Goes



Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Investor-Memorandums dient ausschließlich zu Informationszwecken und ist nicht als Aufforderung zu einer Anlage oder als Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Interessierten Anlegern wird empfohlen, das gesamte Investor-Memorandum zur Kenntnis zu nehmen, um die möglichen Risiken und Vorteile einer Anlage in die Anteile der BRI CP Eifel FGR vollständig zu verstehen, bevor sie eine Entscheidung treffen. Jede Entscheidung in Bezug auf das Angebot sollte auf der Grundlage des gesamten Investor-Memorandums getroffen werden. Änderungen und Druck-/Setzfehler sind vorbehalten. Aus dieser Information können keine Rechte abgeleitet werden.